var.
61

Bav.
2461 k

Sieg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36618593230015
<36618593230015
S

Bayer. Staatsbibliothek

Für den Sieg

der

historischen und rechtlichen Wahrheit

in dem

Sponheimischen Surrogat- und Successions-Streit

zwischen

Baiern und Baden.

Wider die Streitschrift:

„Ueber die Sponheimische Surrogat- und Successionsfrage. Eine „kritische Beleuchtung der Schrift: Der Sponheimische Surrogat- „und Successionsstreit ꝛc. Stuttgard und Tübingen 1828“.

Frankfurt a. M.,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1829.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit scheint in den Schriften, welche zeither öffentlich darüber erschienen sind, so weit erörtert zu seyn, daß fernerhin wohl nur erhebliche neue Thatumstände erwünscht seyn möchten. Das Urtheil zu erleichtern, über die Fragen: ob die auf dem Titel genannte „Kritische Beleuchtung“ Neues solcher Art geliefert habe? ob und wie viel mehr als Nebensache darin zur eigentlichen Erörterung gebracht? ob von Geschichte, Staatsrecht und Dialectik richtiger, oder rügebarer Gebrauch gemacht sey? ob und was durch Form und Inhalt dieser Streitschrift die Sache des darin vertheidigten Theils, vielleicht umgekehrt diejenige der Gegenseite, gewonnen habe? — dazu sind gegenwärtige Blätter bestimmt.

Nur was zur Sache gehört, nicht Ton und Kampfmanier der genannten Schrift, finden hier Erwiederung. Schien der critisirende Beleuchter weder sich selbst noch die Würde der von ihm vertheidigten Sache zu achten, so war

solches ein Grund mehr, diese nach Pflicht zu ehren, und über jenes hinweg zu sehen. Berufen fühlte, der dieses schreibt, sich nur, Wahrheit und Recht zu vertheidigen, mit gleicher Ehrerbietung für die erhabenen Betheiligten auf beiden Seiten, ohne Verunglimpfung irgend eines Wortführers der Gegenseite, ohne Verletzung der Gesetze des Anstandes.

Geschrieben im Jänner 1829.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Frage von der reichsständischen Eigenschaft der Grafen und der Grafschaft Sponheim; auch von der territorialen Selbstständigkeit der letzten. 7

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Familienherkommen der Grafen von Sponheim, in Hinsicht auf Standesmäßigkeit der Ehen. 38

Dritter Abschnitt.

Landes- und Familienherkommen mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht verwandter Familien, in Absicht auf Ehen mit Frauenzimmern von Ritterart oder heutigem niederem Adel. . . 57

Vierter Abschnitt.

Landes- und Familienherkommen mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht nicht verwandter Familien, in Absicht auf Ehen mit Frauenzimmern von Ritterart oder heutigem niederem Adel. . 81

Zugaben zu dem dritten und vierten Abschnitt. . . . 105

Fünfter Abschnitt.

Ueber das Surrogat der Grafschaft Sponheim. 111

Schlussrede. 145

Erster Abschnitt.

Frage von der reichsständischen Eigenschaft der Grafen und der Grafschaft Sponheim; auch von der territorialen Selbstständigkeit der letzten.

Der Besitz der Reichsstandschaft in dem teutschen Reich, ist ein Thatumstand, gegen welchen die Rechtsvermuthung streitet. Ihn zu beweisen, liegt Dem ob, der ihn behauptet. Daß Pfalz und Baden wegen ihrer Antheile an der Grafschaft Sponheim Reichsstandschaft, Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung, nicht gehabt haben, ist eine so offenkundige Wahrheit des teutschen Reichs-Staatsrechtes, daß es selbst in der «Kritischen Beleuchtung», wenigstens für den ganzen Zeitraum seit 1582, nicht widersprochen wird.

Dagegen wird in dieser Streitschrift die Führung eines Beweises übernommen: daß die Rechtsvorfahren von Pfalz und Baden, die Grafen von Sponheim, deren Mannstamm im Jahr 1437 erlosch, Reichsstände gewesen seyen; ferner daß die Landestheile der Grafschaft Sponheim dadurch, daß sie in den Besitz von Pfalz und Baden gekommen, den Haupt- und Stammländern dieser erlauchten Häuser einverleibt worden, Bestandtheile derselben, und reichsfürstlich geworden seyen, und an allen Prärogativen der Reichsfürstenthümer Theil genommen hätten.

Die für diese Sätze vorgebrachten Beweisgründe sollen hier geprüft werden. Mit der Beweisführung hat der kritische Beleuchter es sich sehr leicht gemacht; wie schon mit der Haupt-

sache in seiner frühern Flugschrift [1]). Daß solchem Beispiel in der Gegenbeweisführung, der Natur der Sache wegen, nicht gefolgt werden konnte, war dem Verfasser derselben nicht erfreulich, und wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch manchen Lesern es nicht seyn.

1.

«Die Grafen von Sponheim waren einst auf den deutschen Reichstagen als Reichsstände erschienen. So befanden sich die Grafen Heinrich (Stifter der Heinsberger Linie) und Simon II. (Stifter der Creuznacher Linie) auf dem Reichstage zu Ravenna im J. 1231. Die Verordnung des Kaisers Friedrich II. über das Regiment der bischöflichen Städte v. J. 1231 führt beide Grafen unter den anwesenden deutschen Reichsständen auf» [2]). So die Kritische Beleuchtung, Seite 2.

Demnach wird hier die Behauptung aufgestellt: 1) daß im Jahr 1231 Kaiser Friedrich II. zu Ravenna einen teutschen Reichstag gehalten habe; 2) daß auf solchem zwei Grafen von Sponheim als teutsche Reichsstände erschienen seyen; 3) daß dieselben in der zu Ravenna von dem Kaiser gegebenen Verordnung rc. von 1231 unter den anwesenden teutschen Reichsständen aufgeführt werden; 4) daß sie darin die Namen Heinrich und Simon II. führen.

Weniger nicht soll hier erwiesen werden, als daß dieses Alles unrichtig sey.

1) Kaiser Friedrich II. war schon im Jahr 1198 als König beider Sicilien zu Palermo, dann 1215 in Teutschland

---

1) Kurze vorläufige Beleuchtung der (carlsruher zu Mannheim 1827 erschienenen) Druckschrift unter dem Titel: „Ueber die Ansprüche der Krone Bayern" rc. Nürnberg 1827. 32 Seiten in 8. — Die Hauptschrift, eine ausführliche definitive Beleuchtung der Sache, nach ihrem ganzen Zusammenhang, kein bloß polemisirendes Bruchstück, läßt dieser Verfasser noch erwarten.

2) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede, Th. I, S. 16.

als römischer Kaiser zu Aachen gekrönt, nach K. Otto's IV. Tod im Jahr 1218 auf dem teutschen Thron bestätigt, und 1220 zu Rom von dem Papst zum Kaiser gekrönt worden; auch hatte er 1229 zu Jerusalem sich selbst die Königskrone aufgesetzt. Nur zum ruhigen Besitz des mit Teutschland verbundenen Königreichs Italien, und zu der Krönung als König der Lombardei, konnte er, aller bis an seinen Tod (1250) fortgesetzten gütlichen und kriegerischen Bestrebungen ungeachtet, nicht gelangen. Die mächtigen Mailänder mit ihrem zahlreichen Anhang, von dem Papst begünstigt, wollten ihn weder als König von Italien noch als Kaiser anerkennen. Kaum hatte derselbe im Jahr 1226 erklärt, daß er zu Cremona einen allgemeinen italiänischen Hoftag halten, und seine Krönung zum König der Lombardei erwirken wolle, so erneuerten sie, mit mehr als funfzehn der angesehensten und mächtigsten Städte und verschiedenen Grafen und Herren, den alten Lombardischen Bund. Auch Crema und Ferrara, die Markgrafen von Montferrat und Este, die Grafen von Sanct Bonifacio, von Biandrate und andere Barone aus der Lombardei und Romagna traten demselben bei. Dem römischen König Heinrich, Friedrichs Sohn, und den ihn begleitenden teutschen Reichsvassallen, die der Kaiser ebenfalls nach Cremona beschieden hatte, versperrten die verbündeten Lombarden die Engpässe an der Etsch. Da sonach nur zwanzig Abgeordnete von lombardischen Städten, und nur etliche italiänische Grafen und Herren zu Cremona sich eingefunden hatten, sah Friedrich seine Absicht vereitelt, daselbst einen allgemeinen italiänischen Hoftag zu halten, und mit der zu Monza aufbewahrten eisernen Krone gekrönt zu werden [1]).

---

1) Geschichte Kaiser Friedrich des II. (Züllichau u. Freystadt 1792. 8.), S. 108 ff. Histoire des républiques italiennes du moyen-âge, par J. C. L. Simonde de Sismondi, T. II (2e édit. Parisienne. 1818.), ch. XV, p. 451 et suiv. — Friedrichs Ausschreiben des Hoftags steht in Petri de Vineis epistolar. libris VI. (edit. rariss. Basil. 1566. 8.), p. 524.

Ganz so mißlang ein zweiter Versuch dieses Kaisers, die widerspenstigen Lombarden zum Gehorsam zu bringen, Ruhe und Einigkeit herzustellen, und allgemein als König von Italien förmlich und feierlich anerkannt zu werden [1]). Abermal hatte er im Jahr 1231 einen allgemeinen italiänischen Hoftag, dießmal nach Ravenna, ausgeschrieben, und dahin auch den römischen König nebst mehreren teutschen Reichsvassallen eingeladen, um vor den Lombarden mit einem glänzenden römisch-kaiserlichen Gefolge aufzutreten. Sogleich erneuerten feierlich die verbündeten Lombarden zu Bologna ihren Bund, und beschlossen einmüthig, sich dem Hinzug des römischen Königs und seiner teutschen Begleiter aus allen Kräften zu widersetzen. Sie versperrten ihnen den Engpaß Chiusa an der Etsch. Um eine persönliche Zusammenkunft mit seinem Sohn zu haben, war Friedrich in den ersten Monaten des folgenden Jahres genöthigt, sich über Venedig nach Aquileja zu demselben zu begeben.

Zu Ravenna hatte zwar der Kaiser im November 1231 mit einem glänzenden Gefolge sich eingefunden, aber die zahlreich verbündeten Lombarden erschienen auch dießmal nicht. Nur wenige Abgeordnete von italiänischen Städten erschienen, und etliche teutsche Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen und Rittermäsige, die sich, mit grosser Gefahr, einzeln und verkleidet um die Gebirgpässe herumgeschlichen hatten. Zwar fehlte es zu Ravenna, besonders an dem Weihnachtfest, nicht an königlicher Pracht, an pomphaften Lustbarkeiten, an Unterhaltung der Schaulust durch viele vom Kaiser aus Unteritalien mitgebrachte fremde Thiere; aber das Wesentliche einer italiänischen Curiae generalis, die Anwesenheit aller, wenigstens der Mehrzahl der Stände des Königreichs der Lombardei, ihre Anerkennung Friedrichs für ihren König, eine gemeinschaftliche

---

1) Diese Absicht erklärt Friedrich in seinem Ausschreiben einer Curiae generalis nach Ravenna, in Caffari annal. Genuens. ad ann. 1231; in Muratorii Scriptor. rer. Ital., T. VI. col. 464.

Berathung und Beschlußfassung mit ihm, ward offenbar vermißt [1]).

Ursache, Zweck und Ort bezeichneten anders nichts als einen italiänischen oder lombardischen Hoftag. Dem gemäß meldet ein sachkundiger und wahrheitliebender Geschichtforscher der neuern Zeit: Kaiser Friedrich «schrieb auf Allerheiligentag dieses Jahrs (1231) einen italiänischen Reichstag nach Ravenna aus» [2]). Die Absicht ward verfehlt; ein allgemeiner italiänischer Hoftag kam nicht zu Stande. Wenn etliche Schriftsteller [3]) eines im Jahr 1231 zu Ravenna gehaltenen Reichstags, wiewohl nur obenhin erwähnen, doch so daß sie darunter, wie aus den von ihnen selbst gemeldeten Umständen hervorgeht, nur einen italiänischen verstehen, so ist klar, daß sie Friedrichs Absicht für die That, den Schein für Wirklichkeit ansahen. Die That selbst, Friedrichs eigenes Zeugniß [4]), gleichzeitige Berichte [5]), widerlegen diese unbewachte Angabe.

---

1) Die angef. Geschichte Friedrichs II., S. 161 ff.

2) F. D. Häberlin's allgemeine Welthistorie. Neue Historie, Bd. I, S. 791.

3) Von den ältern, Godefridus Colon. ad a. 1231; in Freheri Scriptor. rer. germ., T. I. p. 297. Diesem folgt fast wörtlich, und überdieß unter dem falschen Schein, als ob zu Ravenna die Ruhe in Italien völlig hergestellt worden sey, Jo. Mich. Heineccius in antiquitatib. Goslar. ad a. 1231. p. 244.

4) In einem vertrauten Schreiben meldet Friedrich selbst: "Apud Ravennam . . . . indiximus curiam generalem, sub inermi tantummodo et domestico comitatu, ut timor armorum et occasio frivola tolleretur. In qua nedum Lombardi devotionis et obedientiae nobis signa praetenderunt, immo in oculis nostris fere civitatem Veronae et Icilinum de Romano tunc temporis ad nostrae fidelitatis obsequium noviter revocatos extractis eorum carrociis violenter invadere nixi sunt. Accessum etiam filii nostri (Henrici) ad nos, vel nostrum ad eum, per terras imperii denuo prohibuerunt". Sigonius de regno Italiae, lib. XVII. p. 69. (edit. Venet. 1591. fol.) et in Ejus Operib. T. II. p. 943.

5) "Lombardi Friderico non fidendum rati, non solum conventum Ravennatem non adierunt, quem Fridericus ad res com-

Zu Ravenna ward also im Jahr 1231 kein königlich-italiänischer allgemeiner Hoftag gehalten; vielweniger ein teutscher Reichstag. Es konnten daher

2) dort, als auf einem teutschen Reichstag, zwei Grafen von Sponheim als teutsche Reichsstände nicht erscheinen. Auch wurden

3) dieselben in der zu Ravenna von dem Kaiser gegebenen Verordnung unter den anwesenden teutschen Reichsständen nicht aufgeführt, wie sogleich dargethan werden soll. Endlich

4) führen auch dieselben in dieser Verordnung nicht die Vornamen Heinrich und Simon II., welche ihnen der kritische Beleuchter beilegt. Die Beweisurkunde, auf welche dieser sich

---

ponendas civitatibus indixerat, sed etiam Henricum, sive (ut alii malunt) Hencium filium, principesque, quos e Germania in Italiam evocarat, angustias Alpium, quas Clusas vocant, penetrare, ac Ravennam patrem adire prohibuerunt". Vita Ricciardi Comitis Sancti Bonifacii, p. 74. sq.; auch in Muratorii Scriptor. rer. Italic., T. VIII. p. 128. Fast mit denselben Worten erzählt es Sigonius l. c. p. 69. — "Anno 1232 cum comitia Ravennae indixisset, ... eo in mense Novembri maximo comitatu atque splendore (Fridericus) venit . . . . Sed tota hyeme frustra consumpta, in studio reducendi rebelles Mediolanenses ad fidem, nec pontifice, prout Friderico spem fecerat, veniente, Ravenna abiit, et . . . Aquilejam se contulit". Friderici imp. vita, ex historia Neapolitana Pandulfi Collenutii; in Petri de Vineis epistolarum libris VI. (edit. cit.), p. 18. sq. So berichtet, im Wesentlichen auch Caffari l. c. — "Fridericus Imperator ad Rauennam manens, bellum contra Longobardos molitur, sed non profecit Longobardis viam praecludentibus regi Henrico filio ejus ac militiae Germanorum, quam ad se Imperator Rauennam vocarat". Trithemius chron. Hirsaug. ad a. 1232; in Ejus Operib. T. II. p. 180. Ein Anderer meldet von der Versammlung zu Ravenna mehr nicht, als: "Mense Decembri Imperator apud Ravennam Natalem Domini magnifice celebrat, et eo die licentiam dedit omnibus de Regno, qui secum iverant, in propria revertendi". Richardi de S. Germano chronicon, ad a. 1231. bei Muratori l. c. T. VII. col. 1028.

bezieht, nennt sie so nicht. Sie spricht: «Comes *Stephanus* de Spaneym, *H.* frater ejus». Zu geschwinder Einsicht stehe unten die Stelle der Urkunde, aus dem von dem Kritiker selbst angeführten Buch [1]).

Was ist denn aber die Urkunde, welche in der Kritischen Beleuchtung zu einer Verordnung gestempelt wird, die in Italien auf einem teutschen Reichstag errichtet worden sey? Es ist ein Privilegium, welches Kaiser Friedrich II. während seiner Anwesenheit zu Ravenna im Jänner 1232 [2]) den teutschen Erzbischöfen und Bischöfen ertheilte, daß ohne ihre Zustimmung in den ihnen untergeordneten Städten keine Stadträthe, Bürgermeister und andere Stadtbeamte bestellt werden, daß alle Gilden cassirt seyn sollen, und daß in jeder Stadt, wo Münze rechtmäsigerweise geschlagen wird, in dem Handelsverkehr mit Waaren und Lebensmitteln kein anderes Geld als das dort gangbare Curs haben solle. Zu Ertheilung von Privilegien solcher Art bedurfte der Kaiser keines Reichstags. An jedem Ort, wo er sich gerade aufhielt, konnte er sie ertheilen

---

1) „Hujus rei testes sunt B. Patriarcha Aquilegiensis, A. Magdenburgensis . . . Ravennas et B. Panormitanus Archiepiscopi. F. Babinbergensis. H. Wormaciensis. S. Ratisbonensis Episcopus Imperialis Aulae Cancellarius. Brixinensis . . . Osemburgensis, Reginus, Curiensis, Imolensis, Mutinensis, et Faventinus Episcopi. A. Dux Saxoniae, O. Dux Meraniae, et B. Dux Karinthiae. Comes H. de Hortenburch. Comes H. de Nassavve, C. de Hoenloch, Comes *Stephanus* de Spanaym, *H.* frater ejus, Comes L. de Hohenstat. G. de Arnestein, Sacri imperii in Italia Legatus, Warnerius de Bollandia, Gunzelinus, Riccardus Imperialis aulae Camerarius, et alii quam plures“. Neue Samml. der R. A., Th. I, S. 16.

2) In der Kritischen Beleuchtung und in der angef. Neuen Samml. der R. A. wird das Jahr 1231 genannt. Es ist aber sehr wahrscheinlich ein Irrthum, weil keine Spur sich findet, daß Friedrich im Jänner 1231, wohl aber, daß er im Jänner des folgenden Jahres zu Ravenna gewesen sey. Auch steht das Jahr 1232 in dem Abdruck derselben Urkunde, in Schannat hist. episc. Wormat. T. II. p. 110.

und ausfertigen lassen. Namentlich verlieh Friedrich II. Privilegien nach Teutschland, während seines Aufenthaltes in Sicilien, Apulien, Capua, Genua, in der Lombardei, in Friaul, in oder bei teutschen Städten ausserhalb eines Reichstags, und selbst in Heerlagern, z. B. bei Eßlingen und Ziegelberg [1]).

In der genannten Privilegien-Urkunde Friedrichs II. — «divalem paginam» nennt er sie darin — werden zwei Grafen von Spanheym nicht als teutsche Reichsstände, auch nicht «unter den Reichsständen», wie der Beleuchter vorgibt, genannt; sondern als Zeugen («testes»), unter diesen, und zwar nach oder hinter etlichen teutschen Reichsständen. Wären sie aber auch unter Reichsständen genannt, ja sogar vor vielen oder allen, so wäre dieses noch kein sicherer Beweis ihrer Reichsstandschaft, weil auch in kaiserlichen Urkunden die Zeugen nicht nach der Ordnung ihres Ranges aufgeführt, und sehr oft, ja in der Regel, auch Nicht-Reichsstände als Zeugen benannt zu werden pflegen. «Frustra sane laborabunt», schreibt Heumann a. a. O., S. 15, «qui principum prooedriam «ex testium collocatione in codicillis definire student». Nicht selten erscheinen in kaiserlichen Urkunden Pröpste, Rittermäßige oder militares, kaiserliche Hofbeamte und Hofdienstmänner oder ministeriales [2]), und hin und wieder sogar vor Reichsständen und andern Personen vom Herrenstand, vor Fürsten, Grafen und Dynasten. In einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. finden sich Marquard von Grumbach, Ulrich von Hornich und noch Andere, die auch nur ritterbürtig zu seyn scheinen, vorgesetzt den Grafen Emich von Leiningen, Albrecht von Moßbach, Gottfried von Spanheim [3]). In einer andern Urkunde steht Garf Emich von Leiningen vorgesetzt dem Pfalz-

---

1) Jo. Heumann comment. de re diplomatica Friderici II. imp., §§. 14. 16. et sqq. F. D. Häberlin's neueste deutsche Reichsgeschichte, Bd. III, Vorrede, S. XXX u. XLII.

2) Heumann l. c. p. 14. sq. 73. 101.

3) Hontheim hist. Trevir. diplom. T. I. p. 589.

grafen Conrad [1]), welcher Bruder des Kaisers war, und in vielen Urkunden hoch unter den Reichsfürsten steht [2]). In einer andern ist der Herzog von Teck hinter den Grafen von Hohenberg genannt [3]); ein Erzbischof sogar hinter einem Bischof [4]).

Betrachten wir näher das Zeugenverzeichniß in unserer Urkunde, oben wörtlich stehend, um zu sehen, in welcher Gesellschaft die beiden Grafen von Sponheim, und ob sie «unter den Reichsständen» aufgeführt werden. Das Verzeichniß nennt 25 «Testes» mit Namen; es gedenkt überdieß einer Reihe von Ungenannten mit den Worten: «et alii quam plures». Unter den namentlich Genannten sind 6 Italiäner, 17 Teutsche, 2 ihrer National-Eigenschaft nach mir Unbekannte, doch wahrscheinlich Italiäner, weil Friedrich in Italien gebohren war, bis 1231 fast immer in Italien seinen Aufenthalt gehabt hatte, und italiänische Staaten beherrschte, auch die Namen der beiden Genannten italiänisch klingen. Unter den 6 Italiänern sind: 2 Erzbischöfe, wovon der eine aus dem Kirchenstaat, also ein Römer, der andere sogar ein Sicilianer, aus Palermo, war; 4 Bischöfe, von denen 2 aus dem Kirchenstaat. Unter den 17 Teutschen sind: 1 Patriarch, dessen kirchliche Provinz aber auch das venetianische Friaul unter sich begriff, 1 Erzbischof, 5 Bischöfe, 3 Herzoge, 6 Grafen, worunter 3 nichtreichsständische, nämlich 2 Sponheim und 1 Hohenstat, 1 Ritterbürtiger (militaris) oder gemeiner Edelmann. Zuletzt werden 2 wahrscheinlich Nichtritterbürtige genannt, vermuthlich Italiäner, Guzelinus und der kaiserliche Hofkämmerer Riccardus.

2.

«Bekannt» sey — so lautet (S. 2) der zweite Beweisgrund des kritischen Beleuchters —, von dem Reichstag zu

1) Gudenus cod., dipl., p. 259.
2) Beispiele ebendaselbst, p. 247. 257. 313.
3) Ebendaselbst, p. 831.
4) Hontheim l. c. p. 706.

Worms von 1232, daß «sie (die Grafen von Sponheim, die Er, nicht die Urkunde, Heinrich und Simon II. benennt) als Reichsstände anwesend waren».

Bekannt ist dieses nicht. Aber bekannt ist die Urkunde, welche der von ihm, dem Beleuchter, als Gewährmann angerufene Kremer citirt, und bekannt werde hier, daß auch diese Angabe des kritischen Beleuchters unrichtig sey.

Die Urkunde, durch welche der «bekannte» Thatumstand erwiesen werden soll, ist nicht etwa ein Reichsabschied von dem Reichstag, welchen im April und Mai 1231 zu Worms, in Abwesenheit Friedrichs II., dessen Sohn der römische König hielt, auch nicht irgend eine andere auf diesen Reichstag ausgefertigte Urkunde; nein, es ist — dieselbe Urkunde, dasselbe Privilegium Kaiser Friedrichs II. von 1232 für die teutschen Erzbischöfe und Bischöfe, welches (oben, unter 1) der Herr Beleuchter zu einer Verordnung stempelte, die auf einem teutschen zu Ravenna gehaltenen Reichstag errichtet worden sey.

Diese Urkunde hat der von Kremer citirte Weihbischof von Hontheim [1]) aus Lünig's Reichsarchiv [2]) abdrucken lassen. Wie bei den meisten Lünigischen Abdrücken, zeigen sich darin Varianten; hier, im Verhältniß zu dem oben angeführten Abdruck aus der Neuen Sammlung der Reichsabschiede. Sie sind aber für den wesentlichen Inhalt der Urkunde und den gegenwärtigen Zweck ohne Bedeutenheit, bis auf den Namen des Erzkanzlers und das Ort- und Zeit-Datum. Das Letzte weiset darin nicht auf Ravenna, auch nicht auf den Reichstag zu Worms, wohin die Kritische Beleuchtung das Datum verlegt, und nicht auf den Monat Jänner, sondern auf Aquileja und den April 1232. Und während der Bischof Siegfried von Regensburg in dem zu Ravenna (in Italien) ausgefertigten Exemplar die Stelle des Erzkanzlers von Italien

1) Historia Trevirensis diplomatica, T. I. p. 711. sq.
2) Part. spec., Contin. I., Fortsetzung 2, S. 403.

(« vice domini H. Coloniensis Archiepiscopi, in Italia Archicancellarii ») vertritt, bezeichnet derselbe Bischof in dem zu Aquileja (in Teutschland) ausgefertigten sich als Stellvertreter des Erzkanzlers in Germanien (« vice domini Sifridi archiepiscopi Moguntinensis in Germania archicancellarii »).

Vorausgesetzt, daß jedes der beiden Exemplare echt sey, ergibt sich aus der Vergleichung, was vielleicht von Geschichtforschern noch nicht bemerkt worden ist, daß dasselbe kaiserliche Privilegium in demselben Jahr zweimal, im Wesentlichen gleichlautend, ausgefertigt worden sey; zuerst im Jänner zu Ravenna, dann im April zu Aquileja. Die Namenliste der Zeugen stimmt in beiden überein, nur daß statt des dux Meraniae in dem ersten, dux Moraviae in dem zweiten erscheint. Die beiden Grafen von Sponheim nennt das zweite: « S. de Sponheim, et H. frater ejus » [1]).

Vorstehendes, und Anderes nicht, hat auch der Beleuchter gefunden, wenn er, woran bei dem von ihm hier bethätigten Forschungseifer nicht zu zweifeln ist, den von Kremer citirten Hontheim nachgeschlagen hat. Warum verschwieg er es? Warum schrieb er bloß den offenbaren Irrthum Kremer's nach?

So hat denn, durch verwandelnde Beleuchtungskunst, eine Urkunde in Beziehung auf Sponheim zwei falsche Farben erhalten, nach Zeit und Ort verschieden. Und es ist durch dieselbe nicht erwiesen, daß die Grafen von Sponheim reichsständische Eigenschaft gehabt hätten.

Es ist, daß sie solche gehabt hätten, um so unwahrscheinlicher, da auch aus dem ganzen Zeitraum von 1232 bis zu

---

1) In einem andern Privilegium Friedrichs II. für die teutschen Kirchen, datirt von dem nächstfolgenden Monat (Mai 1232) apud Siladacum in Friaul, erscheint die Mehrzahl der in der vorhin erwähnten Urkunde genannten Zeugen, aber kein Graf von Sponheim. Hontheim l. c. p. 712. sqq.

dem Tod des letzten Grafen 1437, in welchem ungefähr anderthalbhundert Reichstage gehalten wurden [1], bis jetzt keine urkundliche Spur davon aufzufinden war. Daß eben so wenig während des pfälzischen und badischen Besitzes, der Grafschaft Sponheim Reichsstandschaft zu Theil geworden sey, wird sich sofort aus dem hier Folgenden ergeben.

3.

In der Kritischen Beleuchtung (S. 3) heißt es: «Nachdem die Grafschaft Sponheim an die Häuser Pfalz und «Baden gekommen war, haben diese reichsständischen Häuser «bei ihren Unterschriften der Reichsabschiede auch von «der Grafschaft Sponheim Erwähnung gemacht» [2].

Zuvörderst erinnere man sich, daß wie oben gezeigt ist, der in der Beleuchtung versuchte Beweis der Reichsstandschaft der Grafen von Sponheim mißlungen, daß also von ihnen ein Recht zu Reichsstandschaft auf ihre Nachfolger, Pfalz und Baden, nicht übergegangen sey. Sodann übersehe man nicht, daß Pfalz und Baden ohne Sponheim unstreitig Reichsstandschaft hatten.

Die von dem Beleuchter angegebene «Unterschrift» eines «Reichsabschiedes»: «Friedrich, Herr in Spanheim»,

---

1) Eph. v. Schmidt's gen. Phiseldeck, Repertorium der Geschichte u. Staatsverfassung von Teutschland, Abth. II, S. 159 ff., Abth. II, S. 123 ff., Abth. III, S. 149 ff.

2) R. T. zu Regensburg 1471:
„Friedrich, Herr in Spanheim».
R. T. zu Worms 1495:
»Johannes, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Sponheim“.
R. T. zu Trier und Cöln 1512:
„Johann, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Spanheim“.
„Christoph, Markgraf zu Baden und Graf zu Spanheim“.

findet sich bei einem Reichsabschied von 1471 nicht. Ein bloßes, ein isolirtes Verzeichniß von Anwesenden auf dem Reichstag zu Regensburg von 1471, ist es, welches er als Zeugniß anruft; eine Namenliste, ohne Eingang und Schlußanzeige, sine die et consule, überschrieben: « In Dieta Ratisponensi A. D. 1471. ad diem S. Georgii Martio indicta » [1]. Auch wird darin Friedrich nicht, wie in der Beleuchtung, schlechtweg mit dem nichtreichsständischen Nebentitel « Herre in Spanh. », sondern, gleich vier andern vor ihm genannten seines Geschlechtes, mit seinem vollwichtigen reichsständischen Haus- und Regenten-Prädicat « Hertog in Beyern » bezeichnet. Warum ward dieses in der Beleuchtung verschwiegen, warum so dieser Thatumstand wesentlich entstellt? —

Unter den Anwesenden sind in demselben Verzeichniß auch aufgeführt: « Hovetmann und gemeine Geselcap der Vereinigung mit S. Gorians Schild zu Hegau, desgl. an der Tunau ». Diese ritterlichen Gesellschaften hatten kundbar nicht Reichsstandschaft. Das Verzeichniß beschränkte sich also nicht einmal auf Reichsstände. Es wurden in dasselbe nicht nur Reichsstände, sondern auch Reichstagbesucher aufgenommen, die oft in großer Anzahl sich einfanden; auf dem berühmten Reichstag zu Mainz von 1235 angeblich über 12000 [2], während nur fünf und siebenzig Fürsten als Reichsstände gegenwärtig waren [3].

Eben so wenig findet sich in einem « Reichsabschied » zu Worms von 1495 die in der Beleuchtung angegebene

---

1) Sie steht in der Neuen Samml. der Reichsabschiede, Th. I, S. 247 ff.

2) "In hoc autem conventu, sunt qui plus quam duodecim millia hominum nobilium ac militum convenisse testati sunt". Trithemii chron. Hirsaug. ad a. 1235; in Ejus Operib. T. II. p. 182.

3) "Ubi LXXV principes affuerunt". Chron. Elwang. ad a. 1235. ap. Freher S. R. G. T. I. p. 679. edit. Struv.

«Unterschrift»: «Johannes Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Spanheim». Wohl aber bemerkt man in Kaiser Maximilian's I. «Ordnung zu Handhabung Friedens und Rechtens», datirt Worms vom 7. August 1495, den gedachten Pfalzgrafen Johannes, §. 13. mit dem oben angegebenen vollständigen, gleich darauf am Schluß aber mit dem abgekürzten Titel, in dem abgekürzten mit Weglassung Sponheims, unter den 22 Kurfürsten und Fürsten erwähnt, welche sich als Landesherren, nicht als Reichsstände, gegen den Kaiser und unter sich verpflichtet hatten, «dem gemelten Frid und Recht aufrichtigklich nachzukommen». Reichsstandschaft der Grafschaft Sponheim läßt sich also daraus nicht beweisen.

Die Erwähnung Sponheims nach dem Haupt- Haus- und Regententitel, war hier bloße Titulatursache, wie bei andern daselbst Genannten, z. B. bei dem Kurfürsten Johann und dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, welche beide auch zuerst vollständig, dann abgekürzt, und sogar nach Ländern die sie nicht besaßen, titulirt werden: «Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen» [1]). Dieselbe Vollständigkeit und Abkürzung der Titel neben einander, findet sich bei denselben Personen auch in Maximilian's Ordnung von dem gemeinen Pfennig, datirt Worms vom 13. August 1495 [2]). Im Eingang findet man da Mehrheit der Titel, aber nicht am Schluß, wo alle Nebentitel weggelassen sind, und Pfalzgraf Johann bloß «Hertzog Johannes zu Bayren» titulirt wird.

In dem Reichsabschied von Trier und Cöln von 1512, sind in dem (§. 24) eingerückten Verzeichniß der persönlich erschienenen Reichsstände [3]), die angegebenen Titel des Pfalz-

1) Neue Samml. d. R. A., Th. II, S. 13.
2) Ebendas. S. 15 u. f.
3) Neue Samml. der R. A., Th. II, S. 145 u. f.

grafen Johann und des Markgrafen Christoph zu finden. Aber auch hier war Sponheims Miterwähnung nur Titelsache, ohne alle Beziehung auf sponheimische Reichsstandschaft. Dieses erhellet, ausser den so eben vorgebrachten Gründen, schon daraus, daß daselbst nur persönlich Erschienenen ausführliche, den andern nur abgekürzte Titel beigelegt werden. Sonst wäre aus diesem Verzeichniß zu beweisen, daß von den persönlich Erschienenen die drei geistlichen Kurfürsten auch wegen ihrer Erzkanzlerwürden, daß Kurfürst Johann von Brandenburg auch wegen des Burggrafthums Nürnberg (Ansbach und Baireuth), das er nicht in Besitz hatte, daß er und sein Bruder Markgraf Friedrich zu Ansbach und Baireuth, auch wegen Stettin, Pommern und Rügen, die sie nicht besassen, dann wegen der Cassuben und Wenden, über die sie nicht regierten, Reichsstandschaft gehabt hätten, denn auch jener Würden und dieser Länder und Völkerschaften wird ebendaselbst in den Titulaturen ausdrücklich gedacht.

Die Herzoge von Baiern, Friedrich, sein Sohn Johann I., und dessen Sohn, Johann II., in deren oben angeführten Titulaturen von 1471, 1495 und 1512 auch Sponheims Erwähnung geschieht, besaßen nur von der vordern Grafschaft Sponheim einen Theil, drei Fünftheile; die pfälzische Hälfte der hintern Grafschaft nebst Zweibrücken, hatte Friedrichs Bruder, Herzog Ludwig aus der Theilung der väterlichen Lande 1459 erhalten. Wäre jene Erwähnung Sponheims in der Titulatur der drei genannten Herzoge, auf sponheimische Reichsstandschaft zu beziehen, so würde auch in den Anschlägen von 1486, 1487 und 1507 [1]), bei den daselbst genannten Herzogen Johann I. und Johann II. Sponheims gedacht worden seyn, welches aber nicht geschehen ist. Es würde auch bei den Besitzern der pfälzischen Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim, dem oben genannten Herzog Ludwig, und seit 1480 bei seinem Sohn

---

1) Ebendas. Th. I, S. 272 u. 278; Th. II, S. 105.

und Nachfolger Alexander, da wo in den Reichsanschlägen sie genannt sind, auch Sponheims, wegen der in ihrem Besitz befindlichen Hälfte der hintern Grafschaft, gedacht seyn, welches aber nirgend geschehen ist. Es würde dasselbe in den genannten drei Anschlägen bei den Markgrafen von Baden, die weit mehr (zwei Fünftheile der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft) von Sponheim besassen, als von jenen verschiedenen Inhabern des pfälzischen Antheils, geschehen seyn; welches aber in keinem von allen Reichsanschlägen, bis auf die neueste und letzte Reichsmatrikel von 1521, geschehen ist. Nur in dem oben genannten Verzeichniß der auf dem Reichstag zu Trier und Cöln von 1512 persönlich erschienenen Reichsstände, wird in dem Titel des Markgrafen Christophs, auch Sponheims gedacht, aus dem oben gemeldeten Grund, weil die persönlich Erschienenen vor den durch Abgesandte vertretenen durch Titulatur-Fülle ausgezeichnet wurden.

Zwar hütet sich der Herr Beleuchter jene Miterwähnung des sponheimischen Titels mit klaren Worten für einen Beweis sponheimischer Reichsstandschaft auszugeben. Er sagt bloß: «die Häuser Pfalz und Baden hätten bei ihren Unterschriften «der Reichsabschiede auch von der Grafschaft Sponheim Erwäh-«nung gemacht»; aber er fügt unmittelbar hinzu: «daher» (wegen dieser Erwähnung) «es gekommen ist, daß sie den erst «später ausgebildeten Grafen-Kurien nicht beigetreten sind». Nach dieser Bemerkung könnte man annehmen, Pfalz und Baden hätten bei allen ihren Unterschriften der Reichsabschiede, auch der Grafschaft Sponheim Erwähnung gemacht. Dennoch hat der Beleuchter nur nachzuweisen vermocht, daß in Einem Reichsabschied, von 1512, in dem Verzeichniß der anwesenden Reichsstände, bloß in der Titulatur nur zweier von drei damaligen Besitzern der Grafschaft Sponheim miterwähnt sey, gleichwie auch bei andern persönlich erschienenen Reichsständen durch Titel geschah, mit denen offenbar die Idee von Reichsstandschaft der Titulirten nicht verbunden war, noch seyn

konnte. Wie aber der Beleuchter in jener Miterwähnung vollends den zureichenden Grund zu finden vermeinen konnte, warum Pfalz und Baden den Grafen-Curien wegen Sponheim «nicht beigetreten» seyen, davon möchte aus der gesunden Logik die causa efficiens auch Er nicht nachzuweisen vermögen; Er, der (S. 59) sich als eines Stachels der Aeusserung bedient: «die Kunst der Sophisten sey auch heutigen Tages noch nicht ausgestorben».

4.

Baden hatte, wegen seines Antheils an Sponheim, Kreisstandschaft bei dem oberrheinischen Kreis; eine Berechtigung, die in Verbindung mit andern Gründen zu dem Beweis dient, daß jener Antheil ein für sich bestehendes Nebenland des Hauses Baden war, kein Bestandtheil der Markgrafschaft, die weit davon entfernt gelegen war, und zu einem andern Kreis, dem schwäbischen, gehörte. Dagegen soll Sponheim, nach der Kritischen Beleuchtung (S. 7), kein selbstständiges gräfliches Nebenland, sondern «ein reichsfürstlicher Gebietstheil» gewesen seyn, der «an allen Prärogativen «der Reichsfürstenthümer Antheil genommen habe».

So hätte also der Zufall, daß Reichsfürsten zum Besitz von Sponheim gelangten, seine gräfliche Landeswürde in fürstliche verwandelt, und ihm Theilnahme verschafft an allen Prärogativen der Reichsfürstenthümer, mithin auch an der reichsständischen Eigenschaft! Doch, der Beleuchter gibt andere Gründe an. Es sind folgende.

1) «Die Grafschaft Sponheim war ursprünglich reichsständisch». — Das zu beweisen, liegt, bei der dawider streitenden Rechtsvermuthung, dem Behauptenden ob. Der Herr Beleuchter hat es gewagt. Aber wie, mit welchen Gründen, mit welchem Erfolg, — das ist oben gezeigt. Wäre aber auch der Beweis gelungen, so würde doch des Beleuchters Schluß falsch seyn: die Grafschaft Sponheim war ursprünglich

reichsständisch; ergo — hat sich dadurch, daß sie Reichsfürsten zu Besitzern erhielt, ihre gräfliche Staatseigenschaft in reichsfürstliche verwandelt. Ihre dingliche Staatswürde wäre durch die persönliche der Besitzer nicht erhöhet, sie wäre durch den Fürstenstand des Besitzers nicht gefürstet worden. Das Recht, Standeserhöhung, auch dingliche, zu ertheilen, war ein Reservat des Kaisers.

2) «Die Grafschaft Sponheim war unter den reichs«fürstlichen (Comitial-) Stimmen der Häuser Pfalz und «Baden in Folge der Reichs-Observanz begriffen». — Sollte dieser Grund Beweiskraft haben, so müßte zuvörderst erwiesen seyn, was zu erweisen vergebens versucht worden, daß Sponheim reichsständisch gewesen sey, als Pfalz und Baden darin succedirten; denn, wie schon gedacht, mehr und andere Rechte, als der Graf von Sponheim hatte, konnte er seinen Nachfolgern nicht hinterlassen. Wäre aber auch der versuchte Beweis gehörig hergestellt, so würde doch Sponheim, das keine gefürstete Grafschaft war, nur als gräfliches Land von seinen fürstlichen Besitzern auf dem Reichstag seyn vertreten worden. Dennoch ist gewiß, daß seit 1582 weder Pfalz noch Baden, wegen Sponheim weder gräfliches Curiat-Stimmrecht noch fürstliches Viril-Stimmrecht in dem Reichsfürstenrath gehabt haben. Bis zu jenem Zeitpunct aber hätte es, seit 1437, durch die reichsfürstlichen Comitial-Stimmen seiner Besitzer als reichsständisches Gebiet nur dann können vertreten werden, wenn es durch kaiserliche Verleihung oder durch Herkommmen reichsständische Eigenschaft erlangt gehabt hätte, wovon nirgend eine glaubwürdige Spur sich gezeigt hat.

3) Baden «zahlte seinen Antheil an den sponheimischen «Kreis-Prästanden zu dem oberrheinischen Kreis, und nahm da«für seinen Sitz auf der weltlichen Fürstenbank, zwischen «Hessen und Nomeny». — Also dafür, daß ein Reichsfürst, der ausser seinem reichsständischen Hauptland, eine kreisständische Grafschaft, oder nur einen Antheil daran, besaß, Kreis-

Prästande davon zahlte, hätte er wegen solcher Grafschaft, sogar nur wegen eines Theils derselben, sofort Sitz auf der Fürstenbank der Kreisversammlung gehabt! — Auch der Erzherzog von Oestreich (die Kaiser Franz I., Joseph II. und Leopold II.) bezahlte Kreis-Prästanda wegen der Grafschaft Falkenstein; dennoch saß er dafür auf den oberrheinischen Kreistagen nicht auf der weltlichen Fürstenbank, sondern auf dem 19. Platz der Grafen- und Herrenbank. Auf derselben Bank hatten sogar drei Kurfürsten ihren Sitz; Mainz wegen seines Antheils an der Grafschaft Königstein, Trier wegen seines Antheils an dem Dorf Münzfelden, Cöln wegen der Herrschaft Bretzenheim. Dagegen ward die volle Hälfte der achtzehn Stimmen auf der weltlichen Fürstenbank wegen blosser Grafschaften oder Herrschaften, oder Antheile an solchen, von fürstlichen Besitzern derselben geführt, von Baden, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen (2), Nassau-Saarbrücken (2), den Fürsten von Waldeck, Solms-Braunfels und Isenburg; und überdieß war auf dieser Bank sogar ein blosser Personalist, gleichsam Ehrenmitglied, Oestreich, (Titular-) Markgraf von Nomeny [1]). Beispiele derselben Art lassen sich auch von den beiden andern Kreisen nachweisen, wo weltliche Fürstenbänke üblich waren, von Franken und Schwaben. Darum aber gerieth Niemand noch auf den Einfall, und noch weniger wäre zulässig gewesen, eine Grafschaft oder Herrschaft, oder einen Theil derselben, wovon der fürstliche Besitzer die Kreisstimme auf der Fürstenbank führte, für fürstlich oder gefürstet zu halten. Weit entfernt hievon waren die Besitzer Sponheims; nie nannten sie sich in ihren Haus- und Staats-Titeln anders als «Graf von Sponheim».

Jeder Kreis hatte jura corporis particularis. Von der Willkühr seiner Mitglieder hing ab, wegen einer blossen Graf-

---

1) K. E. A. v. Hoff das teutsche Reich vor der franz. Revolution, Th I, S. 28 f., vergl. mit G. P. G. Normann's Handb. der Länder-, Völker- u. Staatenkunde, Bd. I, Abth. 5, S. 2737 ff.

oder Herrschaft dem Besitzer Sitz und Stimme auf der Fürstenbank zu bewilligen, aber auch einem Kreisstand, selbst einem von fürstlichem Rang, dessen kreisständische Graf- oder Herrschaft der Kaiser zu einem Fürstenthum erhoben hatte, den Sitz auf der Fürstenbank zu verweigern. Das letzte widerfuhr in dem schwäbischen Kreis dem Fürsten von Liechtenstein, als der Kaiser Vaduz und Schellenberg zu einem Fürstenthum erhoben, und der Fürst deßwegen 1713 sogar eine Viril-Stimme in dem Reichsfürstenrath erlangt hatte. Ueberhaupt war feste Regel, daß Reichsstandschaft und Kreisstandschaft nicht correlat seyen, daß von keiner auf die andere ein Schluß gelte [1]). Daher gab es Reichsstände, welche nirgend Kreisstandschaft hatten; wie Böhmen, der Abt von St. Ulrich und Afra zu Augsburg. Und weit mehr Kreisstände, selbst alte Reichsfürsten, welche Kreisstandschaft, aber nicht Reichsstandschaft hatten. Dem Pfalzgrafen von Sulzbach bewilligte 1697 der baierische Kreis Sitz- und Stimmrecht, aber zu Reichsstandschaft konnte er darum nicht gelangen [2]). So auch in dem oberrheinischen Kreis, seit 1664, der Herzog von Sachsen-Weissenfels. Zehn andere Beispiele findet man bei Gebhardi [3]), denen noch zwei beigefügt werden können; Baden wegen seines Antheils an Sponheim, und der Fürst von Ligne wegen der Herrschaft Fagnolles, seit 1786, bis er 1788 in die westphälische Grafen-Curie aufgenommen ward. Liefert doch die Grafschaft Sponheim das denkwürdige Beispiel, daß während der badische Antheil Kreis-

---

1) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XXVII, S. 130. Ebenders. von den t. Reichsständen, S. 8. Ebenders. v. der t. Crays-verfassung, S. 156 ff. Pütter instit. juris publ. germ. §. 109. Majer's 1. weltl. Staatsr., Th. II, S. 112. Erst seit 1653 (nicht 1663) ward in der kais. Wahlcapitulation, I. 5, zur Regel gemacht, daß in den Reichsfürstenrath fernerhin Niemand aufgenommen werden solle, der nicht vorher in einem gewissen Reichskreis sich eingelassen habe.

2) Moser von den t. Reichsständen, S. 8.

3) Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände, Bd. I, S. 328.

standschaft gab, die pfälzischen Antheile dazu **nicht** berechtigten, wie in der Kritischen Beleuchtung (S. 6) eingeräumt, und auch von dem unten angeführten Bachmann (S. 176) bestätigt wird.

Nach dieser abgenöthigten Erörterung, wird ein gründliches Urtheil, über den Werth nachstehender Schlußfolge der Kritischen Beleuchtung, S. 6, sich leicht festsetzen lassen. «Wenn «sonach Sponheim zwischen unstreitigen reichsständischen Gebieten «aufgeführt ist, so wird man wohl glauben dürfen, daß es in «**gleicher** (reichsständischer nämlich) Eigenschaft von dem «**Reiche** anerkannt worden». — Obgleich Reichsstandschaft und Kreisstandschaft ausser Beziehung zu einander standen, obgleich Jemand Reichsstand seyn konnte, ohne Kreisstand zu seyn, und umgekehrt, obgleich Jemand wegen desselben Landes auf dem Reichstag unter den Grafen, und auf dem Kreistag unter den Fürsten sitzen konnte, und umgekehrt, so soll man doch glauben, daß darum, weil Baden, und nur Baden, nicht auch Pfalz, wegen seines Antheils an Sponheim in der Kreisversammlung zwischen Reichsständen saß, auch die Reichsversammlung die Grafschaft Sponheim, nicht bloß den badischen Theil, für reichsständisch, auch für fürstlich werde anerkannt haben! Hätte der Markgraf von Baden, — ein Fall der, zumal in dem oberrheinischen Kreis, leicht hätte eintreten können — wegen Sponheim auf dem Kreistag zwischen zwei Kurfürsten gesessen, würde darum die Reichsversammlung das badische Sponheim, ganz Sponheim sogar, für kurfürstlich anerkannt haben?

4) Um Sponheim aus dem gräflichen und nichtreichsständischen Rang heraus, und um jeden Preis in den fürstlichen und reichsständischen scheinbar hinauf zu arbeiten, erfindet der kritische Beleuchter einen Erklärungsgrund der so eben erwähnten kreisständischen Verschiedenheit zwischen den badischen und pfälzischen Antheilen an Sponheim. Daß Pfalz-Simmern wegen seiner drei Fünftheile der vordern, und Pfalz-Zweibrücken wegen seiner Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim, **keine**

(er sagt keine «besondere») Stimme auf den Kreistagen führten, davon sey der Grund darin zu suchen, weil die pfälzischen Bestandtheile der Grafschaft Sponheim «als einverleibte «Bestandtheile der Fürstenthümer Simmern und Zweibrücken «betrachtet» worden seyen. Als Zeuge wird der pfalz-zweibrückische wirkliche geheime Rath und erste Archivar Joh. Heinr. Bachmann [1]) angerufen.

So hätten denn die pfälzischen Theile der vordern und hintern Grafschaft Sponheim aufgehört gehabt, Bestandtheile der Grafschaft Sponheim, dieser pfälzisch-badischen sammteigenthümlichen Stammgemeinschaft, zu seyn. Sie wären von dieser getrennt, und den Fürstenthümern Simmern und Zweibrücken incorporirt gewesen; während der badische Bestandtheil von Sponheim, unter Beibehaltung jener Gemeinschaft, offenbar ein für sich bestehendes kreisständisches Nebenland, nicht der Markgrafschaft, sondern des Hauses Baden war.

Die pfälzisch-sponheimischen Landestheile waren den genannten Fürstenthümern im staatsrechtlichen Sinn nie einverleibt. Vor den Theilungen des Natural-Besitzes von 1707 und 1776, waren sie es augenscheinlich nicht [2]). Sie konnten es auch nachher mit Recht nicht werden, sie mußten Bestandtheile der Grafschaft Sponheim bleiben, und konnten, in fortdauernder Stamm-Rechtsgemeinschaft mit Baden, nur für sich bestehendes Nebenland des Hauses Pfalz seyn. Den Rechtsgrund hievon bestätigt (S. 9) selbst der angerufene Bachmann. Er liegt in dem gemeinschaftlichen Stamm-Eigenthumsrecht (condominium juris germanici) und dem wechselseitigen Successions-Recht, welches in Ansehung der sponheimischen Landestheile zwischen

---

1) Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht, S. 176 u. f.

2) Anderthalb Jahrhunderte hindurch (1584—1731) war die pfälzische Hälfte der hintern Grafschaft sogar Paragium und Sitz einer eigenen Nebenlinie, die davon die birkenfeldische benannt ward. Vergl. Bachmann a. a. O., S. 8 f.

den Häusern Pfalz und Baden fortwährend bestand. Ausdrücklich vorbehalten war dessen Fortdauer, beibehalten wurden, nach Bachmann's Ausdruck, «das gemeinschaftliche Haus-Interesse, die gemeinschaftlichen Activ- und Passiv-Pfandschaften, das Gesetz der Unveräusserlichkeit, der Wechsel des Lehndirectoriums», als Baden im Jahr 1707 mit Kurpfalz, im Jahr 1776 mit Pfalz-Zweibrücken, die von dem letzten Grafen von Sponheim verordnete ungetheilte Gemeinschaft, und in Folge dessen die gemeinschaftliche sponheimische Regierung und Rentkammer, überhaupt den Natural-Sammtbesitz, aufhob.

Vergebens wird **Bachmann** zu Hülfe gerufen; zu dem Zeugniß, daß die pfälzisch-sponheimischen Landestheile als einverleibte Bestandtheile von Simmern und Zweibrücken betrachtet worden seyen. Dessen nicht zu gedenken, daß derselbe nur von Zweibrücken handelt, nicht auch von Simmern, widerspricht jener Behauptung der so eben wörtlich angeführte urkundliche Bericht desselben Schriftstellers von der auch nach den Theilungen des Natural-Besitzes fortwährend bestandenen pfälzisch-badischen Stamm-Eigenthumsgemeinschaft der sponheimischen Landestheile. Blosser Wortschein, oder vielmehr Begriffverwirrung, ist es, wenn derselbe (S. 9) äussert: «nach Abgang der Zweibrückisch-Johannischen Linie (1731) succedirte der Inhaber der halben hintern Grafschaft Sponheim, Herzog Christian III. (von Pfalz-Birkenfeld) im Herzogthum Zweibrücken, und d a m i t (?) kam diese halbe Grafschaft, als ein B e s t a n d t h e i l des Herzogthums wieder unter unmittelbare Zweibrückische Regierung». Logische Bestimmtheit der Begriffe, scharfe Sonderung der Rechtsbegriffe von Haupt- und Nebenländern, von Personal- und Real-Ländervereinigung, von den verschiedenen Abstufungen der letzten, insbesondere von Incorporation, und von Bestandtheilen und Pertinenzen oder Zugehörungen eines Landes, gehören nicht zu den Vorzügen dieses in vieler Hinsicht sehr achtbaren Schriftstellers. Prüfe man nur in dieser Hinsicht die (S. 3) von ihm aufgezählten zwölf «Bestandtheile» des Herzogthums Zweibrücken

nach seiner eigenen historisch=publicistischen Entwickelung (S. 6–22). «Bestandtheile des Herzogthums» nennt Er auch die pfalz=zweibrückischen Besitzungen in Frankreich und unter französischer Hoheit, die Herrschaften Guttenberg [1]) und Bischweiler und die Aemter Selz und Hagenbach, ferner die zweibrückischen Antheile an der Herrschaft Falkenburg, an der Ober=Haingeraide und an der Mundat. In solchem weiten Sinn benennt er (S. 9) auch den zweibrückischen Antheil an der Grafschaft Sponheim einen Bestandtheil des Herzogthums Zweibrücken, selbst (S. 177 und 196) während der Natural=Gemeinschaft desselben mit Baden; nachdem er (S. 8) sich damit begnügt hatte, minder unrichtig zu sagen, derselbe «gehöre» zu dem Herzogthum.

Nach bestimmter Vorschrift des Bainheimer Entscheids von 1425, gehörte der pfälzische Antheil an Sponheim nur dem Hause Pfalz, nicht aber irgend einem Lande desselben, oder als Bestandtheil zu einem solchen. Dieser sponheimische Grundvertrag, feierlich beschworen von Pfalz und Baden, verordnet auf das Bestimmteste eine immerwährende territoriale Selbstständigkeit der Grafschaft Sponheim. Ihm zufolge sollten die pfälzischen und badischen Inhaber ihre Antheile allezeit in rechter Gemeinschaft und unvertheilt zu ewigen Tagen inhaben, besitzen und mit gesammter Hand genießen und gebrauchen [2]). Daher ward auch bei den Natural=Theilungen von 1707 und 1776, jene «rechte Gemeinschaft», und mit ihr Sponheims territoriale Selbstständigkeit, ausdrücklich vorbehalten. Obige Grundbestimmung vernichtet allein schon die ersonnenen Argumente von Einverleibung der sponheim=pfälzischen Landestheile in die Fürstenthümer Simmern und Zweibrücken, von Verwandlung derselben in Bestandtheile dieser Fürstenthümer und in reichsfürstliche Gebiettheile, von Aufhebung ihrer terri=

1) Davon handelt auch Ge. Aug. Bachmann in s. Beiträgen zu dem Pfalz=Zweibrück. Staatsrecht, S. 39 f., 42 u. 73.

2) Der Sponheimische Surrogat= und Successions=Streit, S. 4.

torialen Selbstständigkeit, von Theilnahme derselben an allen Prärogativen der Reichsfürstenthümer, von Erhöhung derselben von gräflicher zu reichsfürstlicher und reichsständischer Würde, von ihrer stillschweigenden Subsumtion unter die reichsfürstlichen Comitial-Stimmen ihrer Besitzer.

Oder wären etwa die Häuser Pfalz und Baden, mit Beibehaltung der genannten grundvertragmäßigen Gemeinschaft, befugt gewesen, ihren sponheimischen Landestheilen fürstliche Standeswürde und reichsständische Eigenschaft beizulegen? Ein Axiom des teutschen Reichs-Staatsrechtes sprach: «die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis) wird nicht bestimmt durch die persönliche Würde des Besitzers; doch kann jene durch (vom Kaiser verliehene) dingliche Standeserhöhung, dieser gleichgesetzt werden» [1]. Daher hatten sehr oft reichsunmittelbare Besitzungen eines Erzherzogs, Herzogs, Markgrafen oder Fürsten, nur die Würde einer Grafschaft oder Herrschaft; und fehlte es nicht an Beispielen, daß Herren jener höhern Standesclasse für Besitzungen solcher niedern Art von dem Kaiser dingliche Standeserhöhung privilegienweise erlangten [2], um dieselben

---

1) Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechtes, §. 54. Vergl. Joh. Joach. Müller's entdecktes Staats-Cabinet, Th. I.

2) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. V, S. 278 ff. Ebenderselbe von den kaiserl. Regierungsrechten, S. 440 f. Den daselbst angeführten Beispielen können neuere beigefügt werden. Von dem Kaiser wurden erhoben: 1757 die hohenlohe-waldenburgischen, und 1764 die hohenlohe-neuensteinischen Graf- und Herrschaften zu Fürstenthümern; 1777 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogthum; 1786 die Herrschaft Fagnolles zu einer Grafschaft; 1803 zu Fürstenthümern, die gewesene Reichsabtei Ochsenhausen, die Truchseß-waldburgischen und die Fugger-babenhausischen reichsständischen Herrschaften; 1804 die Salm-reifferscheid-krautheimischen Entschädigungsbesitzungen; in dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, §§. 24, 11 u. 25, das Dorf Winterrieden zu einer Burggrafschaft, und zu Grafschaften die gewesene Abtei Edelstetten und die Stadt Wetzlar.

ihrer persönlichen Standeswürde gleich oder näher zu stellen. Die Reichshofcanzlei-Taxordnung von 1659 bestimmte die Canzleitaxen für solche dingliche Standeserhöhungen sogar auf den doppelten Betrag der persönlichen; und als Kaiser Leopold I. im Jahre 1674 dem Grafen von Oettingen die Fürstenwürde ertheilt hatte, untersagte er, durch eine im folgenden Jahr ausgefertigte Declaration, demselben und seinen Nachkommen ausdrücklich die «erlangte alleinige fürstliche Personal-Dignität und Prärogativ» auch der Grafschaft Oettingen zuzueignen [1]. Zeigen sich etliche Fälle, wo Mitglieder eines erlauchten Hauses Besitzungen von geringerer Real-Würde nach ihrer persönlichen oder Familienwürde, oder Nachgeborne von geringerem Standesgrad nach des Vaters höherer Würde titulirten, so gehören sie der frühern Zeit des Mittelalters an [2], weit vor Gelangung der Grafschaft Sponheim an Pfalz und Baden, und man kann selbst für jene Zeit minderer Ausbildung der staatsrechtlichen Verhältnisse voraussetzen, daß ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Kaisers hinzugekommen sey, wenn sie nicht für Ungebühr oder willkührliche Ausnahmen von der Regel gelten sollen.

5.

Zum Beweis reichsständischer Eigenschaft der Grafen von Sponheim, wird in der Beleuchtung, S. 6, ein großes Gewicht darauf gelegt, daß in dem Matricular-Anschlag von 1422 Graf

---

1) Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. 2, Fortsetzung 3, Abtheil. 4, Abschn. 27, Num. 10, vergl. mit Num. 8. Moser's t. Staatsrecht, Th. IV. S. 161 ff.

2) Schoepflin historia Zaringo-Badensis, T. I. p. 268. sqq. F. Glafey diss. de dignitate personali teritoriis Germanornm communicabili (Lips. 1717. rec. Hal. 1751), §. 4. sqq. J. C. W. de Steck de dignitate marchionis personali cum allodiis gentilitiis communicata; in dessen Obsc. subseciv.

Johann von Sponheim mit 5, in dem von 1431 mit 15 Gleven angesetzt, und beidemal zwischen reichsständischen Grafen genannt ist.

Das Eine und das Andere beweiset nichts für Reichsstandschaft der Grafen von Sponheim. Denn 1) in andern Reichsanschlägen desselben Zeitraums, in zweien von 1427, ist der Graf von Sponheim gar nicht genannt [1]). Es werden 2) in den Reichs-Anschlägen auch viele Nicht-Reichsstände aufgeführt. Es wird 3) unter den darin genannten Reichsständen und Nicht-Reichsständen eine strenge Rangordnung nicht beobachtet, gleichwie in kaiserlichen Urkunden unter den Zeugen, wie oben schon gemeldet ist. In den Reichsanschlägen von 1481 und 1487 wird der Kaiser mit seinem Beitrag ganz zuletzt genannt. In dem Anschlag von 1491 ist der Kaiser wegen Oestreich rc., und ist der römische König mit seinem Sohn Philipp wegen Lothringen, Brabant rc. hinter vielen Herzogen, Landgrafen, Markgrafen und Grafen genannt.

Beiträge an Geld und Mannschaft forderten und nahmen Kaiser und Reich in dem Mittelalter, wo man sie haben konnte, oder haben zu können glaubte, ohne dabei auf Reichsstandschaft der Contribuenten zu sehen. In dem einen der beiden Anschläge von 1427 ward ausdrücklich als Grundsatz aufgestellt: «daß auch menglich darzu helffen solle, er sy Fürste, Herre, Grafe, Ritter oder Knecht, Stette vnd allermenglich. Er sy geistlich oder weltlich, yederman nach siner gebüre, das es glich sy» [2]).

Dem gemäß werden Nicht-Reichsstände unter andern in folgenden Anschlägen aufgeführt: a) In dem Anschlag von 1422, wo Graf Johann von Spanheim genannt ist, die Rittermäßigen oder gemeinen Edelleute von Missaze, Lengen, Hasenburg, Ludemann, Winßack, Ende, und zwar Alle vor und unter

1) Neue Samml. der Reichsabschiede, Th. I, S. 122 f. u. 127 f.
2) Ebendas. S. 123.

reichsständischen Dynasten, und sogar vor einem Herzog [1]). b) In dem zweiten Anschlag von 1427: der Herzog von Mailand, der Prinz von Arage, die Aebtissin, Kloster und Commune zu Venedig, Florenz, Genua, die Ritterschaft in Schwaben [2]). c) In dem Anschlag von 1431, worin auch Sponheim genannt ist: die Rittergesellschaft von Sanct Jörgen, Dietrich von Wissen, der von Zile, verschiedene mittelbare Aebte vor und hinter reichsständischen Grafen und Dynasten [3]). d) In dem Anschlag von 1467: die Ritterschaft zu Jülich und zu Geldern, die Ritterschaft St. Jorgen-Gesellschaft an der Donau [4]). e) In dem Anschlag von 1480: die von Wenckheym [5]). f) In dem Anschlag von 1481: die Ganerben von Gelnhausen und die von Friedberg [6]). g) In dem Anschlag von 1489: vor und unter vielen reichsständischen Grafen und Herren: die Ganerben zu Gelnhausen und die zu Friedberg [7]). h) In dem Anschlag von 1495: die Ritterschaft und Gesellschaft St. Georgens Schild im Hegaw, die Burggrafen, Baumeister und Ganerben zu Gelnhausen, Friedberg, Lindheim, Reifenberg, Trachenfels [8]). i) In dem Anschlag von 1507: die Ritterschaft des Schlosses Friedberg und die Ritterschaft des Schlosses Gelnhausen [9]).

6.

Gelegentlich reservirte sich Baden-Baden, in den Jahren 1664 und 1754, in dem Reichsfürstenrath eine Comitial-Stimme wegen Sponheim. Das letztemal mit den Worten: « Wollte

---

1) Neue Samml. der Reichsabschiede, Th. I, S. 119 f.
2) Ebendas. S. 127 f.
3) Ebendas. S. 138 ff.
4) Ebendas. S. 221.
5) Ebendas. S. 266.
6) Ebendas. S. 270.
7) Ebendas. S. 285.
8) Ebendas. Th. II, S. 22 f.
9) Ebendas. S. 109.

sich, in Ansehung der Grafschaft Sponheim, seine zuständige Gerechtsamkeiten hiemit bestens reserviret haben». Unmittelbar hierauf erklärte Pfalz-Lautern: «Reserviret sich hiergegen reservanda» [1]).

Daraus wird in der Kritischen Beleuchtung (S. 6) nachstehende Schlußfolge gezogen. «Einen stärkern Beweis als «dieses Anerkenntniß, in Ansehung der reichsständischen «Eigenschaft der Grafschaft Sponheim kann es wohl nicht «geben».

Könnte man nicht mit gleicher Bündigkeit so schließen: weil dagegen (wider Badens Vorbehalt seiner Gerechtsame) Pfalz-Lautern reservanda reservirte, so ward von pfälzischer Seite, als deren Vertheidiger der Beleuchter auftritt, die von Baden reservirte «Gerechtsamkeit», also die Berechtigung zu Reichsstandschaft, widersprochen, und — sollte dieselbe, consequent, auch jetzt nicht behauptet werden?

Wäre aber eine reichsständische Eigenschaft der Grafschaft Sponheim im Jahr 1754 ausdrücklich von badischer Seite behauptet, von pfälzischer widersprochen worden — welches Beides offenbar nicht geschehen ist — und würde jetzt dieselbe von jener Seite widersprochen, von dieser behauptet, so würde bei solcher juristischen Antistrephuse, rechtlich zu urtheilen seyn: «daß, weil beide Theile zu verschiedenen Zeiten eben dasselbe zugleich bejahet und zugleich verneinet, dieses also anzusehen sey, als hätten sie in dieser Sache weder etwas bejahet, noch verneinet, mithin seyen beiderseits vormalige und jetzige Aeusserungen gänzlich ausser Augen zu setzen, und nur darauf zu sehen, wie die Sache nach den vorgebrachten Urkunden sich zu Tag legt» [2]).

Das Wahre ist, daß, notorisch, namentlich seit dem Entscheidungs-Jahr (1582) der Sitz- und Stimmverhältnisse in

1) Reichsfürstenraths-Protocoll vom 10. Mai 1754; in Faber's europ. Staats-Canzley, Th. 107, S. 139 f.

2) Hommel rhapsodia quaestionum in foro obvenientium, T. IV. obs. 501.

dem Reichsfürstenrath, wegen Sponheim weder Baden noch Pfalz Reichsstandschaft gehabt haben. Und wahr, daß die in der Beleuchtung zwei Seiten füllende Ausführung über die Stimmverhältnisse vor 1582, unter neunzehnmaliger Anführung Moser's, aber eben so bekannt schon aus Lehrbüchern des teutschen Staatsrechtes, hier zu nichts führte oder führen konnte, wenn nicht vorher unstreitig oder bewiesen war, daß Reichsstandschaft schon unter den Grafen von Sponheim ihrer Grafschaft zugestanden habe, daß folglich dieselbe, als Real-Gerechtsame, mit dem Lande auf Pfalz und Baden übergegangen sey. Darum wäre auch überflüssig, hier auf dasjenige hinzuweisen, was Röder wider die Normal-Eigenschaft des Jahres 1582, unter Berufung auf widerstrebende Fälle, ausgeführt hat.

Betrachtet man die Vorgänge von 1664 und 1754 näher, so ergibt sich, daß damals Baden-Baden auf vormalige Reichsstandschaft der Grafen von Sponheim sich keineswegs bezogen, mithin eine solche durch seinen damaligen Vorbehalt auch nicht anerkannt habe. Hauptsächlich durch Unterstützung des kaiserlichen Hofes, hatten in dem Jahr 1653 drei, 1654 sechs neue Reichsfürsten, unter ihnen sogar ein Italiäner (Piccolomini) und als blosser Personalist, Viril-Stimmen in dem Reichsfürstenrath erhalten. Durch so auffallende Vermehrung der Viril-Stimmen, glaubten die durch die Mehrheit überstimmten altweltfürstlichen Häuser ihr Interesse gefährdet. Daher waren verschiedene von ihnen auf Vermehrung ihrer Viril-Stimmen bedacht, die auf in ihrem Besitz befindliche reichsunmittelbare (bei der Reichsritterschaft nicht immatriculirte) Gebiete radicirt werden könnten. Dazu mochte namentlich Baden-Baden seinen Antheil an der unmittelbaren Grafschaft Sponheim für qualificirt um so mehr erachten, da es deßhalb schon Kreisstandschaft bei dem im Jahr 1500 verordneten und 1521 näher organisirten oberrheinischen Kreis erworben hatte. Als nun im Jahr 1664 auf dem Reichstag der in Person anwesende Kaiser Leopold I., alles Widerstrebens der meisten altweltfürstlichen Häuser ungeachtet,

durchgesetzt hatte, daß abermal ein Italiäner, und auch nur als Personalist, eine Viril-Stimme erhielt, sein Obristhofmeister und vormaliger Erzieher Portia, den er erst vor zwei Jahren in den Fürstenstand erhoben hatte; so nahm hievon Baden-Baden Anlaß, sogleich an dem auf die per majora bewilligte feierliche Introduction des Fürsten von Portia folgenden Tag, am 27. April, (7. Mai) 1664, die Bewilligung eines Voti wegen Sponheim nicht förmlich nachzusuchen, sondern nur in dem Protocoll mit wenigen Worten sich vorzubehalten. Als hierauf in den Jahren 1667, 1674, 1705 und 1713 wieder sechs neue Reichsfürsten Viril-Stimmen erlangt hatten, und im Jahr 1754 die von den meisten alten Reichsfürsten eifrig widersprochene Bewilligung einer Viril-Stimme, für den mit dem Besitz eines angemessenen Reichslandes dazu noch nicht qualificirten Fürsten von Thurn und Taxis, durchgesetzt ward, nahm Baden-Baden hievon Anlaß, die oben wörtlich angeführte kurze Reservation in das Protocoll zu legen, der aber Pfalz-Lautern eine Gegen-Reservation auf der Stelle entgegensetzte. Diese beiden Vorgänge waren eben so erfolglos, als andere, frühere, gleichzeitige und spätere Anmeldungen zu ungefähr einem halben Hundert Viril-Stimmen, von Seite geistlicher und weltlicher Kurfürsten und Fürsten [1]).

Unbefangene Sachkundige mögen nun urtheilen, ob in der Kritischen Beleuchtung erwiesen sey: daß die Grafen von Sponheim reichsständische Grafen gewesen seyen; daß die Landestheile der Grafschaft Sponheim den Haupt- und Stammländern von Pfalz und Baden einverleibt worden, Bestandtheile derselben, und reichsfürstlich geworden seyen,

1) H. G. Francken's Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags, S. 156 ff. Moser von den t. Reichsständen, S. 622 ff. C. T. Gemeiner's Geschichte des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags, Bd. I, S. 162. 168. 175 u. 180.

und an allen Prärogativen der Reichsfürstenthümer Theil genommen hätten? Ferner: was von der Beschuldigung zu halten sey, welche (S. 3) daselbst, unter einer für sehr wahrscheinlich erklärten Hypothese, dem Verfasser der beleuchteten Schrift gemacht wird, «Er habe wider besseres Wissen das Publikum in Irrthum führen wollen» [1])? Und von der Zumuthung (S. 8): «der Verfasser werde am Ende einsehen müssen, daß seine nicht reichsständischen Grafen von Sponheim in den Häusern Pfalz und Baden nur ein Gebilde seiner Phantasie und nichts weiter als ein leeres Hirngespinnst seyen».

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Familienherkommen der Grafen von Sponheim, in Hinsicht auf Standesmäsigkeit der Ehen.

In der beleuchteten Schrift (S. 53) wird von folgendem Grundsatz ausgegangen. «Da für volle Rechtswirkung einer bürgerlich und kirchlich rechtmäsigen Ehe überall die Rechtsvermuthung streitet, und da in dem teutschen Reich auch der hohe Adel in seinen Familienangelegenheiten, namentlich in seinen ehelichen Verhältnissen, nach dem gemeinen in Teutschland geltenden Privatrecht zu beurtheilen war; so ist der, welcher in einem bestimmten Fall das Gegentheil, und so weit er dasselbe behauptet, schuldig, solches rechtsgenügend zu beweisen».

---

1) Auch dem Verfasser der carlsruher Druckschrift: „Ueber die Ansprüche der Krone Bayern" rc. macht der Beleuchter, in seiner ersten (oben S. 5 angeführten) Flugschrift, den Vorwurf: „Dem Schriftsteller war es offenbar darum zu thun, hinter selbst erschaffenen Schreckbildern den Hauptgesichtspunkt zu verbergen, um dadurch das Urtheil des Publikums irre zu leiten". Telum imbelle, sine ictu!

Dieser Fundamental-Satz ist in der Kritischen Beleuchtung nicht angefochten, also stillschweigend eingeräumt.

Ferner wird in der erwähnten Schrift (S. 54 ff.) behauptet, daß nach dem Familienherkommen der Grafen von Sponheim, die Ehe eines Herrn aus diesem Hause mit einer Person von rittermäsigem Geschlecht für vollwirkend, in Absicht auf die Gemahlin und Kinder, geachtet worden sey. In diesem Sinn müsse demnach die Vorschrift des Bainheimer Entscheids verstanden werden, welche fordert, daß die sponheimischen Landestheile nach Erstgeburtrecht auf diejenigen Söhne aus dem sponheim-badischen und dem sponheim-veldenzischen Stamm, «die darzu gut und tugend (taugend) sind», fallen sollen.

Der Beweis des genannten Familienherkommens wird geführt durch die Ehe des Grafen Simon II., Stifters der creuznacher Linie, der 1240 sich mit einem Fräulein aus nur ritterbürtigem Geschlecht vermählte, mit Margaretha, Tochter eines zu der (damals hochstift-speierischen, seit 1241 gräflich-saynischen, späterhin gräflich-sponheimischen, dann seit 1278 erzstift-mainzischen), Burg Böckelheim gehörenden Burgmannes von Böckelheim oder Beckelnheim, und seiner Gemahlin von Hengesbach. Der älteste von vier aus dieser Ehe stammenden Söhnen succedirte dem Vater in Creuznach (in der vordern Grafschaft), der zweite in dem Schloß Böckelheim und Zugehör. Die Successionsfähigkeit der aus der gedachten Ehe abstammenden Nachkommen in der Grafschaft Sponheim, war von dem ganzen Geschlecht der Grafen von Sponheim anerkannt. Bis zur Erlöschung des Mannstammes der creuznacher Linie im Jahr 1415, besassen jene Nachkommen die vordere Grafschaft Sponheim.

Beweis, daß das Geschlecht von Böckelheim nur rittermäsig (von heutigem niedern Adel) gewesen sey. Urkunden und Geschichtschreiber des Mittelalters bezeichnen durchgehends die von Böckelheim als Rittermäsige, und nirgend zeigt

sich daselbst eine Spur, die eine Muthmaßung erregen könnte, daß dasselbe mehr als rittermäßig gewesen sey. In Urkunden erscheinen: 1238 die castrenses (Burgmänner) Baldewinus, Wilhelmus et Wernher de Beckelnheim; 1239 Wernher de Boeckelheim, in derselben Urkunde zugleich mit dem Grafen Simon II. von Sponheim; 1265 Philippus de Beckelnheim; 1427 Claus de Böckelheim. Der als Geschichtforscher und Geschichtschreiber berühmte sponheimische Annalist, Trithem, Abt des Benedictinerklosters zu Sponheim, welcher 1516 oder 1519 starb, meldet: der im Jahr 1341 zum Abt seines Klosters erwählte Wilhelmus de Beckelheim sey aus dem Dorf Beckelnheim gebürtig, und «parentibus honestis et de militari genere procreatus» gewesen. Er berichtet ferner: am 4. Mai 1387 sey gestorben Eydelwolff de Beckelnheim, miles, Bruder des aus Beckelnheim gebürtigen sponheimischen Abtes Craffto.

Gegenbeweis des kritischen Beleuchters. Das Geschlecht von Böckelheim, aus welchem Margarethe, seit 1240 vermählte Gräfin von Sponheim stammte, sey nicht rittermäßig (von heutigem niedern Adel) gewesen, sondern dynastisch. Denn Margaretha, Gemahlin des Grafen Simon II. von Sponheim, «war nach den Nachrichten der handschriftlichen Genealogie des «Caspar Zillesius von 1664, die Tochter eines Herrn von «Böckelheim und der Frau Elisabeth von Hengesbach».

Der Beleuchter schreibt nicht nach eigener Einsicht der ungedruckten Genealogie des Zillesius, sondern nach des von ihm citirten Kremer's [1]) Meldung, welche lautet, wie diplomatisch genau folgt: «Seine Gemahlin war Margaret von «Böckelheim, eines Herrn von Böckelheim, und Frauen «Elisabet von Hengesbach Tochter». Das Wort «Herrn» schreibt der Beleuchter mit ausgezeichneter Schrift;

1) Diplomatische Beiträge rc., Bd. I, S. 125.

in seiner Quelle, bei Kremer, steht es nicht ausgezeichnet. Auch hatte Kremer nicht die Absicht, durch solches hier bestimmt einen Dynasten zu bezeichnen. Besorgend, es möge irgend ein Zweifel darüber erhoben werden, daß die von Böckelheim nur rittermäßig gewesen seyen, fügt er sofort in einer Note Folgendes hinzu: «Ob diese Herren von Böckelheim zum hohen oder nie«dern Adel gehört, lasse ich dahin gestellt seyn, und melde «dafür nur dieses, daß in einer Urkunde vom Jahr 1239 in «Codice Diplom. Gudenian. Tom. I. p. 559. «WERNHER de Boeckelheim zugleich mit dem Grafen «Simon von Sponheim vorkommt, welcher (Wernher) der «Vater von der Gräfin Margaret seyn kann».

Durch die Worte: «lasse ich d a h i n g e s t e l l t seyn», und: «melde dafür n u r dieses», ferner dadurch daß er den Vornamen Wernher mit Uncialen drucken ließ, wodurch in die Augen springt, daß der Genannte schlechtweg mit seinen Vor- und Zunamen, ohne ein dynastisches Prädicat, da steht, gibt Kremer einen jedem Kenner verständlichen Wink, ihm sey wahrscheinlich, die von Böckelheim hätten n i c h t zu dem hohen Adel gehört. Daß sie w i r k l i c h zu diesem nicht gehört haben, ist durch die oben angeführten Stellen aus Urkunden und den sponheimischen Annalisten so streng erwiesen, als Unparteyische nur immer verlangen werden. Auch die Gesellschaft, worin Wernher von Beckelnheim, und zwar als Letzter, in der Urkunde von 1239 erscheint, deutet auf keinen höhern als rittermäßigen Stand. Es sind vier Ritterbürtige, die als Bürgen des Wildgrafen genannt werden: «Theodoricus de Kellenbach, Heinricus de Latere, Conradus de Swabenheym, Wernherus de Beckelnheim».

Angenommen, Zilles melde buchstäblich, Margarethe sey die Tochter eines Herrn von Böckelheim, wäre damit zu erweisen: 1) Zilles habe hier durch das Wort «Herrn» einen Dynasten bezeichnen wollen, und 2) der Genannte sey Dynast gewesen? Keines von beiden. Denn oben schon ist streng erwiesen,

daß die von Böckelheim nur rittermäßig (de militari genere procreati) gewesen seyen, und der Beleuchter hat für das Gegentheil eine glaubwürdige Kundschaft nachzuweisen nicht vermocht. Was aber das Ehrenwort «Herr» oder «Dominus» betrifft, so war dasselbe, als Zilles schrieb, in der andern Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, längst schon sehr gemein geworden, und nichts weniger als eine ausschließende Ehrenbezeichnung der Dynasten. Seit etlichen Jahrhunderten schon dachte man sich unter einem damit Titulirten in der Regel keinen Dynasten, und unter einem «Herrn von» mehr nicht als heut zu Tage, einen gemeinen Edelmann. Ueberhaupt war zu keiner Zeit dieses Ehrenwort den Dynasten ausschließend eigen. Eine große Menge Urkunden aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert beweisen, daß Grafen, daß bloß ritterbürtige, und selbst zu der Classe der Ministerialen gehörende Ritter, daß Geistliche, daß Bürgermeister und Rathsherren in größern Reichsstädten damit titulirt wurden [1]; daß insbesondere solches auch von Fürsten geschah, und daß sogar Landesherren ihre Unterthanen, und Lehnherren ihre Vasallen so titulirten, wenn dieselben die Ritterwürde erlangt hatten, ja daß Ritter sich selbst «Herr» und «Wir» schrieben [2]. Dennoch erscheint in allen Urkunden, worin Böckelheime vorkommen, auch nicht Einer von ihnen mit dem Ehrenwort Herr oder Dominus, geschweige denn mit dem Dynasten-Prädicat Edler Herr oder Nobilis Dominus.

---

1) J. C. Moseri commentarius de titulo Domini moribus aevi accommodatus. Lips. 1751. 4. J. Cph. Gatterer's Abriß der Genealogie, S. 40. Joh. Joach. Müller's Reichstags-Theatrum, S. 181. Jac. Wencker collectan. juris publ., p. 169. Ejusd. apparatus et instruct. archivor., p. 209. J. A. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos, p. 138 sqq.

2) Viele urkundliche Beweisstellen hiezu, die aus gedruckten Urkundensammlungen sich hundertweise vermehren liessen, liefern: Pfeffinger Vitriar. illustr., T. II. p. 871. sqq. C. L. Scheidt's hist. u.

Nach vorstehendem directem Beweis, daß das Geschlecht von Böckelheim mehr nicht als rittermäsig gewesen sey, bedürfen die übrigen Gegengründe des Beleuchters (S. 11 u. ff.) keiner Widerlegung. Dennoch soll ihnen hier möglichst kurz begegnet werden.

1) Die beleuchtete Schrift «selbst gebe (S. 65) zu, daß «hin und wieder erlauchte Häuser Vassallen, Ministerialen und «Burgmänner hatten, die gleichen Geschlechtsnamen «führten wie sie, obgleich diese nur von Ritterart waren».

Richtig. Aber in diesen seltenen Fällen, ist urkundlich ausser Zweifel, daß zwei gleichnamige dem Stande nach verschiedene Geschlechter bestanden, eines vom Herrenstand oder heutigem hohen Adel, und eines von nur rittermäsigem Stand. In dem vorliegenden Fall hat der Beleuchter nicht vermocht einen auch nur scheinbaren Zweifel zu erregen, daß ausser dem rittermäsigen Geschlecht von Böckelheim, dessen Daseyn er einräumt, auch ein gleichnamiges dynastisches existirt habe.

2) «Würde nicht Abt Trithem bei dem sponheimischen «Abt Wilhelm» — von dem er (bei dem J. 1341) bemerkt, daß derselbe aus dem rittermäsigen Geschlecht von Böckelheim, demselben von welchem die heilige Hildegard stamme, entsprossen sey — «von dessen Verwandtschaft mit dem Grafen «von Sponheim Erwähnung gemacht haben, wenn aus seinem «Geschlecht ein Frauenzimmer in das gräfliche Haus geheirathet «hätte»?

Gegenfragen: wußte Trithem, mußte er (um das Jahr 1500) bei dem Bericht vom Jahr 1341 wissen, daß gerade

dipl. Nachrichten vom hohen und niedern Adel, S. 66—71 u. 99. Ebendes. Mantissa documentor., Vorrede, S. XVIII f. Ebendes. Anmerkungen und Zusätze zu Moser's Einleitung in das Braunschweig.-Lüneb. Staatsrecht, S. 24 f. A. F. Glafey de titulo domini atque baronis. Tubing. 1716. 4. Ebenders. de vera quondam ministerialium indole, p. 180—194. et 278. J. G. Estor commentarii de ministerialibus, p. 230 et 247, nota ***. J. G. Cramer de jurib. et praerogativis nobilitatis avitae, p. 310.

ein Jahrhundert früher, 1240, ein Graf Sponheim die Tochter eines von Böckelheim geheurathet habe? In seiner Chronik meldet er, bei dem gedachten Jahr, nichts davon. Aber hätte er es gewußt, — wäre die Ehe eines Grafen mit einer Rittermäßigen, wovon längst so viele Beispiele vor Augen lagen, etwas so Besonderes gewesen, daß er davon bei dem Abt Wilhelm, dessen Verwandtschaft mit der heiligen Hildegard ihm, dem Geistlichen, ungleich wichtiger erscheinen mußte, hätte Anlaß nehmen sollen derselben zu gedenken, oder würde er ihrer nicht vielmehr bei dem Jahr 1240 gedacht haben? Sehr wahrscheinlich ist, daß Trithem von jener Ehe nichts wußte, und gewiß, daß seine Nichterwähnung derselben bei dem Jahr 1341 kein Beweisgrund sey für dynastische Herkunft Margarethens von Böckelheim, während vier von ihren Zeitgenossen aus dem Geschlecht von Böckelheim, in Urkunden als rittermäßige castrenses (Burgmänner) bei der Burg Böckelheim erscheinen.

3) Der dritte Gegengrund schließt drei verschiedene Sätze in sich. «a) Die Mutter der Gräfin Margarethe war eine «Schwester des Erzbischofs Conrad zu Köln. b) Würde dieser «stolze und ehrgeitzige Herr wohl zugegeben haben, daß seine «Frau Schwester, eine Gräfin von Hohensteden, sich an einen «dienstpflichtigen Burgmann der Grafen von Sponheim ver«mählte? c) Da den Grafen von Sponheim mehrere Geschlech«ter von Burgmännern zu Böckelheim burgpflichtig waren, so «würde wohl keines derselben im Stande gewesen seyn, eine «Schwester des Churfürsten von Köln standesmäsig zu unter«halten».

Dreifach bewährt sich auch bei dieser Schlußweise die rechtliche und historische Natur, welche aus der Kritischen Beleuchtung hervorleuchtet.

a) Der Beleuchter stempelt (S. 7) die Mutter der Margarethe von Böckelheim, der Gemahlin des Grafen von Sponheim, zu einer Schwester des Erzbischofs Conrad von Cöln. Woher weiß Er dieses? Seine Quelle (Kremer's diplo-

matische Beiträge, S. 127 u. 128) sagt davon Nichts. Sie bekennt vielmehr, von Herren von Hengesbach nichts zu wissen. Doch, der Beleuchter weiß Rath. Margarethens Mutter, sagt Er, war des Erzbischofs Schwester, weil — Zilles meldet, Margarethens Mutter sey Elisabeth von Hengesbach gewesen; weil derselbe Zilles (nach Kremer's Bericht, S. 128) erzählt, «daß ihr, der Margarethe, der Erzbischof Conrad von Köln im Jahr 1250 auf Bitten seiner Schwester, Frauen Lisen von Hengesbach, alle Lehengüter, so von ihm herrühreten, übergeben und dazu noch 1300 Mark cölnischer Münz geschenket habe». Aber, diese Frau Lise, die Fürbitterin, war ja nur eine vermählte von Hengesbach, gebohrne Gräfin von Hohensteden, und jene Lise, welche Margarethens Mutter heißt, war, nach Zilles Angabe, eine gebohrne von Hengesbach, vermählte von Böckelheim.

Doch, auch hier weiß der Beleuchter Rath. «Diese Frau «Mutter der Gräfin Margarethe», sagt er, «kann erst in «ihrer zweiten Ehe sich mit einem Herrn von Hengesbach «vermählt haben». Konnte dieses nicht bloß, sondern wäre es geschehen, so würde Zilles da, wo er sie nach ihrer ersten Ehe, als Gemahlin eines von Böckelheim, bei der Vermählung der Margarethe im J. 1240 als deren Mutter aufführt, sie nicht schon, parachronistisch, mit ihrem erst später durch zweite Ehe angeheuratheten Namen benannt haben. Von einer zweiten Ehe der Mutter Margarethens, spricht weder Zilles noch Kremer, nur der Beleuchter. Namentlich meldet keiner der beiden ersten, was der Beleuchter S. 7 dem Zilles andichtet, daß die von diesem unter dem Jahr 1250 angeführte Frau Lise von Hengesbach, die Fürbitterin, «die Frau Mutter der «Gräfin Margaretha» sey. Muthmaßen, mehr nicht, läßt sich aus der Namen-Identität (von Hengesbach) daß der Gemahl der Fürbitterin, einer Schwester des Kurfürsten, ein Geschlechtverwandter, vielleicht ein naher, von Margarethe gewesen sey.

b) Keineswegs konnte, als im Jahr 1223 oder früher Elisabeth von Hengesbach einen von Böckelheim heurathete, dieser bei der Burg Böckelheim ein Burgmann des Grafen von Sponheim seyn. Damals konnte er solches daselbst nur dem Hochstift Speier seyn, das erst 1241 die Burg Böckelheim an den Grafen Heinrich von Sayn verkaufte [1]. An Sponheim kam solche erst nach dessen im Jahr 1246 erfolgtem Tod; wahrscheinlich durch dessen Tochter, Gemahlin des Grafen Gottfried (nicht, wie Kremer meldet, Johann's I.) von Sponheim. Dieses für das Erste.

Zweitens, Conrad Graf von Hohensteden ward Erzbischof und Kurfürst von Cöln erst im Jahr 1243 [2]), also wenigstens zwanzig Jahre nach der Vermählung Elisabethens von Hengesbach mit dem von Böckelheim, Margarethens Vater. Sein kurfürstlicher Stolz konnte also einer Vermählung derjenigen Lise, die der Beleuchter zu seiner Schwester creirt, um das Jahr 1223 oder früher noch nicht im Wege stehen. Einen «klugen und ehrgeitzigen Herrn», nennt diesen Kurfürsten der Beleuchter. So nennt ihn der Gewährmann nicht, den Er für dieses Urtheil anführt. Dieser, Häberlin, nennt denselben «einen gewaltigen und im ganzen Reiche sehr angesehenen «Mann». Derselbe bezieht sein Urtheil auf das Jahr 1255, der Beleuchter das seinige schon auf 1223 oder früher. Gewaltig und im ganzen Reich sehr angesehen konnte Conrad erst als Kurfürst seyn. Wohl konnte er, wiewohl der für dieses Urtheil citirte Häberlin solches nicht meldet, stolz und ehrgeizig seyn, schon zwanzig und mehr Jahre früher, als kleiner Graf von Hohensteden, und auch als Domicellar oder Domcapitular von Köln. Doch war der Abstand, zwischen einem solchen und

---

1) Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit, S. 58, Note †.

2) Limnaeus, juris publ. imperii R. G. Tom. IV. p. 339.

einem Rittermäsigen von Böckelheim, nicht so groß, und waren die Heurathen von gräflichen Töchtern mit Rittermäsigen nicht so selten, daß einem Grafen von Hohensteden die Vermählung der unbegüterten Elisabeth — wenn sie, wofür der Beleuchter sie ausgibt, seine Schwester war — mit einem braven Rittermäsigen, so großes Aergerniß hätte geben können, um solche nicht «zuzugeben».

Drittens, ohne Beweis und Einräumung angenommen, Elisabeth sey Conrads Schwester gewesen, und dessen Grafenstolz habe sich empört gegen eine Heurath derselben mit einem schlichten Rittermäsigen, hätte in seiner, des Bruders, Macht und Befugniß gestanden, die Ehe zu hindern? Und hätte es, würde er unerbittlicher gewesen seyn als Carl der Große, bei einem möglicherweise auch hier moralisch gebietenden Verhältniß wie zwischen Emma und Eginhart?

c) Zu der Burg Böckelheim, spricht die Beleuchtung, waren mehrere Geschlechter burgpflichtig (namentlich die von Böckelheim, von Sobernheim, und wahrscheinlich auch die Rittermäßigen, nicht Grafen, von Sponheim); ergo — «würde «wohl keines derselben im Stande gewesen seyn, eine Schwester «des Kurfürsten von Cöln standesmäsig zu unterhalten». Welch ein Schluß! Jedes der mehreren Geschlechter konnte reich seyn, so reich und reicher als der Graf von Hohensteden. Wäre nur ein einziges Geschlecht daselbst burgpflichtig gewesen, so wäre es bloß darum weder reich noch arm gewesen. Auf wie großen standesmäsigen Unterhalt hätte auch wohl ein unbegütertes Fräulein (die Töchter solcher Familien waren in der Regel arm) in jener Zeit Anspruch machen können, oder gemacht, um unter die Haube zu kommen? Oder würde der Gedanke an nicht standesmäsigen Unterhalt, die auflodernde Liebesglut gelöscht haben? — Doch, wie gesagt, der angebliche Bruder Conrad war damals noch lange nicht, wahrscheinlich selbst in der Hoffnung nicht, Kurfürst von Cöln. Fern von seiner Einbildungskraft mußte also in jenem Zeitpunct die Qual

des Gedankens seyn, an vielleicht nicht standesmäsigen Unterhalt seiner Schwester.

Indeß, in der Kritischen Beleuchtung ist Rath zu Allem. Man macht in Eile Elisabeth von Hengesbach, die Mutter der Margarethe, zur Schwester des Grafen Conrad von Hohensteden, diesen (schon 1223 oder früher) gleichzeitig zum Kurfürsten von Cöln, den Mann oder Bräutigam der ihm zur Schwester gegebenen Elisabeth zum Dynasten von Böckelheim. Und — plötzlich verschwindet, nach solcher zwei- oder dreifachen Standeserhöhung, nicht nur jede Besorgniß eines Mangels an standesmäsigem Unterhalt der so genannten kurfürstlichen Schwester, sondern es hat auch alsdann Graf Simon II. von Sponheim im Jahr 1240 an Margarethen kein ritterbürtiges Mägdlein von Böckelheim, sondern ein dynastisches Fräulein geheurathet, die Tochter eines Dynasten von Böckelheim und einer Schwester des «klugen und ehrgeizigen», des (1255) «gewaltigen und im ganzen Reich sehr angesehenen» (obwohl erst 1243 zur Kur gelangten) Kurfürsten Conrad von Cöln, eines gebohrnen Grafen von Hohensteden!

4) In der Absicht, glaublich zu machen, es habe ausser dem rittermäsigen Geschlecht derer von Böckelheim, welche Burgmänner bei der Burg Böckelheim waren, dessen Daseyn urkundlich gewiß ist, noch ein dynastisches Geschlecht von Böckelheim existirt, von dessen Daseyn nirgend eine Spur in Urkunden und bei Geschichtschreibern sich findet, und daß aus dieser willkührlich angenommenen Dynasten-Familie Margarethe, Gemahlin des Grafen Simon II., abstamme, wird in der Kritischen Beleuchtung (S. 12) argumentirt, wie folgt. Wäre Graf Heinrich von Sponheim, Sohn Simons II. und Margarethens, «aus «einer M i n i s t e r i a l i n entsprossen gewesen, so hätte seine Frau «Mutter eben so wie Adelheid von Münzenberg im J. 1273 «und Elisabeth von Maltitz im J. 1278, kaiserliche Entlas«sungsbriefe auswirken müssen, wovon sich keine Spur in der «sponheimischen Geschichte findet».

Um richtig und hier beweisend zu seyn, müßten die historischen Fundamente dieser Schlußfolge richtig seyn, welches sie nicht sind. Es müßte richtig seyn, daß in dem Mittelalter die ritterliche Burgmannschaft überall eine Ministerialität oder ritterliche Hofhörigkeit oder Hofdienstmannschaft der Burgdienstpflichtigen entweder in sich geschlossen oder vorausgesetzt habe, welches außer dem Beleuchter Niemand noch behauptet hat, und wovon das Gegentheil unter den Kennern der politischen Geschichte des Mittelalters allbekannt ist. Die Burghude der rittermäßigen Burgmannen war ein Kriegsdienst, kein Hofdienst; ein Burgmann war als solcher ipso jure noch kein Ministerial oder Hofdienstmann, sondern ein Kriegsmann. Daher war die Burgmannschaft nicht selten nach Lehnrecht (nicht nach Hofrecht, jure curiae) verliehen und zu Ritterlehn gegeben, als Burg- oder Seßlehn, feudum castrense seu stagii. Wenn bei Veräußerung der Burg die Burgmänner dem neuen Erwerber mit überwiesen wurden, so geschah es darum, weil der burgmännische Rechtszustand mit der Burg selbst in Verbindung gesetzt war [1]); an den neuen Erwerber gingen sie mit der Burg über, wie freie Unterthanen mit dem Lande. Der Burgdienst war nicht weniger ehrenvoll als der Dienst im offenen Feld, der ritterliche Reit- oder Roßdienst.

Nicht bloß Ritterbürtige, auch reichsständische Grafen und Dynasten, sogar solche, die selbst rittermäßige Burgmannen bei ihren Schlössern angestellt hatten, rechneten sich zur Ehre, Burgmänner, nicht selten Erb-Burgmänner, bei kurfürstlichen und reichsfürstlichen Schlössern zu seyn. Burgmänner solcher Art waren: kurmainzische bei dem Schloß Amöneburg, die Edlen Herren («viri nobiles») Conrad und Wittekind von Mehrenberg, später bekannt unter dem Namen Grafen von Nassau [2]), die Grafen Gottfried und Johann von Cygenhayn

---

1) C. G. Knorre's rechtl. Abhandlungen, S. 66.
2) Urkunde v. 1237, in Gudenus cod. dipl., T. I. p. 545.

(Ziegenhain)[1], und der Edle Herr Ludwig von Isenburg[2], desgleichen bei der Burg zu Neuenberg die Dynasten Brüder von Itter[3]; rheinpfalzgräfliche, zu Neustadt Graf Walrab von Zweibrücken[4], und bei dem Schloß zu Caub Graf Adolph von Nassau[5]; stift-fuldaische bei dem Schloß und Haus Bingenheim, der Dynast Philipp von Münzenberg[6], welcher selbst Burgmänner bei seinem Schloß Münzenberg hatte, und Heinrich von Isenburg, Herr zu Büdingen[7]; so auch Graf Wilhelm von Catzenelnbogen bei dem Schloß Zwingenberg an der Bergstraße, Graf Diether von Catzenelnbogen bei dem Schloß Lahnstein, Graf Siegfried von Wittgenstein bei dem Schloß Babenberg, Graf Ernst von Gleichen bei dem Schloß Aschaffenburg[8].

Sollten die angeführten Fälle der Adelheid von Münzenberg und der Elisabeth von Maltitz hier in Beziehung kommen können, so müßte zuvörderst außer Zweifel seyn, daß mit der Burgmannschaft die Ministerialität nothwendig oder ipso jure verbunden gewesen sey; welches weder erwiesen noch wahrscheinlich gemacht, noch rechtlich zu vermuthen, wovon das Gegentheil so eben erwiesen worden ist. Auch ist ganz unangemessen, was von «kaiserlichen Entlassungsbriefen» gesagt wird. Die kaiserlichen Briefe in den beiden genannten Fällen

---

1) Urk. v. 1278, ibid. p. 763.

2) Urk. v. 1288, ibid. p. 835.

3) Urk. v. 1323, in Nic. Serarii rer. Moguntiacarum lib. V. in G. C. Johannis rer. Mogunt. T. I. p. 645. in Supplem. n. 4.

4) Urk. v. 1291, in Schilteri commentar. ad Jus feud. alemann., c. 136. §. 3.

5) Urk. v. 1287, bei Schilter l. c. u. in Lünig's corp. juris feud., T. III. p. 659.

6) Urk. v. 1300, in Ludewigii reliq. MSS. T. II. p. 246. Urk. v. 1302, bei Hertius de feudis oblatis, Part. III. n. 2.

7) Urk. v. 1359, in Schannat clientela Fuld., Prob. 85. p. 232.

8) Serarius l. c. p. 639. 645. et 691. Würdtwein nov. subsid. dipl., T. III. p. 112.

waren Privilegien der Freigebohrenschaft (chartae ingenuitatis) Laß- oder Entlassungsbriefe (chartae manumissionis) wurden von dem Leibherrn, bei Ministerialen von dem Hofdienstherrn ertheilt. Bei Adelheid von Münzenberg war, während ihrer Ehe mit Reinhard, Edlem Herrn von Hanau, bloß Zweifel darüber erregt worden, ob nicht ihr Vater als Ministerial in Dienstbarkeit gelebt habe? «Ad tollendum hujusmodi dubium», gab ihr der Kaiser das erwähnte Privilegium. Der Fall der Elisabeth von Maltitz ist in der beleuchteten Schrift S. 70 ff. erzählt.

Nach vorstehender Widerlegung ist hier Alles unerheblich, was in der Beleuchtung auf vier Seiten (S. 12—16) über die Geschichte der Erwerbung von Böckelheim gesagt wird. Und offenbar unrichtig ist, was S. 12 der Beleuchtung steht, «der «Verfasser (der beleuchteten Schrift) habe seine Behauptung «S. 59 hauptsächlich durch die Geschichte der Erwerbung von «Böckelheim begründen wollen». Nur nebenher, in einer Note S. 59, und ohne für die Hauptsache ein Gewicht darauf zu legen, hat er Einiges von dieser Geschichte bemerklich gemacht. Für die Hauptsache genügt, was erwiesen ist, daß die von Böckelheim von Ritterart und Burgmänner bei dem Schloß Böckelheim waren, und daß in dem Jahr 1240, wo Graf Simon II. von Sponheim die Margarethe von Böckelheim heurathete, jenes Schloß den Grafen von Sponheim noch nicht, sondern dem Hochstift Speier gehörte.

Bei der vielen undankbaren Mühe, welche in der Kritischen Beleuchtung auf den Beweis der Dynasten-Würde des hier in Rede stehenden Geschlechtes von Böckelheim verschwendet worden, ist nur Eines nachzuweisen vergessen: wo — die Dynastie oder Edle Herrschaft Böckelheim gelegen war? Ob etwa in dem Dorf Böckelheim, oder in der Burg dieses Namens auf dem Heimberg, bei welcher die von Böckelheim als Burgmannen angestellt waren? Irgendwo müßte diese Dynastie doch zu finden seyn; denn Titular-Dynasten kannte das Mit-

telalter nicht, am wenigsten das dreizehnte Jahrhundert, und Titular-Freiherren ohne andere als die allgemeine Freiheit der Freigebohrnen, sind eine Erfindung neuerer Zeit. Dieser Beweis könnte in der ausführlichen definitiven Beleuchtung nachgebracht werden, welche des Beleuchters «Kurze vorläufige Beleuchtung» vom Jahr 1827 erwarten läßt.

Einstweilen wird in der Kritischen Beleuchtung (S. 13 u. f.), statt urkundlicher Beweise, eine blosse Hypothese aufgestellt. Es sey, heißt es daselbst, «außer Zweifel, daß diese kaiserliche «Burg (Böckelheim) mit einem eigenen Burgvogt besetzt gewesen «seyn müsse». Müsse — gewiß nicht. Wie viel kaiserliche Paläste und Burgen waren theils kaiserlichen hohen Kronbeamten, theils Burgmannschaften anvertraut, ohne Burgvogt! In der Nähe dieser Burg, bei Creuznach, war ein berühmter kaiserlicher Palast, dessen Vorgesetztem auch die Oberaufsicht über die Burg, so lang sie kaiserlich war, leicht anvertraut seyn konnte.

Von der angeführten unerwiesenen Voraussetzung ausgehend, wird zu einer zweiten, dritten, vierten und fünften Hypothese fortgeschritten. Es wird für wahrscheinlich erklärt, «daß die Gräfin Margaretha (2) als eine Abkömmlingin «der alten kaiserlichen Burgvögte und (3) nachmaligen Herren «der Burg Böckelheim, diese Besitzung (4) an ihren Ehe«gemahl gebracht habe». Auch «könne (5) Graf Simon II. «die Belehnung über die Burg bei Lebzeiten seiner Ge«mahlin erhalten haben». — Alle diese Hypothesen bedürfen keiner Widerlegung, da sie im Geringsten nicht auf erwiesene Thatsachen, nur auf Möglichkeiten gebaut sind. Dagegen, vielleicht zu dem Ende, sind in der Kritischen Beleuchtung die Besitzveränderungen der Burg Böckelheim weder vollständig noch durchaus richtig angegeben [1]).

1) Dieses ergibt sich schon aus einer Vergleichung folgender urkundlichen Haupt-Momente mit der beleuchteten sollenden Erzählung.
1) Aus einer Reichsdomäne verwandelte sich die Burg Beckelnheim in

Der Herr Beleuchter setzt (S. 17) als Schlußstein Folgendes auf sein Hypothesen-Gewölbe: «Diese Ansicht der Sache

---

ein Besitzthum der Herzoge des rheinischen Frankens. Herzog (Lehmann in d. speyer. Chronik S. 398, nennt ihn Graf) Cuno von Beckilnheim schenkte zu der Zeit des Erzbischofs Willegis von Mainz, der 1012 starb, dem Kloster Distbodenburg unter andern verschiedene Grundstücke zu Boos, einem Weiler oberhalb der Burg Beckelnheim. Gudenus cod. dipl. I. 70. 2) Nach Erlöschung der Herzoge des rhein. Franken 1038, ward die Burg B. mit Zugehör wieder Reichsdomäne. 3) Aber Heinrich IV. schenkte 1065 dem Hochstift Speier einen Güter-Complex in Creuznach und dessen Umgegend, worin die Burg lag. Crollius, in den Actis acad. Palat. III. 431. Kremer's diplom. Beiträge, I. 140, und wo bei Creuznach schon in der Zeit der Carolinger ein berühmter königlicher Palast stand, in welchem namentlich Ludwig der Fromme sich oft aufhielt (Widder's Beschreib. der Pfalz am Rheine, IV. 24.), der aber in der Krit. Beleuchtung S. 14 verschwiegen, und nur (nach Widder S. 25) eines 1206 (nicht 1209) eingestellten Baues einer Burg (Widder sagt einer neuen) erwähnt wird, um der Burg Böckelheim einen desto grössern Schein von Wichtigkeit zu leihen. Im J. 1105 übergab Heinrich V. seinen Vater Heinrich IV. dem Bischof von Speier in diese Burg zu sorgfältiger Verwahrung. Annalista Hildesheim. ad a. 1105, in Leibnitii Scr. rer. germ. I. 735. Nachdem die Burg längst von Speier weggekommen, von dem Grafen Heinrich von Sponheim 1278 an Mainz verkauft, und hierüber Streit entstanden war, ward noch im J. 1282 für nöthig erachtet, den Bischof und das Domcapitel zu Speier auf alle ihre Rechte auf diese Burg und Zugehör verzichten zu lassen. Würdtwein subsid. dipl. IV. 344. 4) Im J. 1241 verkaufte der Bischof von Speier dem Grafen von Sayn für 1100 Mark Silber den ganzen oben erwähnten creuznacher Güter-Complex. Trithem. chron. Sponheim. ad a. 1241, in dessen Oper. II. 277. 5) Heinrich, der letzte der alten Grafen von Sayn, starb 1246. Sehr wahrscheinlich durch seine Schwester Adelheid, Gemahlin Gottfrieds (nicht Johann I., wie Zilles ihn nennt, s. Kremer's akad. Beitr. I. 4.) Grafen von Sponheim, kam die Burg B. an die gräfliche Familie Sponheim. Von drei Söhnen, die Gottfried mit Adelheid von Sayn erzeugt hatte, stiftete Simon II., vermählt mit Margarethe aus der rittermäßigen Familie der bei der Burg Böckelheim angestellten Burgmänner von Böckelheim, die creuznacher Linie, in deren Bezirk die Burg lag.

wird auch anderwärts durch Nachrichten von den Burggrafen von Böckelheim unterstützt». Er citirt dafür Gebhardi's genealogische Geschichte der erbl. Reichsstände, Bd. I, S. 301. Auf dieser Seite findet sich keine Sylbe von Burggrafen von Böckelheim. Dagegen stehen Seite 298, in einem alphabetischen Verzeichniß weltlicher reichsständischer Fürsten, ohne Beweis folgende Worte: «Beckelheim H. 1053». H. bedeutet hier, laut einer unter dem Text stehenden Note, Herzog, also nicht Burggraf. In der Jahrzahl 1053 scheint ein Irrthum zu liegen; denn die Herzoge des rheinischen Franken, unter welchen der in der nächstvorhergehenden Note angeführte Herzog Cuno von Beckilnheim im Anfang des eilften Jahrhunderts vorkommt, erloschen schon im Jahr 1038, worauf die Burg Beckilnheim wieder mit den königlichen Kammergütern vereinigt ward [1]), bis bald nachher Kaiser Heinrich IV. dieselbe dem Bisthum Speier schenkte. Daß zwei Jahrhunderte früher, als man in Urkunden rittermäßige Burgmänner von Böckelheim wahrnimmt, ein Herzog des rheinischen Franken sich von Böckelheim benannte, kann die ganz willkührlich aufgestellte Hypo-

---

Bei einem Theilungsstreit zwischen seinen Söhnen Johann I. und Heinrich, von welchen der erste nach des Vaters Tod die Burg Böckelheim in Besitz genommen hatte, heißt das "castrum Beckelnheim paternae hereditatis portio. Trithem. l. c. ad a. 1278. Durch Vergleich von 1277 kam auf Heinrichs Theil "Bekelinheim castrum et Castrenses dicto castro attinentes", nebst verschiedenen andern Besitzungen. Kremer's dipl. Beitr. I. 217. Nicht wegen dieses Schlosses, sondern wegen ihres Heurathsguts, hatte der Sohn Johann Streit mit seiner den Vater überlebenden Mutter, der 1272 verglichen ward. Kremer's dipl. Beitr. I. 128. 6) Schon im J. 1278 verkaufte der genannte Heinrich das Schloß Böckelheim mit Zugehör an den Erzbischof von Mainz. Gudenus l. c. I. 768. Trithem. l. c. ad h. a. Eine heftige Fehde, über diesen Verkauf, von dem Bruder Johann angestiftet, endete 1281 durch Vergleich, wonach Mainz ⅔, Heinrich ⅓ des Schlosses rc. behielt. Gudenus I. 781. Trithem. l. c. ad h. a.

1) Crollius a. a. O. Widder a. a. O., Th. IV, S. 101 f.

these, es seyen diese Burgmänner Dynasten gewesen, so wenig unterstützen, als es der Thatumstand vermöchte, daß Böckelheim vor und nach den Herzogen kaiserliche oder Reichsdomaine, dann aber ein Besitzthum des Hochstiftes Speier war.

Demnach steht fest und unerschüttert von dem in der Kritischen Beleuchtung aufgeführten Hypothesen-Gerüst, die durch Urkunden und Geschichtschreiber streng erwiesene historische Wahrheit: daß des Grafen Simon II. von Sponheim Gemahlin Margarethe, von welcher zwei Jahrhunderte hindurch alle Grafen von Sponheim creuznacher Linie abstammten, von Ritterart, nicht von höherem Stande, gewesen sey. In der beleuchteten Schrift (S. 60 u. f.) ist rechtlich ausgeführt, daß dieser Fall «allein schon genüge zu dem Beweis des «Herkommens in der gräflich-sponheimischen Familie, «daß Söhne, von einem Grafen von Sponheim mit einer «bloß ritterbürtigen Gemahlin erzeugt, successionsfähig «seyen». Hiemit war das Beweis-Thema erschöpft; denn (S. 61) «ein einziger qualificirter Fall ist hinreichend» zu dem Beweis eines Staats- und Familienherkommens.

Erst nach solcher vollständigen Beweisführung wird daselbst (S. 61) zum Ueberfluß, nur als Zugabe, und ohne besondern Werth darauf zu legen, Folgendes hinzugefügt. «Indeß finden sich noch drei neuere Fälle, daß Grafen von Sponheim, Vater und Sohn und ein Neffe des ersten, Gemahlinnen wahrscheinlich nur von Ritterart, wo nicht von geringerer, hatten, und daß jener Sohn dem Vater in den Familienbesitzungen unwidersprochen succedirte; gleichwie auch sein Sohn ihm darin würde gefolgt seyn, wenn er einen hinterlassen hätte».

In solcher Hinsicht wird dann angeführt, daß die Gemahlinnen eines Sohnes, eines Enkels und eines Urenkels des Grafen Simon II. und seiner Gattin Margarethe von Böckelheim, am Ende des dreizehnten bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bloß mit ihren Taufnamen sich benannt finden. Da nun in jener Zeit die Sitte, den Taufnamen auch

den Zu- oder Familiennamen beizufügen, unter dem hohen und niedern Adel allgemein gewesen sey, und Damen aus vornehmen Geschlechtern «in der Regel» nicht unterlassen hätten, in Urkunden ihren Familiennamen als Geburtvorzug dem Taufnamen beizufügen, so sey «wahrscheinlich», daß bei den erwähnten drei gräflich-sponheimischen Gemahlinnen die Beisetzung ihrer Familiennamen nicht werde unterlassen worden seyn, wenn sie von fürstlichem, gräflichem oder dynastischem Stamme gewesen wären.

In der Kritischen Beleuchtung (S. 18—21) hat, aller sichtbar angewandten großen Mühe ungeachtet, von zweien dieser gräflich-sponheimischen Gemahlinnen nicht nachgewiesen werden können, daß sie ihrer Geburt nach von höherer als Ritterart gewesen seyen. Von der dritten aber, von Elisabeth, Gemahlin des Grafen Simon III., ist gelungen, bei Trithem [1]), eine auch von Kremer wörtlich angeführte Stelle aufzufinden, wo sie «nata de Falckenburg» genannt wird. Kann und muß man zu dieser Entdeckung und zu sieben andern, aus der sponheimischen Familiengeschichte beigebrachten Beispielen, wo gräflicher Gemahlinnen von höherer als rittermäßiger Geburt bloß mit ihren Taufnamen erwähnt wird, Glück wünschen, so ist doch durch diesen Nebenumstand der vollständig geführte Hauptbeweis im Mindesten nicht geschwächt worden; der Beweis, daß **Margarethe von Böckelheim**, Ehegattin des Grafen Simon II. von Sponheim, die Stammmutter aller Grafen von Sponheim creuznacher Linie, von nicht höherer als rittermäßiger Geburt (de militari genere) oder von heutigem niederem Adel gewesen sey.

Wahr ist und bleibt also der Schlußsatz in der beleuchteten Schrift (S. 63): «Demnach wäre das in Beziehung genommene

---

1) Chron. Sponheim ad a. 1334; in s. Oper. T. II. p. 313. Kremer's dipl. Beyträge, Bd. I, S, 300.

«gräflich-sponheimische Landes- und Familienher-«kommen durch die Ehe des Grafen Simon II. vollständig «erwiesen». Und es lohnt nicht der Mühe, darüber zu hadern, ob und wie weit dasselbe durch Auslassung der Zunamen bei mehr oder weniger gräflich-sponheimischen Gemahlinnen «wahrscheinlich bestätigt» sey. Daß ein höherer Werth, als wahrscheinliche Bestätigung, des vollständig bereits erwiesenen sponheimischen Landes- und Familienherkommens, darauf nicht zu legen sey und gelegt werde, deßhalb wird sich in der beleuchteten Schrift zweimal (S. 61 u. 63.) ausdrücklich verwahrt.

Was aber des Herrn Beleuchters Schluß-Complimente (S. 20 u. 21) betrifft, so wird, wenn auch nicht zu Seiner, doch zu der Wahrheit, der Sittlichkeit und des Anstandes Ehre genügen, dieselben unbeleuchtet hieher zu setzen. «Er (der Verfasser der beleuchteten Schrift) hat also hierbei einer groben «Täuschung gegen das Publikum sich schuldig gemacht». Er hat «theils unbegründete Vermuthungen, theils offenbare Un-«wahrheiten dem Publikum für Wahrheit und Gewißheit dar-«geboten».

Dritter Abschnitt.

Landes- und Familienherkommen mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht verwandter Familien, in Absicht auf Ehen mit Frauenzimmer von Ritterart oder heutigem niederem Adel.

Nach geführtem Beweis, daß gräflich-sponheimisches Landes- und Familienherkommen die Nachkommen, welche aus einer mit einer Gemahlin von Ritterart (von niederem Adel) geschlossenen Ehe abstammen, für gut und taugend zur Nachfolge in der Grafschaft Sponheim erkläre, wird in der beleuchteten Schrift (S. 84, vergl. mit S. 63, 66 u. 74)

die Behauptung aufgestellt und durch eine Reihe von Beispielen erwiesen, daß diese Landes- und Familienregel

1) «analogisch durch Landes- und Familienherkommen «vieler andern, gleich vornehmer oder höherer, «zum Theil mit der sponheimischen verwandter, Familien «bestärkt, ja überdieß

2) «sogar durch veldenz-pfälzisches, rein pfalz- «gräfliches und sponheim-veldenzisches, insbesondere «auch durch sponheim-badisches, von sponheim-veldenzi- «scher oder pfälzischer (pfalzgräflicher, jetzt königlich-baierischer) «Seite zwei Jahrhunderte hindurch fortwährend als rechtsgültig «anerkanntes Landes- und Familienherkommen, bekräftigt «sey». Es wird (S. 74)

3) hinzugefügt, daß durch dieses letztgenannte, von der Gegenseite zwei Jahrhunderte hindurch anerkannte, sponheim-badische Familienherkommen, der Hauptsatz von der Vollwirkung der Ehen mit Personen von Ritterart, «unmittelbar und allein begründet werde, wenn er es früher nicht schon wäre».

Der Herr Beleuchter hat nicht für gut und taugend gefunden, den geführten Beweis des zweiten und des dritten Satzes auch nur mit einer Sylbe anzufechten. Dennoch sind gerade die Beweise dieser beiden Sätze, und der oben erwähnte Hauptbeweis des gräflich-sponheimischen Landes- und Familienherkommens, unmittelbar entscheidend für die Streitfrage. Um ihren Preis, könnte man den Beweis von Num. 1 unbedenklich aufgeben. Ohne Nachtheil für Baden, könnte man Alles fallen lassen und für nicht gesagt erklären, was in solcher Beziehung in der beleuchteten Schrift aus- und angeführt ist. Dennoch wird in der Kritischen Beleuchtung der bloß analogische Satz Num. 1, und nur er, zur Zielscheibe gewählt. Der Kunstgriff, emsig über Nebensachen zu streiten, um unwiderlegbare Hauptsachen den Urtheilern aus dem Gesicht zu rücken, ist eine bekannte Nothwehr solcher gerichtlichen Sach-

walter, die sich wissentlich zu Vertheidigung einer unhaltbaren Sache hergeben. Aber solche Vertheidigungsart dient gerade am Kräftigsten der Sache des Gegners. Indem sie dessen Hauptwaffen unberührt läßt, und wider Nebensachen ein Spiegelgefecht treibt, enthüllt sie die eigene Schwäche.

Ohne Einräumung angenommen, durch die Kritische Beleuchtung wäre von vierzig Beispielen, die für den analogischen Satz Num. 1 in der beleuchteten Schrift angeführt würden, die volle Hälfte aus dem Wege geräumt, wäre damit der Hauptsache eine Wunde beigebracht? Nicht die geringste, am Allerwenigsten ein Todesstoß. Die andere Hälfte wäre für Analogie immer noch beweiskräftig genug, und um so mehr, da ein kundiger Forscher in seiner Gewalt hätte, an die Stelle eines jeden unkräftig oder zweifelhaft gemachten Beispiels, ein anderes von untadelhafter Art zu setzen. Unnütz, in Absicht auf das Wesentliche des Streitgegenstandes, wäre also hier ein Hader um zwanzig Beispiele von vierzigen.

Zum Vorwurf wird in der Beleuchtung (S. 22) gemacht, daß auch Heurathfälle angeführt seyen, die **neuer** sind als die Erlöschung des gräflich-sponheimischen Mannstammes. Ausdrücklich und mit Vorbedacht ist in der beleuchteten Schrift selbst (S. 73) gesagt, daß die analogisch angeführten Fälle **nicht alle** aus der Zeit **vor** Erlöschung des gräflich-sponheimischen Mannstammes gewählt seyen. Aber zugleich gesagt ist auch: daß die dort aufgeführte Kette von Landes- und Familienherkommen, «aus dem Mittelalter, aus der **neuern** und **neuesten** Zeit, nach Belieben einer starken Verlängerung fähig sey»; daß darin «das gräflich-**sponheimische** den **ersten** und **bedeutendsten**, den für sich **allein schon entscheidenden** Ring bilde; daß die von denselben begründete **Regel analogisch bestärkt** werde, durch das aus früherer und **späterer** Zeit nachgewiesene Herkommen so vieler andern gleich vornehmer oder höherer Familien, mit der sponheimischen theils verwandt, theils nicht».

Daß aber auch die nach dem Abgang der Grafen von Sponheim vorgekommenen Fälle für die Analogie hier beweiskräftig seyen, ist einleuchtend. Nicht etwa mildere, sondern strengere Behauptungen und Bestimmungen, als in dem Mittelalter, wurden vielfältig in der neuern Zeit, theils von Familien und Einzelnen des hohen Adels, theils für sie von Rechtsgelehrten, aufgestellt, in Absicht auf vollwirkende Kraft der Ehen mit Personen von niederem Adel. Zudem waren jederzeit, und sind bis auf diesen Tag die Häuser Baiern und Baden, obgleich als solche vorhin durch reichsständische, fürstliche und kurfürstliche, jetzt durch königliche Ehren ausgezeichnet, doch in ihrem sponheimischen Staats- und Familienverhältniß überall, also auch gegenseitig, mehr nicht als gräflich, und in der Zeit des teutschen Reichs gräflich ohne Reichsstandschaft. Nur gräflich, in jeder Beziehung, war auch der von dem letzten Grafen von Sponheim zum Mitnachfolger ernannte Graf Friedrich III. von Veldenz, den hier, als dessen Rechtsnachfolger und als seinen eigenen Rechtsvorfahren und Ahnherrn, jetzt das allerdurchlauchtigste Haus Baiern repräsentirt.

Daß der letzte Graf von Sponheim, **Johann** IV., in der Bestimmung des Bainheimer Entscheids, unter denen die zur Nachfolge in seiner Grafschaft gut und taugend seyen, auch die von einer ritterbürtigen Mutter Abstammenden verstanden habe, und habe verstanden wissen wollen, ward wider allen Zweifel gerade dadurch völlig sicher gestellt, daß das eigene gräflich-sponheimische Landes- und Familienherkommen längst schon, seit beinahe zwei Jahrhunderten, diesen Satz als Regel aufgestellt hatte; daß solcher durch Herkommen in der eigenen Familie des Grafen **Friedrich** III. von Veldenz begründet war, dieses Grafen, mit welchem derselbe Johann IV. den Bainheimer Successions-Vertrag schloß, und der durch solchen, gemeinschaftlich mit Baden, zur Nachfolge in Sponheim gelangte; daß alle drei Contrahenten des

Bainheimer Vertrags, die genannten zwei Grafen und Markgraf Bernhard I. von Baden, weit und breit in teutschen gräflichen und dynastischen Familien, reichsständischen und nichtreichsständischen, sogar in mehreren fürstlichen, dieselbe Regel durch Herkommen begründet erblickten.

Ausserwesentlich, in Hinsicht auf die Kraft des ohnehin zum Ueberfluß und nur als Nebensache beigebrachten analogischen Beweises, ist: ob «einige ältere dynastische Familien — «— — in eine solche Lage gekommen, daß in ihren Häusern «die Ebenbürtigkeit — — — nicht mehr genau eingehalten «werden können»; ferner, «daß zwischen den Häusern der «Grafen von Sponheim, und der Wild- und Rheingrafen, so «wie der Dynasten von Geroldseck, keine Erbverbrüderung, «auch überhaupt keine Stammerbfolge bestanden habe» (S. 22 u. f. der Beleuchtung). Ward auf den ersten Satz Werth gelegt, so hätten die in Beziehung genommenen «einige ältere dynastische Familien» genannt werden sollen; mit ungenannten ist Nichts gesagt. Was aber die «Erbverbrüderung» und die «Stammerbfolge» betrifft, so sind dieselben in der Beleuchtung nirgend behauptet worden. Darum allein schon trifft die Bemerkung nicht.

«Es ist überflüssig, sich in eine Untersuchung der» (zu der analogischen Beweisführung angeführten) «Fälle einzulassen. «— — — Es wird genügen zu bemerken, welche Willkühr «er (der Verf. der beleuchteten Schrift) sich bei seinen histori«schen Angaben erlaubte». So steht auf S. 24. der Beleuchtung.

Daß, unter dem angenommenen Schein des Ueberflusses, ein großer Theil der beigebrachten Fälle, von diesem Beleuchter unberührt gelassen ward, dazu mögen wohl eigene Gründe bestimmt haben. Kenner werden vermuthlich daraus den Schluß ziehen, es seyen auch nur Scheingründe dawider nicht aufzutreiben gewesen. Was aber die gleichwohl beigebrachten Proben der «Willkühr» anlangt, so werden solche billig hier auf die Probe zu stellen seyn; doch wohl in Wahrheit zum Ueberfluß,

nach den oben beigebrachten strengen Proben, «welche Willkühr (zum Theil mehr als Willkühr!) Er (der Herr Beleuchter) sich bei seinen historischen Angaben erlaubt». Die nur deßwegen, weil sie neuer sind als der Bainheimer Entscheid, getadelten Fälle, bleiben hier unberührt, weil ihre Aufnahme in die analogische Beweisführung oben schon erläutert, und dadurch hoffentlich gerechtfertigt ist.

«Woher», wird S. 24 gefragt, «die Grafen von Eber«stein gleichen Ursprung mit dem Hause Veldenz haben? «Dieses wird der mehr erwähnte Schriftsteller zu erweisen schuldig «bleiben». Das wird er, weil — Er jenes nicht behauptet hat. Auf der von dem Beleuchter selbst citirten Seite 24, führt dieser Schriftsteller die Grafen von Eberstein auf, unter den mit den Grafen von «Sponheim» (nicht Veldenz) verwandten Geschlechtern. Von einem «gleichen Ursprung» jener Grafen mit irgend einer andern Familie, ist daselbst gar nicht die Rede.

Grafen von Eberstein. Wider die erste Gemahlin des Grafen Philipp, Johanne von Bailleul, wird (S. 25) excipirt, ihr «Stand sey noch gar nicht erörtert». Imhof [1]) nennt sie Bailleul Baronesse von Dourlieu. Möchte die wohl, sie starb 1565, eine Dynastin gewesen seyn?

Philipp's zweite Gemahlin, Philippine von Fleckenstein, ist dem Hrn. Beleuchter nicht anständig, ungeachtet in der beleuchteten Schrift (S. 63, Note *) urkundlich nachgewiesen ist, daß außer den Dynasten von Fleckenstein auch eine rittermäßige Familie dieses Namens bestand [2]). Wir wollen ihm für diese Philippine aus der ihm beliebten Familie der Dynasten von Fleckenstein, einer der ältesten, und nach der

---

1) Notitia procerum imperii, T. I. p. 610.

2) Auch in einem Bundesbrief von 1390 erscheint Hanß von Fleckenstein von der Clauß, als Ritterbürtiger. Datt de pace publ., p. 253.

Lichtenbergischen der am meisten begüterten in Ober-Elsaß, folgende dreissig rittermäßige Ehegattinnen einsetzen.

1) Aus der Fleckensteiner Linie: der Dynast Wolfram II. hatte zur Gemahlin Gertrud von Ettendorf, welche 1310 starb; Heinrich III. hatte Elisabeth von Wasselnheim; Heinrich V. hatte Catharine von Waſichenſtein 1352; Heinrich VII. hatte Petrissa von Hunenburg, er starb 1405; Johann hatte Margarethe von Rathsamhausen, sie starb 1470; Jacob hatte 1473 Veronica von Andlau; Jacob, der 1487 lebte, hatte Margarethe von Rathsamhausen; Jacob II. hatte 1510 Barbara von Ingelheim; Ludwig († 1541) hatte Ursula von Ingelheim; Heinrich IX. hatte 1500 Margarethe Beyer von Bliburg; Nicolaus hatte 1489 Margarethe von Greifenclau; Jacob III. hatte 1539 Gertrud von Dalberg; Friedrich († 1568) hatte Anne von Dalberg; Sebastian hatte um 1540 Helena von Dienheim; Heinrich hatte 1567 Margarethe von Rosenberg; Heinrich hatte 1567 Ursula von Windeck; Ludwig hatte 1613 Anna von Bödigheim; Friedrich Wolfgang († 1674) hatte Dorothea von Ballhofen; Friedrich Jacob hatte 1688 Marie Catharine von Rathsamhausen. 2) Aus der Dagstuler Linie: Heinrich II. († vor 1309) hatte in erster Ehe Susanne von Rathsamhausen; Heinrich III. († 1360) hatte Elisabeth von Wasselnheim; Heinrich IV. hatte 1362 Johanna von Hus; Johann Bernhard hatte um 1388 Elisabeth von Ettendorf; Friedrich hatte um 1424 Catharine von Dalberg; Nicolaus hatte 1431 Margarethe von Wartenberg; Friedrich II. († 1431) hatte Margarethe von Hendschuchsheim; Friedrich III. hatte um 1450 Genoveva von Hirschhorn; Friedrich IV. hatte um 1467 Catharine von Winneberg; Friedrich V. († 1482) hatte Barbara von Bodmen. 3) Aus der Sulzer Linie: Hugo hatte, um 1305, Christine von Meckenheim [1].

---

1) Schoepflin Alsatia illustrata, T. II. tab. ad p. 625.

Vorstehende dreissig Beispiele ließen sich nur allein aus demselben zweiten Bande Schöpflin's, woraus sie entlehnt sind, mit zehn andern vermehren; mit zwei aus der Familie der Grafen von Pfirt um 1300, mit 1 aus dem Geschlecht der Grafen von Lützelstein um 1415, mit 6 aus der Dynasten-Familie von Mörsperg aus den Jahren 1403, 1445, 1455, 1574 und 1600, mit 1 aus dem Dynasten-Geschlecht von Rappoltstein um 1515 [1]). Dieses nur als kleine Probe zu dem Gesagten, was und wie viel kundige Forscher zu den in der beleuchteten Schrift gelieferten Beispielen noch hinzu zu thun vermöchten, wenn es für nützlich oder nöthig zu achten wäre.

Dem Herrn Beleuchter mißfällt auch das Beispiel von Vermählungen des Grafen Albert von Eberstein, von 1610 mit Dorothea Distelmeyerin, und 1616 mit Cordula von Wedeln. Die Thatsache hat er zu widerlegen nicht vermocht, und sie ist um so glaubwürdiger je neuer sie ist. Ob Graf Albert von dem niedersächsischen, oder von dem pommerischen, oder von dem schwäbischen Stamm der Grafen von Eberstein gewesen sey, ist für den gegenwärtigen Zweck ohne Bedeutung. Das Standesverhältniß der beiden zuerst genannten Stämme war, seinem Ursprung nach, nicht minder vornehm als das nicht reichsständische gräflich-sponheimische. Ehefälle aus solchem, sind also hier nicht minder beweisfähig, als aus dem andern. Der Beleuchter gibt (S. 25) vor, die sächsischen und die schwäbischen Grafen von Eberstein seyen mit einander « gar nicht verwandt » gewesen; « daher sey die ganze, von Hübner angegebene Abstammung falsch, wie schon längst Georg Ernst Ludwig Preusch (Preuschen) erwiesen habe.

Das Erste, eine Negative, zu erweisen, würde Ihm um so weniger gelingen, nachdem alle zeitherigen genealogischen Darstellungen der Ebersteinischen Genealogie, nicht bloß die von

---

1) Ibid. tabb. ad p. 609. 618. 609. 613.

Henninges, Valentin König [1]) und Hübner in ihren bekannten genealogischen Werken, sondern auch die Monographieen von Caspar Baldunger, Polycarp Leyser und Preuschen, sammt den Verbesserungen und Zusätzen welche Crollius [2]) zu der Abhandlung des letzten geliefert hat, noch viel zu wünschen übrig lassen. Preuschen hat nur von den schwäbischen Grafen von Eberstein zwei Stammtafeln geliefert. Schon der Augenschein lehrt, daß große Lücken darin sind, und er selbst erklärt für «leicht thunlich, sie immer vollständiger zu machen». Er habe, sagt er, dabei alle vorhandenen Stammtafeln bei Seite gesetzt, und darin keine andern Namen zugelassen, als die von denen Er gewiß sey, daß sie zu den Grafen von Eberstein in Schwaben gehörten [3]). Daß er gleichwohl dabei etwas zu kühn verfahren sey, hat schon Crollius [4]) bemerkt. Der Beleuchter gibt vor, Preuschen habe «erwiesen, daß die ganze von Hübner angegebene Abstammung falsch sey». Preuschen hat solches weder erwiesen, noch zu erweisen unternommen. Er erklärt Hübner's Stammtafel ausdrücklich nur für «fehlerhaft», und daß derselbe «oft den Sohn für den Vater gesetzt habe»; er entschuldigt solches sogar, mit «dem Mangel hinlänglicher Nachrichten und Quellen» [5]).

---

1) Genealogische Adels-Historie, Th. III (Leipz. 1736. Fol.), S. 238—274.

2) Originum Bipontinar. Part. II. p. 184. sq.

3) Preuschen's Abh. in Schott's jurist. Wochenblatt, 2. Jahrgang (1773), S. 167 ff.

4) Loc. cit. Part. II. p. 36. et 60.

5) Die Genealogie und Verwandtschaft der schwäbischen, der niedersächsischen und der pommerischen Grafen von Eberstein verdient noch eine eigene Untersuchung. Nach Benj. Leuber's († 1175) ungedrucktem Catalogo illustrium Germaniae familiarum, wovon ein Auszug bei König a. a. O., Th. III, S. 240—243, steht, waren sie alle, der Wappenverschiedenheit ungeachtet, "unius ejusdemque familiae". Nach ihm hat Otto, Sohn des niedersächsischen Grafen Hermann von

Dynasten von Hohenfels-Reipolzkirchen. Aus ihrem Hause sind zwei rittermäßige Gattinnen, aus der andern Hälfte des 15. Jahrhunderts, nach Humbracht [1]) angeführt. Diese Quelle erklärt der Beleuchter für «verdächtig», weil Gebhardi viele Unrichtigkeiten derselben berichtigt habe, und noch viele zu berichtigen übrig geblieben seyen.

Berichtigt hat Gebhardi namentlich (S. 655 u. 657) mehr nicht als drei Angaben. Er ertheilt diesem Genealogen ein besonderes Lob. Dessen Stammtafel, sagt er, hätten ein günstiges Vorurtheil für sich, weil derselbe sie aus diplomatischen Sammlungen und alten archivalischen Stammtafeln ausgearbeitet habe, die der mainzische Kurfürst Georg Friedrich theils selbst, theils durch den berühmten Georg Helwig zusammengebracht, und seine, des Kurfürsten, Vettern vermehrt hätten. Man finde auch aus den nachher bekannt gemachten Urkundensammlungen, daß einzelne Zeugungen und Personen aus guten Documenten genommen seyen [2]). Namentlich werde er zuver-

---

Eberstein, Schwiegervaters des Herzogs Otto von Lüneburg, als er in dem Kloster Amelungsborn, in dem Fürstenthum Wolfenbüttel, den letzten Dynasten von Homburg, Heinrich, ermordet gehabt, sich nach Pommern geflüchtet und daselbst Neugardten gekauft, wovon seine Nachkommen sich Herren des Landes zu Neugardten, Massau und Quarckenberg schrieben. Nach Büsching (Erdbeschreibung, Th. IX, schafhauser Ausgabe von 1768, S. 2052) ward er 1263 damit belehnt, von Hermann Bischof zu Camin, seiner Mutter Bruder, und ist sein Mannstamm mit dem Grafen Georg im J. 1663 erloschen. Man s. auch Iselin's histor. allgem. Lexicon, Th. II, S. 116 f. J. F. Gauhe's geneal. histor. Adels-Lexicon, Th. II, Col. 229 ff., vergl. mit Th. I, Col. 464 ff.

1) Die höchste Zierde Teutschlands und Vortrefflichkeit des Teutschen Adels, vorgestellt in der Reichsfreyen rheinischen Ritterschafft, verfasset durch Joh. Max. Humbracht, Edlen Geschlechter zu Frankfurt. Frankf. 1707. Fol.

2) Gebhard's geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände, Bd. I, S. 647.

lässiger in solchen Zeiten, in welche die beschworenen Ahnentafeln hineinreichen [1]; wohin die beiden hier in Beziehung genommenen Ehefälle gehören. Da Gebhardi, in der mit besonderem critischen Fleiß aus Urkunden bearbeiteten Geschlechtbeschreibung der Dynasten von Hohenfels, gerade bei den beiden hier in Frage stehenden Ehefällen nichts zu berichtigen gefunden hat, so werden sie desto glaubwürdiger, und es würde dem Herrn Beleuchter, statt der versuchten Verdächtigung der Quelle, obgelegen haben, nicht nur die beiden Fälle quaestionis, sondern auch die «vielen» angeblich «zu verbessern übrig gebliebenen Unrichtigkeiten» zu berichtigen.

Um das Geschlecht der Hohenfelse herabzuwürdigen, wählt der Beleuchter selbst den von ihm verdächtigten Humbracht zur Quelle, citirt jedoch nur den Gebhardi, der aber hier (S. 654) ausdrücklich nur Humbracht als Quelle angibt. Statt der beabsichtigten Herabwürdigung, verschuldet der Beleuchter selbst eine Unrichtigkeit, und gibt, ohne es zu wollen, sogar Gelegenheit zu Vermehrung der in der von ihm beleuchteten Schrift gemeldeten hohenfelser Vermählungen mit einer dritten, wofür ihm hiemit Dank gesagt wird.

Die Nachkommen des Dynasten Johann von Hohenfels, sagt er, seyen nach Schwaben ausgewandert und dort zu dem niedern Adel herabgestiegen. Der dafür von ihm citirte Gebhardi meldet, nach Humbracht's Bericht, mehr nicht, als ein (ungenannter) Sohn des Dynasten Wilhelm, eines Sohnes des genannten Johann, habe sich nach Schwaben gewandt, und sey Vater Walther's geworden. Ist hiemit eine Herabsteigung zu dem niedern Adel bezeichnet, oder gar begründet? Gewiß eben so wenig, als durch die von Humbracht gemeldeten Vermählungen hohenfelsischer Töchter mit Rittermäßigen, durch welche dieselben aus der elterlichen Familie heraustraten.

---

1) Ebendaselbst, S. 656, Note f.

Was aber die Vermehrung der Ehefälle betrifft, so berichtet der angeführte Gebhardi (S. 653 f. u. 756) aus Gudenus Urkundensammlung, daß der Dynast Hermann von Hohenfels, der 1319 und 1333 lebte, mit der Schwester Peter Aichspalt's, Erzbischofs von Mainz, vermählt gewesen sey.

Dynasten von **Boland**. Der Beleuchter sagt, dem Verfasser sey aus Gebhardi (a. a. O. I. 609) nicht unbekannt gewesen, daß Imagina von **Merenberg** eine Tochter des Grafen Conrad von Merenberg, mithin von hohem Adel gewesen sey. Allein die beiden Urkunden von 1256, aus welchen Gebhardi berichtet, sprechen keineswegs von einem Grafen, auch nicht von einem Dynasten, sondern nur von einem «Conradus de Merenberg» [1]. Dieses erkannte der Herr Beleuchter selbst, aus der von Gebhardi wörtlich angeführten Stelle. Demnach war Imagina aus der rittermäßigen Familie von Merenberg, deren Daseyn und Unterschied von den gleichnamigen Dynasten (nicht Grafen) in der beleuchteten Schrift S. 64, Note **, nachgewiesen, und wofür auch noch der daselbst angeführte Kremer (akad. Beytr. I.) in dem Register, unter der Rubrik «Niederer Adel», voc. Merenberg, nachgesehen werden kann.

Wegen der dem Dynasten Philipp V. (oder VII.) von Boland zugeschriebenen Gemahlin Margarethe von **Hirschhorn**, beschuldigt der Beleuchter den Verfasser «grober Täuschungen» und eines «Geistes der Unredlichkeit»; denn, sagt er, derselbe habe aus dem von ihm (dem Verfasser) angeführten Crollius (Acta acad. Palat. Vol. histor. VII., Stammtafel zu S. 436) so wie aus Gebhardi (a. a. O., S. 615) wohl gewußt, daß jener Philipp eine Gräfin Mena von Altenbeimburg zur Ehe gehabt habe. Gewußt hat er dieses; aber auch, daß derselbe Philipp in zweiter Ehe die ritterbürtige Margarethe

---

1) Gudenus, cod. dipl., T. IV. p. 887. et 889.

von Hirschhorn zur Ehe gehabt, daß er dieselbe im Jahr 1357 mit dem zweiten Theil des Zehnten zu Meckesheim bewidmet, und daß zwei Jahre nachher eben diese Margarethe, damals in dritter Ehe mit Heinrich Grafen von Zweibrücken vermählt, jenen Zehnten an ihren Sohn erster Ehe, Conz Landschaden von Steinach, um 600 Gulden verkauft habe; welches Alles der Herr Beleuchter aus dem in der beleuchteten Schrift deßhalb, und von Ihm selbst (S. 14) angeführten Widder (I. 405), so wie aus den von diesem angeführten pfälzischen Actis Compromiss., hat ersehen können.

Herren von Geroldseck. Die Erinnerung gegen das Alter des beigebrachten Falles ist oben schon beseitigt. Der Beleuchter möchte die von Stoffeln oder Staffel zu Dynasten stempeln, aber ihre Ritterbürtigkeit ist in der beleuchteten Schrift urkundlich nachgewiesen, und sie kann auch noch weiter nachgewiesen werden [1]. Gegenbeweis aus Urkunden

---

1) Im J. 1180 erscheinen unter den freien Mannen, im Gegensatz der Ministerialen, A. et C. de Stofflen. Burgermeister's Graven- u. Rittersaal, S. 165. Eberhard von Stofflen blieb 1372 in der Schlacht bei Reutlingen. Cyr. Spangenbergk's Adelsspiegel, Th. II, S. 215. In neun Urkunden von 1198 bis 1683 findet man, als Rittermäßige, vierzehn Staffel, in Gudenus cod. dipl. T. II. p. 28. 111. 210. 1137. 485. 487. 704. 799. 885. Desgleichen in Urkunden von 1211, 1304, 1352 und 1397 vier Ritterbürtige von Staffel, ebendas. T. III. p. 1080. 26. 361. 623. In dem J. 1458 war ein von Stoffeln unter des Erzherzogs Sigmund Austrägal-Räthen. Burgermeister a. a. O., S. 242. Als rittermäßige Mitglieder der Gesellschaft von St. Jörgen Schild in Schwaben, findet man: 1438, Johannß von Stoffeln; 1512, Pangratz von Stoffeln. Datt de pace publ., p. 285. et 404. So erscheint auch das Geschlecht von Stoffeln als rittermäßig aufgeschworen bei dem teutschen Orden. J. C. Venator's historischer Bericht von dem Marianisch-Teutschen Ritter-Orden, S. 502. Eine Stammreihe desselben von 1080 bis 1683, wo es mit Philipp Adolph von Stoffel, Domherrn zu Mainz, im Mannstamm erlosch, liefert Humbracht a. a. O., Tab. 77. Nach Humbracht heurathete 1459 Heinrich von Stoffel die ritterbürtige Anna Wolfin von Sponheim.

hat er nicht beigebracht. Einen Scheingrund nimmt er aus dreien von den vielen Reichsanschlägen, aus denen von 1481, 1489 und 1491, wo «Die von Staffel» mit einem Beitrag angesetzt sind.

Daß aus den Reichsanschlägen jener Zeit, selbst aus der Reichsmatrikel von 1521, ein gültiger Beweis des hohen Adelstandes so wenig als der Reichsunmittelbarkeit geführt werden könne, ist in der beleuchteten Schrift (S. 10 u. f.) und oben (S. 33) schon dargethan, und es ist ein mehrfach nachzuweisender Irrthum des sehr achtbaren Historikers Gebhardi, daß er in sein (in der Beleuchtung angeführtes) Namenverzeichniß von «Edelen Herren, welche Reichsstände sind, oder «gewesen sind» gemeine Edelleute darum aufgenommen hat, weil ihre Namen in Reichsanschlägen vorkommen.

Ein Verstoß wider die Rechtstheorie ist der Einwurf, daß «jener Werner (soll heissen Walther) von Geroldseck ein nachgebohrner Herr gewesen sey, welcher auf die Erbfolgeordnung in seinem Hause keinen Einfluß hatte». Nicht die Ordnung, nur das Recht zur Erb- oder vielmehr Nachfolge in Ländern, Lehn- und Stammgütern, kommt hier in Betracht, und dieses agnatische Recht haben Nachgebohrne unstreitig auch ehe noch die Ordnung sie trifft. Die vollwirkende Kraft ihrer Ehen mit Personen von Ritterart, wird durch Unterlassung eines Widerspruchs von Seite der Familie anerkannt.

Raugrafen. Drei Ehefälle sind bei dieser reichsständischen gräflichen Familie angeführt; mit einer von Arckenthal, einer von Bettenburg, einer d'Autel.

M. s. auch Burgermeister's manuale equestre, im letzten Anhang, S. 91 f. und Fauhe des heil. röm. Reichs Adels-Lexicon, Th. I, S. 2395. — Die Stammtafel eines andern rittermäßigen Geschlechtes von Stofflen, findet man in Gabr. Bucelini Germania topo-chrono-stemmatographica sacra et profana, P. III., in der Abtheilung: S. R. I. principum, comitum, baronum etc. stemmata, p. 72. Dagegen steht S. 405 ein Fragment eines Stammbaumes des rheinländischen Geschlechtes von Staffel.

Die von Arckenthal erklärt der Beleuchter für Dynasten, mit Beziehung auf Schilter [1], den er bei dem in der beleuchteten Schrift allegirten Senckenberg citirt gefunden hat. Von einem Dynasten-Geschlecht jenes Namens, hat auch bei wiederholter fleissiger Nachforschung sich keine Spur gefunden. Die beiden Urkunden-Rubriken, durch welche bei Schilter nicht beigebrachte Urkunden von 1415 und 1434 bezeichnet werden, sind aus dem Anfang des achtzehnten oder Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts, wo das Prädicat Herr längst aufgehört hatte dem Dynasten-Stande eigenthümlich anzugehören. Ward es doch schon in dem Mittelalter den Rittermäsigen beigelegt, wenn sie die Ritterwürde erlangt hatten. (Man s. oben S. 42.) Daß es in den erwähnten Rubriken bloß aus Höflichkeit oder Ehrerbietung, wahrscheinlich von dem S. 849 genannten fürstlich-salmischen Secretär Mayer, dem Namen des Reinhard von Arckenthal vorgesetzt worden, erhellet schon daraus, daß es daselbst auch den Grafen beigelegt wird. Reinhard von A. wird daselbst «Herr zu Hufeltz» genannt, wie bei Rittergutsbesitzern in der Zeit des Schreibers schon längst üblich war. Hier die Stelle selbst. «Original Wittumbs verschreib. Herrn Otto Rugreffen — — — auf seine Frau Gemahlin Else, Herrn Reinhards Dochter von Arckenthal und Herrn zu Hufeltz (in aliis Hohenfels auch Huffelis) uff das dritte Theil» u. s. w. Die Urkunde selbst wird nicht geliefert.

Margarethe von Bettenburg will der Beleuchter nicht anerkennen, weil «eine rittermäsige Familie dieses Namens in jenen Gegenden nicht vorkomme». Woher weiß er dieses, und womit gedenkt er es zu beweisen? Wäre aber eine solche Familie auch nur anderswo vorgekommen, war des Raugrafen Wahl einer Gattin auf jene Gegenden beschränkt? Margarethe soll zur Gräfin von Battenburg erhoben werden.

---

1) Thesaur. antiquit. germ., Tom. III. p. 861 (nicht 816).

Eine nur rittermäßige Familie von Batenburg bestand, um die Zeit der in Frage stehenden Vermählung, in Westphalen. Im Jahr 1489 war ein Johann von Batenburg Propst zu Münster [1]). Auch nennt weit früher schon eine Urkunde von 1241 als Ritterbürtige zwei Brüder von Battenburg, Godabert und Gerlach, und eine andere von 1316 einen mainzer Domherrn Gerhard von Battenburg [2]).

Ermesind d'Autel wird in der Beleuchtung wo nicht zur Gräfin, doch zur Dynastin de l'Autel- (oder Elter-) Aspermont [3]) erhoben. Moreri, den Senckenberg als seine Quelle nennt, spricht weder von Aspermont noch von Dynastenstand. Auch kennt man eine rittermäßige Familie von Elter [4]).

Grafen von Hohenlohe. Auch bei diesem Geschlecht wird, wie bei Veldenz, in der Beleuchtung fingirt, es werde in der beleuchteten Schrift vorausgesetzt oder behauptet, dasselbe sey von gleichem Stamm mit den Grafen von Sponheim. Nur Verwandtschaft zwischen beiden, ist vorausgesetzt und behauptet. Graf Crato oder Crafft IV. von Hohenlohe hatte, seit ungefähr 1370, eine Gräfin von Sponheim, Elisabeth, zur Gemahlin [5]).

Sodann wird die Quelle verdächtigt, Hübner's Tabellen 588 und 589. «Durch Hanselmann», wird gesagt, «ist die Unrichtigkeit der Hübnerschen Angaben bereits hinlänglich erwiesen worden». Nach solchem allgemeinen apodictischen Verdammungsurtheil, sollte man annehmen, Hanselmann habe die

---

1) Urk. v. 1489, in Dithmari cod. diplom. ad Teschenmacher. annal. Cliviae etc., num. 94 et Teschenmacher, p. 321. — Im J. 1502 war Jacob von Batenburg zu Anholt, Lehnträger des Herzogs von Geldern. J. D. v. Steinen's westphäl. Geschichte, Th. I, S. 415.

2) Gudenus cod. dipl. T. I. p. 569. T. III. p. 135.

3) Von dieser Familie s. man Gebhardi a. a. O., S. 684, 589, 687 u. 695. Imhof notitia procerum imp., T. II. lib. 9. c. 12. (C. a. Reckheim).

4) Estor's Anleit. zur Anenprobe, S. 13 u. 462.

5) Oetter's Sammlung verschiedener Nachrichten, Th. I, S. 614.

Unrichtigkeit aller dreizehn Hübnerischen Tabellen (Tab. 587 bis und mit 600), auf welchen die Genealogie dieses Hauses dargestellt ist, von A bis Z, hinlänglich erwiesen. Dennoch hat dieser hohenlohische Gesammt-Archivar den Zeitraum nur der ersten Tabelle, denjenigen vor dem so genannten großen Interregnum, vor 1197, diesen Zeitraum der genealogischen fabelvollen Dämmerung, mit der Fackel der historischen Critik beleuchtet, wie schon der Titel seines Buchs anzeigt [1]). Die vier Ehefälle, welche in der beleuchteten Schrift genannt werden, sind von ihm ganz unberührt gelassen, also weder berichtigt noch bestätigt. Wegen der Fortsetzung der hohenlohischen Geschlechtbeschreibung, wozu er eine große Uebersichttafel (Tab. III.) beifügt, verweiset er, (S. 360) auf das 5. Capitel seiner Historia Hohenloica diplomatica, welche aber öffentlich nicht erschienen ist, sondern ungedruckt in dem hohenlohischen Gesammt-Archiv zu Oehringen aufbewahrt wird.

Wider die Vermählungen mit Christine von Hohenberg um 1370, und mit Elisabeth von Grundlack, wird bloß im Allgemeinen erinnert, daß solche der braunecker Linie angehören, «allein Hübner habe gerade hier sich die größten Versehen zu «Schulden kommen lassen»; weßhalb auf Hanselmann's Tab. II und eine Vergleichung derselben mit Hübner's Taf. 588 sich berufen wird. Nach der Zuversicht, womit dieses dem Publicum gesagt ist, sollte man glauben, Hanselmann habe a. a. O. ein Heer von Unrichtigkeiten seiner Vorgänger, namentlich Hübner's, nachgewiesen. Aber bloß von dem Stifter der im

---

1) Abhandl. von dem Ursprung des Hauses Hohenlohe, nebst angefügter historisch- u. genealogischer Beschreibung der sämmtlichen Voreltern desselben bis auf die Zeiten des sogenannten grossen Interregni; als Anhang zu Ebendeß. diplomatischem Beweiß, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit nicht etwa in dem sogen. grossen Interregno — — — sondern schon lang nachher zugestanden (Nürnb. 1751. Fol.), S. 269—360.

Jahr 1390 erloschenen Linie Brauneck, dem um 1249 gestorbenen Grafen Conrad, und mit wenigen Worten von seiner Gemahlin und dreien Söhnen, handelt er in dem kurzen §. LXXIII, S. 356 ff., und das Ganze seiner Abweichungen von Hübner beschränkt sich darauf, daß er zwei von jenen Söhnen anders benennt als dieser.

Bei dieser Gelegenheit hat sich gefunden, daß in der beleuchteten Schrift ein Ehefall zu wenig angeführt ist; die Vermählung eines andern gleichzeitigen Grafen Gottfried mit Margarethe von Grundlack, vielleicht einer Schwester der vorhin genannten. Jede von beiden nennt Hübner «Baronesse». Die Richtigkeit aller drei Vermählungen ohne Beweis läugnend, spricht ihnen der Herr Beleuchter, für den unverhofften Fall der Richtigkeit, folgendes Urtheil. «Wenn etwas Wahres «daran wäre, so müssen diese Damen aus dynastischem «Geschlechte abstammen. Denn nur mit dem dynastischen «Stande war der Begriff Baro damals (im dreizehnten — «soll heissen vierzehnten — Jahrhundert) verbunden».

Das französirte Wort Baronesse (statt baronne) vor den Zunamen der oben erwähnten drei Damen, und bei der unten genannten von Lichtenberg, ist, in Hübner's Tabelle, offenbar ein moderner Zusatz, der neuern Eitelkeit zu Gefallen, und in dem Geschmack neuerer Zeit. Ein teutsches Wort ist es nicht, am wenigsten in dem Mittelalter; und auch in dem barbarischen Latein des vierzehnten Jahrhunderts, dem jene Damen angehören, kommt es nicht vor. Wohl kennt in Teutschland das verdorbene Latein schon seit dem fünften Jahrhundert das Wort Baro, aber zu keiner Zeit als ein dem Dynastenstand insbesondere eigenes Titelwort [1]), und nur als männliches Geschlechtwort. Nicht zu verwechseln mit dem ächt lateinischen (ciceronianischen) baro, ist dasselbe teutschen Ursprungs, von

1) C. L. Scheidt's histor. u. diplom. Nachrichten vom Adel, S. 208.

dem alemannischen Bar, d. i. frei, rein, liber, purus. In den Gesetzen der Salier, Ripuarier und Alemannen bedeutet es einen Mann. In einem Capitulare Carls des Kahlen von 856, werden durch Stand und Einsicht ausgezeichnete Männer barones genannt. In Urkunden des Mittelalters wird durch Barones, in der mehrfachen Zahl, überhaupt die ganze Mittelclasse zwischen den Nobilibus oder dem heutigen hohen Adel und den Ministerialen oder Hofdienstmannen bezeichnet [1]. Ausser diesem eine Standesclasse genau bezeichnenden Begriff, erscheint in Teutschland in Urkunden des Mittelalters, nur in lateinischen, in und seit dem zwölften Jahrhundert, das Wort Baro bis zu dem Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts fast immer nur in der mehrfachen Zahl Barones, und in so weitem Sinn, daß solches keiner einzelnen Rang- oder Personenclasse sowohl der damaligen Nobilium oder des heutigen hohen Adels, als auch der nicht in Ministerialität stehenden Militarium oder Rittermäsigen, als kanzleimäsiges Titelwort ausschliessend vindicirt werden kann, auch nicht den «proceribus seu primoribus regni» insgesammt oder einzeln [2].

---

1) "Super quo facta a nobis inquisitione, per sententiam principum, et subsecutionem tam Nobilium quam Baronum atque Ministerialium et omnium qui aderant judicatum esse" Urkunde K. Friedrichs I. in Hund. metrop. Salisburg., T. II. p. 407. Vergl. auch F. G. A. Schmidt's Beiträge zur Geschichte des Adels (Braunschw. 1794.), S. 154.

2) So nur lassen sich die einseitigen und abweichenden Meinungen erklären, welche zum Theil auf französische, italiänische und andere ausländische Urkunden und Schriftstellen gebaut sind Man s. Scheidt a. a. O., S. 191—218. (v. Steck) Von dem Geschlechtsadel (Leipz. 1778. 8.), S. 40 ff. C. G. Heinrich's Geschichte des teutschen Reichs, Th. III, S. 452. F. G. A. Schmidt's fortgesetzte Beiträge zur Geschichte des Adels (Leipz. 1795. 8.), Num. 3. H. W. Lawätz Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. I, Abth. 1 (Halle 1793), S. 847; Th. II, Bd. II, Abth. 2 (1795) S. 329 ff. Götting. histor. Magazin, Bd. I, St. 4, S. 616. — Baronesterrae,

Die von Hohenberg waren nur ritterbürtig. Als solche erscheinen in Urkunden von 1213 und 1220 Dietrich und Albert von Hohenberg, 1250 Richolf von Hohenberg, Margarethe von Hohenberg, eheliche Hausfrau des Ritters Schweicker von Sickingen; ferner in Urkunden von 1297 Ludwig von Hohenberg, Canonicus zu Wirzburg, 1383 Gerlach von Hohenberg, Canonicus bei dem Stift St. Johannis zu Mainz, und 1430 Berthold von Hohenberg [1]. Heinrich von Hohenberg, welcher 1353 starb, war Abt zu Fulda [2]. Hanns von Hohenberg verkaufte 1418 an Kurpfalz seinen Besitztheil zu Fridelsheim [3]. Bis in das funfzehnte Jahrhundert waren die von Hohenberg im Elsaß ansässig [4]. Im J. 1488 waren sie bei dem schwäbischen Rittercanton Neckar-Schwarzwald immatriculirt, und wurden 1677 von dem Kaiser in den Freiherrnstand erhoben [5]. Sie waren als ritterbürtig aufgeschworen bei dem teutschen Orden [6].

Die von Grundelack scheinen wenig bekannt zu seyn. Herdegen von Grindelach war 1295 pfalzgräflicher Hofmeister und Vizdum von Neustadt [7].

---

in Erath cod. dipl. Quedlinb., p. 108. Gercken diplomatar. vet. March. T. II. p. 6. Ejusd. cod. dipl. Brand. T. I. p. 14. — Du Fresne glossar., T. I. col. 1031. sqq. Carpentier glossar., T. I. col. 469. sq.

1) Gudenus cod. dipl. T. I. p. 429. 475. T. II. p. 155. T. IV. p. 594. T. III. p. 728. 845. 847.

2) v. Hattstein's Hoheit des t. Reichsadels, N. 208.

3) Widder a. a. O., Th. II, S. 337. Vergl. auch Th. IV, S. 483.

4) Hertzog's elsaß. Chronik, Buch VI, S. 176.

5) Burgermeister's Thesaur. equestr., Th. I, S. 211, 238 u. 332.

6) Venator a. a. O., S. 495. Von ihrem Wappen s. Cyr. Spangenbergk's Adelsspiegel, Th. II, S. 323. — Clemme von Hohenberg waren hanau-münzenbergische Vasallen. Estor a. a O., S. 392.

7) Gudenus Sylloge diplom., p. 299. Widder a. a. O., Th. I, S. 66 u. 82; Th. II, S. 233.

Die Ritterbürtigkeit derer von **Lichtenberg** ist in der beleuchteten Schrift (S. 65, in einer Note) nachgewiesen. Hanselmann gibt in seiner Tab. III. dem Grafen Crato II. Adelheid, Tochter des Grafen Eberhard von Wirtemberg, zur Gemahlin, nicht Anna von Lichtenberg. Er weicht also hierin von Hübner ab. Da aber jene Tafel nur eine vorläufige Uebersichttafel, mithin sehr abgekürzt ist, und, wie die Ueberschrift ausdrücklich sagt, seyn soll, da deßwegen die drei Brüder jenes Grafen weggelassen sind, und Hübner einem derselben, Heinrich, eine «Gräfin von Stuttgard» als Gemahlin zuschreibt, so scheint diese bei Hübner mit Anna von Lichtenberg verwechselt zu seyn, die dann als Gemahlin eines der andern Brüder erscheinen würde. Wahrscheinlich wird das oben erwähnte ungedruckte Werk von Hanselmann Aufschluß geben.

Wider Hippolita von **Mußlar** wird bloß eingewendet, daß ihr Gemahl Gottfried kein Stammvater der dermaligen fürstlichen Häuser Hohenlohe sey. Der Zweck der analogischen Beweisführung fordert dieses nicht. Es ist genug, daß die aus jener Ehe stammenden Nachkommen, insbesondere der Sohn und der Enkel, mit welchem Gottfrieds Mannstamm 1534 erlosch, von dem Hause Hohenlohe als ebenbürtige Mitglieder ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurden. Was die Bemerkung betrifft, daß dieser Ehefall (bald) nach Erlöschung des sponheimischen Mannstammes vorgekommen sey, so ist dawider oben schon das Nöthige erinnert.

Dynasten von **Criechingen**. Hier wird abermal, ohne alle Ursache, eingewendet, daß sie mit Veldenz und Sponheim nicht von gleichem Stamm seyen. Um die um das Jahr 1500 Statt gehabte Ehe mit der Erbtochter eines Baron (so scheint ihn der angeführte Imhof durch den Buchstaben B. zu bezeichnen) von **Beaucourt**, beweisunfähig zu machen, wird (S. 30) der Baron zum «Herrn» oder Dynasten ernannt, und die Standeserhöhung, wie es scheint, auf das Schloß Beaucourt, vermuthlich als Stellvertreter der Dynastie, fundirt, welches

er der Tochter hinterlassen hat. Richtig wäre dann die Schlußfolge: «Hier hat also keine Standesungleichheit bestanden». Mehr fehlt nicht, als der Beweis des Dynasten-Standes. Durch den Besitz eines Schlosses wird derselbe nicht hergestellt.

Gleiche Standeserhöhung widerfährt dem Johann Baron von Rollingen, dessen Erbtochter Irmgard in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in das Haus Criechingen heurathete, und den ererbten Antheil an dem Schloß Daun und Dorf Immerat an dasselbe brachte. Die von Rollingen waren ritterbürtig. Erst in der neuern Zeit wurden sie von dem Kaiser in den Freiherrnstand erhoben, in welchen ein Dynast sich nicht erheben läßt. Ihr Stammhaus Raldingen, nachher Rollingen genannt, lag im Zweibrückischen unweit der Saar. Durch seine Vermählung mit der Erbtochter des Dynasten Reichard von Daun, war unser Johann von Rollingen zu jenem Antheil an dem Schloß Daun und zu dem Erbmarschallamt des Herzogthums Luxemburg gelangt. Wider den Uebergang des letzten auf seine Erbtochter und deren Gemahl, den Dynasten Johann V. von Criechingen, stritten seine Stammvettern gegen die von Criechingen in einem langwierigen Proceß. Dietrich von Rollingen, welcher 1602 starb, war Domherr zu Mainz. Jacob von Rollingen, welcher 1676 starb, war Domcapitular zu Worms, und Heinrich Hartard von Rollingen ward 1711 Bischof von Speier [1]).

Den Ehen, welche zwei Enkel des genannten Johann V. und Irmgards von Rollingen, der eine mit Antonie von Oinbrück, der andere mit Anna Beyerin von Poppart oder Boppart schlossen, weiß der Herr Beleuchter Anderes nicht entgegen zu setzen, als daß solche in das sechzehnte Jahrhundert,

1) Von diesen Geschichtumständen s. man Gudenus cod. dipl. T. II. p. 869. Humbracht a. a. O., Tab. 179. Gauhe a. a. O., Th. I, S. 1935. Estor a. a. O., S. 466. Hattstein a. a. O., N. 404.

in die Zeit nach Erlöschung des sponheimischen Mannstammes, fallen. Dieser Einwurf ist oben schon beseitigt. Dadurch, daß bei Humbracht [1]) die von Boppart, seit dem in der andern Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebenden Johann, Freiherren genannt werden, wurden sie nicht aus dem niedern Adel in den Dynasten-Stand erhoben.

Der Herr Beleuchter schließt triumphirend mit der Bemerkung, daß «aus allen Seinen Berichtigungen klar und deutlich hervorgehe, wie weit der Verfasser von seinem Ziel entfernt geblieben sey, durch ein gleichzeitiges Familienherkommen der mit dem Hause stammverwandten Häuser nachzuweisen, daß die Ehen zwischen dem hohen und niedern Adel für standesmäßig gehalten wurden».

Wem der Triumph der Wahrheit durch jene Berichtigungen bereitet, oder vielmehr auf das Neue bestärkt worden sey, steht nun zur Entscheidung unbefangener Kenner. Nur Das verdient noch wiederholte Rüge, daß in obigem Schluß-Päan dem gewählten Beweis-Thema, gegen den klaren Buchstaben der beleuchteten Schrift, abermal eine verdrehende Beschränkung angedichtet worden sey. Nicht auf stammverwandte Häuser beschränkt solches die Schrift; ausdrücklich spricht sie überhaupt von verwandten Häusern. Und was das Gleichzeitige betrifft, so nimmt sie mit klaren Worten nicht bloß die Gleichzeit der Grafen von Sponheim, sondern auch die Folgezeit in Beziehung. Die letzte in zweifacher Absicht. Es sollte nicht nur das Bestehen des Familienherkommens auch in andern, gleich vornehmen oder höheren Geschlechtern, sogar in der Zeit wo in Absicht auf Standesmäßigkeit der Ehen strengere Meinungen sich ausbildeten und festsetzten, dargethan, es sollte auch dasselbe Herkommen analogisch erläuternd und beweisend auf die erlauch-

1) Tab. 102, wo eine Stammreihe dieses ritterbürtigen Geschlechtes, von 1249 bis 1598, wo es mit dem herzoglich-lothringischen Rath und Obristen Jörg von Boppart in dem Mannstamm erlosch.

ten Häuser Baiern und Baden angewandt werden, welche in ihrem sponheimischen Rechtsverhältniß mehr nicht waren und sind als gräflich; gleichwie es die Grafen von Veldenz noch heute unstreitig seyn würden, wenn Graf Friedrich III. von Veldenz, dessen Nachfolger und Stellvertreter das allerdurchlauchtigste Haus Baiern in dem ganzen sponheimischen Wesen ist, den gräflichen Mannstamm fortgepflanzt hätte, und darin noch jetzt Nachkommen bestånden. Gewiß würde diesen nie in den Sinn gekommen seyn, die Successionsfähigkeit der jetzigen Herren Markgrafen von Baden in den sponheimischen Besitzungen, aus dem Grund einer Abstammung aus unstandesmäsiger Ehe anzufechten.

An Höflichkeit gegen den Verfasser der beleuchteten Schrift, läßt der Herr Beleuchter es auch in diesem Abschnitt nicht fehlen. Hier etliche Proben. «Es ist überflüssig», — sagt er, aber nur nicht rathsam für Seinen Zweck war es, wie oben gezeigt worden — «sich in eine Untersuchung der Fälle einzulassen, «die von dem Verfasser, mit der Ruhmredigkeit gewisser Dorf-«ärzte, als historische Heilmittel bei den Krankheiten der Eben-«bürtigkeit angewiesen werden». — Graf Albert von Eberstein hat in der beleuchteten Schrift «nur einen Platz erhalten, «um die Leser irre zu führen». — Da der Verfasser der beleuchteten Schrift aus der Familie der Dynasten von Boland zwei (oben gegen die Einwürfe gerechtfertigte) Fälle von Ehen mit Frauenzimmern von Ritterart nachgewiesen hat; «so verräth «er auch hier durch grobe Täuschungen den Geist der Unred-«lichkeit, welcher seine Feder geleitet hat».

Vierter Abschnitt.

Landes- und Familienherkommen mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht nicht verwandter Familien, in Absicht auf Ehen mit Frauenzimmern von Ritterart oder heutigem niederem Adel.

In der beleuchteten Schrift wird (S. 56 u. 66 ff.) der analogische Nebenbeweis von der Vollwirkung der Ehen mit Frauenzimmern von Ritterart, auch auf eine Reihe von Familien erstreckt, die mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht nicht (wenigstens nicht nah) verwandt, aber gleich oder mehr vornehm sind. Die namentlich benannten Geschlechter folgten der gemeinrechtlichen Regel des Mittelalters und der spätern Zeit. Eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Familien des hohen Adels fand für gut, bei sich eine Ausnahme von dieser Regel durch ausdrückliche Hausverträge oder letztwillige und andere einseitige Verordnungen für die Zukunft festzusetzen.

Ohne die Frage von der Rechtsgültigkeit solcher Bestimmungen zu berühren, wovon unten am Schluß dieses Abschnittes, entblödet der Herr Beleuchter sich nicht, gegen den klaren Buchstaben der beleuchteten Schrift, (S. 32 u. f.) zu sagen, der Verfasser derselben habe «versucht, ein allgemeines Herkommen zu beweisen, in Ansehung einer anerkannten Standesmäsigkeit der Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels». Seine «Aufgabe habe eigentlich das Herkommen in allen reichsständischen Häusern umfassen sollen». Dem ständen aber die oben erwähnten Familienverträge entgegen, und es sey längst erwiesen, daß ein gleichförmiges allgemeines Herkommen der erwähnten Art gar nicht bestehe.

Hier fällt zuerst auf, daß des Herrn Beleuchters so genannte «Standesmäsigkeit» eine logische Unmöglichkeit in sich schließe. Hoher und niederer Adel sind, wie Jeder weiß, zwei verschiedene Stände. Schon nach dem Begriff des einen und

des andern, leuchtet also die Unstandesmäßigkeit jeder Ehe ein, welche zwischen Personen aus diesen verschiedenen Standesclassen besteht. Aber nicht davon, nicht von blosser Standesungleichheit der Ehegatten, von Mißheurath (disparagium) nur ist die Rede, und sollte es seyn. Dieser abermalige Verstoß gegen Elemente der Rechtstheorie, erinnert an das, was in der beleuchteten Schrift in einer Note, S. 84, ausdrücklich nur «für manche Leser», in Beziehung auf die hier einschlagenden Elemente gesagt ist. Ob wohl mit den «manchen Lesern» solche gemeint waren, die mit gedruckter critischer Beleuchtung sich in die Schranken wagen würden? —

Gegen den klaren Buchstaben der beleuchteten Schrift, wird vorgespiegelt, der Beweis eines allgemeinen Herkommens ꝛc. sey versucht worden, aber «verunglückt". Verunglücken kann nicht, was nicht versucht worden ist. Seite 89 wird ausdrücklich gesagt: «der Begriff der Mißheurath könne in Häusern «des hohen Adels durch particuläres Landes- und Fa«milienrecht, durch Landes- und Hausgesetze oder Verträge, «ausdrückliche oder stillschweigende (Landes- und Familienher«kommen), festgestellt seyn». In einer Note wird sogleich hinzugefügt: es «bestehe eine ziemliche Anzahl solcher Ver«träge, theils noch anwendbar theils nicht, zum Theil bestrit«ten, grossentheils in Form und Inhalt mangelhaft». Es werden sogar sechs Bücher allegirt, wo man Nachricht von solchen Verträgen findet. Dennoch soll versucht worden seyn, den Beweis eines «allgemeinen» Herkommens in «allen reichsständischen Häusern» zu führen. Solche Beleuchtungsweise verwandelt Licht in Dunkel.

Nun zu den in der Ueberschrift dieses Abschnittes erwähnten Ehen mit ritterbürtigen Frauenzimmern.

Grafen von Oettingen. Bei der Ehe mit Catharine von Katzenstein, in der andern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wird erinnert, daß dieselbe ohne Nachkommen gewesen sey; aber nicht nachgewiesen, daß sie von der Familie des

Gemahls für vollwirkend nicht anerkannt worden sey. Im Vorbeigehen werden (S. 33 u. f.) die von Katzenstein in den Dynasten-Stand erhoben, ungeachtet sie bei dem teutschen Orden als rittermäsig aufgeschworen waren [1]), der öttingische Rath und Registrator (Archivar) Oefelin dieselben in sein um das Jahr 1620 verfertigtes Verzeichniß der «Gräflichen und «Herrn (Dynasten) häuser, in welche sich Oettingen vermählt», nicht aufgenommen, auch Hermann von Katzenstein um das Jahr 1328 als Ritterbürtigen bezeichnet hat [2]), und Spangenbergk, der gegen das Ende des sechzehnten Jahrhundert schrieb, dieses Geschlecht schlechtweg die Katzensteiner titulirt [3]).

Da, auf dem Weg der critisch-beleuchtenden Forschung, ein Geschlecht von Hürnheim, genannt von Katzenstein, sich zeigte, so ward gelegenheitlich auch dieses (S. 33 u. f.) in den Dynasten-Stand erhoben, ungeachtet die von Hürnheim bei dem teutschen Orden als ritterbürtig aufgeschworen waren [4]), in dem Bundesbrief der Gesellschaft Sanct Jörgen Schildes von 1490 eine gebohrne von Hürnheim als rittermäsiges Mitglied aus dem Theil an der Donau erscheint [5]), vierzehn Männer dieses Geschlechtes in Urkunden von 1389, 1437, 1440, 1488, 1500, 1512, 1519, 1520, 1522 und 1554 als Ritterbürtige vorkommen [6]), in dem burgauischen Register der Feuerstätten von 1492 Hanns von Hirnheim zu Kirchheim, und 1519 in dem Heerzug des Herzogs Ulrich von Wirtemberg

---

1) Venator a. a. O., S. 496.

2) Friedr. Oefelin's Historologia Oettingiana; in (Jab. Paul Lang's) Materialien zur Oettingischen Geschichte, Bd. IV, S. 238 f. u. 119.

3) Cyr. Spangenbergk a. a. O., Th. II, Bl. 320.

4) Venator a. a. O., S. 495.

5) Datt de pace publ., p. 312.

6) Datt l. c. p. 63. 234. 239. 279. 285. 350. 382. 405. 447. 449. 152.

Walther von Hürnheim als Rittermäßige genannt werden [1]), um das Jahr 1440 Rudolph von Hürnheim als Junker, um dieselbe Zeit Sebastian von Hürnheim als beider Rechte Doctor und um 1546 Hanns Walther von Hürnheim wegen seiner Kriegsthaten, sämmtlich als Ritterbürtige lobend genannt werden [2]). Auch werden sie urkundlich nirgend «Herren», wie in der Beleuchtung, Edle Herren oder Dynasten titulirt; vielmehr nennt der gedachte öttingische Archivar [3]), in Beziehung auf den in der Beleuchtung erwähnten Verkauf der Burg (nicht Schloß) Katzenstein und den Flecken Dunschelkingen, bei dem Jahr 1364 Herdegen von Hürnheim schlechtweg. Daher, so wie wegen der andern so eben angeführten Zeugnisse, können seine Worte: Burg und Flecken hätten «vor Alters den Edlen von Katzenstein» gehört, nicht auf den Stand Edler Herren bezogen werden, sondern auf Edle oder Adeliche in dem neuern Sinn.

Gerühmt wird (S. 34 der Beleuchtung) das «hohe italienische Geschlecht», der mit dem Grafen Wilhelm von Oettingen († 1467) vermählt gewesenen Beatrix della Scala «welches einst Verona und Vicenza, als erbliche kaiserliche Vi«carien, beherrschte, und von den Venetianern im J. 1409 «vertrieben wurde. Der Prätendent Paul della Scala, welcher «sich nach Baiern gerettet hatte, war der Vater obiger Bea«trix»; weßhalb auf den öttingischen Genealogen Strelin sich bezogen wird.

Fast könnte man in Versuchung gerathen, dem Alter und der Hoheit des Geschlechtes della Scala eine Huldigung darzubringen. Zwar wird nicht behauptet, daß seine Voreltern, wie diejenigen der Montmorency, der Esterhazy, der Croy,

---

1) Burgermeister's Grafen- u. Rittersaal, S. 29 u. 220.
2) Cyr. Spangenbergk a. a. O., Th. II, Bl. 108b, 185b u. 252b.
3) Oefelin a. a. O., S. 120.

lebendig durch die Sündfluth geschwommen seyen, und wohl gar die leibhaftigen Bildnisse ihrer Antediluvianen unversehrt mit herüber gebracht hätten, wie bei Croy die vorsündfluthigen Familienbilder der Herzoge dieses Namens beweisen, welche in dem Chor der Cölestiner-Kirche bei dem Schloß Héverlé, unweit Löwen, noch in der neuern Zeit zu sehen waren. Aber ein gedruckter Stammbaum zeigt doch seine Voreltern, wenn auch nicht, wie derjenige der venetianischen Pisauri, bis an «Jupiter optimus maximus, mundi Imperator», doch in nuunterbrochener Reihe von 1561 aufwärts bis in das Jahr Achtzig nach Christi Geburt [1].

Etwas bescheidener gibt ein teutscher Genealog [2] ihm Gieulph, woraus das verwelschte Guelph entstanden sey, zum Stammvater, der von trojanisch-edlen (trojugenibus) Scythen abstamme und Vinitharius zum Großvater gehabt habe, dem die Scythen den Beinamen Alanus oder Scalanus gegeben hätten, welches aus ihrem Munde wie canis (Hund) oder Guelph (als Naturlaut von Hundgebell) geklungen habe; wiewohl Andere ihm den «veroneser» Theodorich, König der Ostgothen, zum Ahnherrn geben. Dennoch führt dieser teutsche Geschlechtbeschreiber die Stammreihe der della Scala weiter nicht hinauf, als bis in die zweite Generation von Carl dem Grossen, der, wie Er zu wissen versichert, dem «Albertus Scalanus sive Alanus, Canis magnus», wegen ausnehmender Verdienste Bulzanum (Botzen) geschenkt, und dessen Vater Nicolaus die Beinamen Fortis et Canis magnus (der Tapfere und der Grosse Hund) gegeben hat.

Während demnach Einige dem Geschlecht der Scala scythischen, Andere ostgothischen Ursprung zuschreiben, geben ihm

---

1) Pauli Scalikii genealogia, seu de antiquissima Scalikiorum gente, sive a Scala, ab anno salutis 80 usque ad annum 1561. 4.

2) Gabr. Bucelinus l. c., Part. IV. (1678) p. 240.

Andere teutsche, und noch Andere italiänische, insbesondere veroneser Herkunft; wobei es auf einen Zeitunterschied von sieben bis acht Jahrhunderten nicht ankommt.

Am besten wird es der gelehrte, fleissige und wahrheitliebende florentiner Geschichtschreiber Giovanni Villani getroffen haben. Dieser weiset dem «hohen» Hause della Scala einen Leitermacher, mit Namen Jacob Fico, zum Stammherrn an. Der habe, zur Zeit des grossen Tyrannen Azzolino, von dem Werk seiner Hände sich den Namen della Scala (Herr von der Leiter) und ein redendes Wappen gegeben [1]). Das Wappen, bei Bucelin, bestand in einer vertical aufgerichteten hölzernen Leiter mit fünf Sprossen, die, wie von Löwen die Bretzel auf dem Wappen der Bäcker, von zwei aufrecht stehenden sehr grossen Hunden (vielleicht wegen des oben erwähnten Canis magnus) gehalten werden, die Hunde mit weit hervorgestreckten Zungen und sichelförmig empor strebenden Schwänzen.

Jener erste Herr von der Leiter, meldet Villani, habe zwei Söhne gehabt, Mastino und Albert. Mastino, groß und stark, Raufer und Spieler, (azzuffatore e giucatore), aber tapfer, sey Räuberhauptmann (Capitano di ribaldi) geworden und dem Azzolino auf seinen Reuterzügen zu Fuß gefolgt, der ihn nachher unter seine Krieger aufgenommen, und am Ende zum Proviantmeister aller seiner Streifparteien ernannt

---

1) Villani Historie Fiorentini, cap. 94. in Muratori rerum italicar. Scriptor., T. XIII. p. 828: "Troviamo che al tempo del grande tiranno Azzolino di Romano, intorno fa da 90 anni, in Verona havea un vile huomo, chiamato Jacopo Fico, chi dice che questo Jacopo facera scale, e vendeale, e da questo principio presono l'arme, e'l nome. E chi dice, che fu mercatante di Montagna, questi hebbe due figliuoli, Mastino e Alberto. Quello Mastino era grande, e forte della persona e azzuffatore, e giuocatore, ma prò valoroso e savio nel suo mestiere. E alla prima fu Capitano di ribaldi seguendo Azzolino a piè nelle sue cavalcate".

habe. Nach Azzolino's Tod (1260) habe der Räuber und Raufbold sich zum Stadthauptmann von Verona, und später sich und seinen Bruder Albert zum Cavaliere machen lassen. Es scheine, Gott lasse oft zu, daß aus niederem Geschlecht mächtige Tyrannen gebohren werden, um den Stolz und Uebermuth der Völker und Adelichen um ihrer Sünden willen zu demüthigen. — Kann man dem gelehrten Critiker Julius Cäsar Scaliger († 1558) verdenken, wenn er ruhmredig behauptete, jenem hohen Geschlecht anzugehören, mit dem er unstreitig den Namen, zu Teutsch Leiterträger, gemein hatte?

Nach den Träumereien der Genealogen wäre das hohe und edle Geschlecht so alt, daß man vor Alter seinen eigentlichen Namen mit Gewißheit nicht angeben könnte, indem es entweder Alana oder Scalana, oder Scaliki, oder Scaligeri, oder Escala, oder Scaldei, oder Scala geheissen haben soll. Aber gewiß liegt kein urkundlicher Beweis vor, daß es je, selbst in seiner Glanz-Periode, von höherem als gemeinem adelichen Stande gewesen sey.

Insonderheit ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, daß zu der Zeit der öttingischen Beatrix, in dem funfzehnten Jahrhundert, dieses Geschlecht höher gestanden sey, als auf der Stufe des gemeinen Adels. Bucelin nennt ihren Vater bloß Paulus Scaliger, so wie seinen Bruder Nicolaus, nur mit dem Zusatz «e Principibus Veronensibus», als Hinweisung, sey es auf die von ihren Vorfahren zu Verona bekleidete Stadthauptmannschaft, eine Art von Principat, oder auf eine Herkunft- und Herrschaft-Prätension. Zur Gemahlin gibt er ihm Amalia, filia Thomae a Fraunberg. Auch titulirte Kaiser Sigismund in dem Bestallungsbrief von 1412 und 1434, wodurch er einen Brunorius della Scala, — den (nach Bucelin) Großvater und Zeitgenossen unserer Beatrix — ihn und seine männlichen Nachkommen, in deren Ermangelung aber seine Brüder und deren Nachkommen, insgesammt nach Erstgeburtrecht, zu seinem und des heil. römischen Reichs beständigem

General-Commissär oder Statthalter in den Städten Verona und Vicenza, und deren Bezirken, unter dem in Ober-Italien damals üblichen Titel Vicarius generalis des Kaisers und heiligen römischen Reichs, ernannte, denselben bloß nobilis Brunorius de la Scala [1]), und in einer Urkunde von 1437 Brunorius Scaliger [2]).

Papst Benedict XII. titulirte in der Urkunde von 1339, worin er, den Kaiserthron während seines berühmten Zwistes mit Kaiser Ludwig dem Baier für erledigt ausgebend [3]), den Brüdern Albert und Mastino Scaligeri das Vicariat über Verona, Vicenza und Parma, gleichwie den Visconti über Mailand, übertrug, bloß nobiles viros Albertum et Mastinum de la Scala [4]). In einem Breve desselben Papstes von demselben Jahr kommen vor: «nobiles viri, Mastinus natus quondam Albuini de la Scala, et Albuinus natus quondam Canis grandis de la Scala, *cives Veronenses*» [5]).

---

1) Urkunde, datirt aus Regensburg vom 8. Oct. 1434, in Lünig's cod. Italiae diplom., T. II. p. 502. Die Urkunde beginnt, wie folgt: "Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex etc. nobili Brunorio de la Scala, filio quondam nobilis Guilielmi de la Scala, nostro et Imperii Sacri Veronae et Vincentiae Vicario generali, et fideli dilecto, gratiam Regiam et omne bonum". Die Vorfahren dieses Brunorius heissen daselbst "nobiles progenitores Domus de la Scala", und dessen Brüder Fragnanus et Paulus de la Scala.

2) Urk. v. 1437, in Coronini comitis de Cronberg operib. miscell., T. I. (Venet. 1769. fol.), p. 221.

3) Während einer Erledigung des Kaiserthrons, maßten sich die Päpste die Reichsverwesung in Italien an. Unter diesem Titel ernannten sie die dort üblichen Vicare oder Statthalter des Kaisers und Reichs. C. G. Buderi Symmicta observation. et opusculor., Lib. II, obs. IX. Schmidt a. a. O., Th. III, Buch VII, Cap. 1, S. 378. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte, Th. III, S. 685. Carpentier glossar. nov., T. III. voc. Vicarius.

4) Lünig a. a. O., T. IV. p. 83. — Während dieses unter der Presse ist, wird in öffentlichen Blättern angekündigt: Mastino II. della Scala; von Dan. Leßmann. Berlin 1829. 8.

5) Ebendas. T. IV. p. 87. sq.

In einem Friedensvertrag von 1338, welchen die Stadt Verona mit Venedig und Florenz schloß, erscheinen «Domini Albertus et Mastinus de la Scala, urbis Veronae Domini Generales», und stipuliren «dicti Domini de la Scala et Communitas Veronae» [1]; wo der Titel Domini Generales weder auf eine Herrschaft noch auf ein Eigenthumsrecht über die Stadt, sondern auf die Stadthauptmannschaft sich bezieht. In gleichem Sinn heissen in einem Vergleich von 1379 «Domini Bartholomaeus et Antonius patres de la Scala, Veronae, Vicentiae etc. Domini et Imperiales Vicarii Generales» [2]. Einen Fehdebrief schrieb 1386 Johann Galeaz Visconti von Mailand «Domino Antonio della Scala, Veronae et districtus Imperialis Vicario Generali», und in der darauf erlassenen Antwort unterzeichnet sich dieser «Antonius de la Scala, Veronae etc. Imperialis Vicarius generalis» [3].

Mit solchem Vicariat war ein fürstlicher, gräflicher oder dynastischer Geburtstand weder verliehen noch ipso jure verbunden oder dabei vorausgesetzt [4]. In dem zwölften Jahr-

---

1) Ebendas. T. I. p. 2463. 2465.

2) Ebendas. T. III. p. 283.

3) Ebendas. S. 356 u. 360.

4) Dieses beweisen unter andern die Beispiele folgender kaiserlicher und Reichsvicare. 1) Thebald Brusciati, zu Brescia, unter Heinrich VII. Schmidt a. a. O., Th. III, B. VII, Cap. 4. 2) Castruccio de Antelminellis, zu Lucca und Pistoja, 1324 unter Ludwig IV. Leibnitii cod. juris gent. diplom. T. I. p. 120. Lünig a. a. O., T. II. p. 2215. Erst 1328 erhob ihn K. Ludwig zum Herzog von Lucca, Pistoja, Luna und Volterra. Olenschlager's Staatsgesch. der ersten Hälfte des 14. Jahrh., Urkunde Num. LV. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1080. 3) Die Brüder Sozi und Notti oder Gualterotti de Bardis aus Florenz, wurden, für sie und ihre männlichen Nachkommen, in dem Schloß und Gebiet Vernio 1355 von Carl IV. ad beneplacitum bestellt, als "Imperatoris et Sacri Imperii Vicarii generales et speciales Administratores, Rectores, Potestates (Podestà) et Capitanei. Urk. in Reuß t.

hundert, wo in Ober-Italien ein Geist politischer Verwirrung eine Reihe von kleinen Freistaaten hervorrief, worin aristokratische Despoten sich des Regiments bemächtigten. Als hierauf Kaiser Friedrich I., mit Hülfe von vier bologneser Hof-Publicisten auf dem italiänischen Reichstag von 1158 eine Festsetzung der kaiserlichen Regalien zu Stande gebracht hatte, mußten alle lombardischen Städte kaiserliche Podestà (Vorsteher) annehmen [1]). Ein solcher Podestà ward zu Verona im J. 1260, der oben erwähnte Mastino della Scala, bei dem Volk von Verona (nicht bei dem Adel) beliebter Anhänger der Gibellinen, der sich bald zum Capitaneo perpetuo (beständigen Stadthauptmann) empor zu schwingen wußte. Er ward von fünf und zwanzig verschwornen Edelleuten im J. 1273 erdolcht [2]). Mit ihm und auf ihn folgten, von 1260 bis 1388, in der Stadthauptmannschaft von Verona und Vicenza, in neunfacher Ordnung, Mitglieder der Familie della Scala, bald zwei in Gemeinschaft bald nur einer, mehrere von ihnen durch Grausamkeit und Verwandtenmord berüchtigt [3]). Eigentliche Erblichkeit in jener Würde bestand nicht, es erfolgte jedesmal besondere Bestellung [4]).

Staatskanzley, Th. XVIII, S. 215. Dieses Vicariat, welches die Ausübung der hohen und niedern Gerichtbarkeit in sich begriff, ward für immer bestätigt 1697 von Leopold I., und erneuert 1787 von Joseph II.

1) Schmidt a. a. O., Th. II, B. VII, Cap. 4.

2) Villani l. c., c. 94 bei Muratori l. c. T. XIII. p. 829. Chronicon Placentin. ibid. T. XVI. col. 597.

3) Näheres von dieser neunfachen Folge berichten: das Chronicon Placentinum, bei Muratori l. c. T. XVI. col. 596—599; die Annales Mediolanenses, c. 31. ibid. p. 662; der Anonymus Italus, in seiner Historia, c. 10. ibid. p. 266.

4) Dieses beweisen die im angef. Chronicon Placent. bei mehrfachem Amtwechsel gebrauchten Worte: „factus et creatus fuit per populum dictae civitatis Veronae Capitaneus Populo et Civitatis

Um während des Kampfes zwischen Staat und Kirche, zwischen Welfen und Gibellinen, die Rechte des Kaisers und Reichs in der Lombardei nicht ganz untergehen zu lassen, gebot die Politik, die einflußreichen Vorsteher der Städte, für das kaiserliche Interesse zu gewinnen. Mit ausgedehnter Gewalt wurden sie, unter dem Titel von kaiserlichen General-Vicaren, zu General-Commissären oder Statthaltern ernannt. In nicht geringer Anzahl geschahen solche Ernennungen von den Kaisern Friedrich II., Heinrich VII., Ludwig dem Baier, Carl IV., Wenzel, Ruprecht, Sigismund u. a., so daß in der Zeit der schwäbischen Kaiser fast in allen Städten des Königreichs Italien kaiserliche und Reichsvicare bestanden [1]). Manche Vicare wurden auf Widerruf ernannt, andere auf Lebenszeit und unwiderruflich, andere sogar für sie und ihre männlichen Nachkommen.

Solche Gunst traf auch die della Scala zu Verona und Vicenza [2]). Nachdem schon mehrere von ihnen dieses Amt bekleidet hatten, verlieh Kaiser Sigismund dasselbe dem oben

---

Veronae". Oder: "Post mortem etc. factus fuit Capitaneus et Dominus dictae Civitatis". Oder: "Et factus fuit Capitaneus et Dominus generalis Veronae et Vicentiae". Oder: "Fuerunt electi et creati in Dominos generales dictarum Civitatum".

1) Gerl. Ad. de Münchhausen diss. de vicariatu Italiae (Jen. 1712), c. 12. §. 2. p. 24. sq. Du Fresne in glossar., voc. Vicarii Imperii. Lünig a. a. O., T. II. p. 555. 2215. T. III. p. 239, 305. Annales Mediolanenses, c. 83. bei Muratori l. c. T. XVI. p. 691. Wiedeburg's Anmerkungen, S. 122 f. Häberlin's Auszug aus der allgem. Welthistorie, Neue Historie, B. III, S. 37, 43, 230, 275; Bd. IV, S. 282. Schmidt a. a. O., Th. III, B. VII, Cap. 4, S. 458. — K. Ludwig IV. hob anfangs alle diese Vicariate auf, sie wurden aber nach und nach wieder hergestellt. Häberlin a. a. O., Bd. III, S. 131.

2) K. Heinrich VII. erhielt von den Brüdern Alboin und Canis della Scala eine Summe Geldes für die Ernennung zur Statthalterschaft von Verona. Häberlin a. a. O., Bd. III, S. 43. Auch zu Parma hatten die della Scala einige Zeit lang das Vicariat. Häberlin, S. 278.

genannten Brunorius della Scala für ihn und seine männlichen Nachkommen, und nach deren Abgang seinen Brüdern und ihren männlichen Nachkommen.

Johann Galeazo Visconti, den und seine Nachkommen Kaiser Wenzel zum General-Vicar in Mailand, Pavia, Novara, Piacenza, Tortona und an andern Orten ernannt hatte [1], verjagte im Jahr 1387 den Anton della Scala aus Verona und Vicenza; er stürzte dadurch die Familie della Scala, welche in jener Gegend um das Jahr 1311 ansehnliche Güter durch Kauf von dem Grafen San-Bonifacio erworben hatte [2], in Dürftigkeit. Anton starb im folgenden Jahr, in der Romagna, als Vertriebener in elenden Umständen [3]. Er hatte 1381 seinen einzigen Bruder Bartholomäus, mit dem er die Stadthauptmannschaft in Gemeinschaft führte, und später, wie es scheint, sich selbst ermordet. Nach dem Bericht des so eben in der Note angeführten Annalisten von Piacenza, der mit dem Jahr 1399 endet, wäre er der letzte seines Geschlechtes in der Hauptmannschaft von Verona und Vicenza gewesen. Allein Kaiser Sigismund bestellte, wie oben gemeldet, in den Jahren 1412 und 1434 einen Brunorius de la Scala, für ihn und seine männlichen Nachkommen, zu seinem und des Reichs Vicar in Verona und Vicenza; während der Herr Beleuchter das Geschlecht della Scala schon im Jahr 1409 durch die Venetianer aus Italien vertreiben läßt.

So waren denn Signori della Scala als Podestà, als Capitanei, als Vicarj, in den Städten, denen sie vorgesetzt,

---

1) Die Urkunde bei Lünig a. a. O., T. III. p. 305.

2) Annales Mediolanenses, c. 83. bei MURATORI l. c. T. XVI. p. 693.

3) „Infra annum miserabiliter mortuus est in quadam villa Romandiolae“. Annales Mediolanenses, c. 149; bei MURATORI l. c. T. XVI. p. 803. „Et infra annum ipse Dominus Antonius de la Scala miserabiliter finivit vitam suam in quadam villula Romandiolae“. Chronicon Placentinum; ibid. p. 589. — Auf Bucelin's Stammtafel erscheint der genannte Anton nicht.

wohl die Ersten, aber nicht Fürsten derselben. Sie waren angesehene Staatsbeamte, und, wenn gleich seit der andern Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von dem niedrigsten Stande zu hohen Staatsämterm, sogar zu erblichen, empor gestiegen, dennoch zu keiner Zeit weder von fürstlichem, noch von gräflichem, noch von dynastischem Stande. Wenn, aus Verona vertrieben, sie in nicht unehrbarer Dürftigkeit von Teutschland aus ihren Anspruch auf früheres Rechtsverhältniß nicht aufgaben, so konnte die Prätension wohl auf das von Kaiser Sigismund ihnen verliehene Erbamt in Verona und Vicenza gerichtet seyn, aber nicht auf einen Geburtstand sich erstrecken, der diesem Geschlecht selbst in seiner Blüthezeit nicht eigen war.

Wider die Ehe der Johanne von Moll [1]) mit dem Grafen Wolfgang von Oettingen-Wallerstein wird in der Kritischen Beleuchtung eingewendet, daß dieser Graf gegen seinen Vater auf die Successions-Rechte seiner Kinder eidlich renuncirt habe. Allein solcher Renunciation hätte es nicht bedurft, wäre die Ehe ipso jure eine Mißheurath gewesen. Auch war, laut der Verzichturkunde, das eine Hauptbeschwerde des Vaters, daß die Ehe ohne der Eltern Wissen und Willen war geschlossen worden. Auf jeden Fall konnte die vom 15. September 1597 datirte Renunciation [2]) dem drei Jahre früher (1594) gebornen Sohn Ernst an seinem wohlerworbenen Successions-Recht keinen Eintrag thun. Sie hat es auch nicht gethan; denn dieser Sohn succedirte 1602 seinem Großvater, und von ihm stammen alle jetzigen Mitglieder der wallersteinischen Linie.

Wider die Ehe mit Rosine Susanne von Trubeneck ist nichts eingewendet.

Bei der Ehe mit Marie Sidonia (nicht Antonie) von Sötern soll, nach S. 35, «der Fall einer Mißheurath sich nicht wohl denken lassen». Warum? Weil der Herr Be-

1) Von dieser brabantischen Familie s. Gauhe's Adels Lexikon, Th. II, S. 733.

2) (Jac. Paul Lang's) angef. Materialien, Bd. I, S. 66.

leuchter ihren Vater Philipp Franz, mit welchem 1680 der Mannstamm seines Geschlechtes ausstarb, in stiller Eile in den Grafenstand erhebt, den er nie gehabt hat [1]). Und weil — Fräulein Sidonia ihrem gräflichen Gemahl «die unmittelbare «Herrschaft Dachstuhl, welche einst den Dynasten von Flecken«stein zugehörte, zubrachte». Dachstuhl kaufte 1644 Kurfürst Philipp Christoph zu Trier, aus dem adelichen Geschlecht von Sötern, und schenkte dieselbe seiner Familie als Fideicommiß [2]). Ward sein Geschlecht durch diese Schenkung dynastisch, oder gar gräflich? — Ohne Dachstuhl, wäre Sidonia, die Sötern'sche Erbtochter, wahrscheinlich nie Gräfin von Oettingen, und eine Linie dieses Hauses nach ihr nicht Oettingen-Sötern benannt worden.

Graf Heinrich von Zweibrücken. Seine Ehe mit Margarethe von Hirschhorn wird in der Kritischen Beleuchtung (S. 35) nicht geläugnet, und ihre vollwirkende Kraft ward von den Agnaten des Hauses nicht widersprochen. Margarethe hatte in erster Ehe Conrad Landschaden von Steinach, in zweiter einen Dynasten von Boland, in dritter seit ungefähr 1359 den genannten Grafen, wie oben bei Boland schon bemerkt ist. Nachdem sie Gemahlin von einem Dynasten gewesen, und nun es von einem Grafen war, konnte und mußte sie in einer Urkunde von 1378 bei Gudenus (V. 694.) mit Recht «Frau» titulirt werden. Ritters Weib hat Ritters Recht; eine Parömie, die in ihrem Princip auch auf den hohen Adel anwendbar ist. Daß die im Neckarthal begüterte Familie von Hirschhorn nur rittermäßig gewesen sey, ist so bekannt [3]), daß

---

1) Humbracht a. a. O., Tab. 68. Gauhe a. a. O., Th. I, S. 2352.

2) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. 26, S. 443.

3) Ein Verzeichniß von Urkunden, bei Widder a. a. O., Th. IV, S. 482, das aus den Gudenusischen, Würdtweinischen und andern Sammlungen sich ansehnlich vermehren läßt. Zwei Stammtafeln bei

selbst der Beleuchter nur einen leisen Zweifel hinzuwerfen gewagt, aber doch nicht unangemerkt gelassen hat, daß der Name Hirschhorn in Gebhardi's Verzeichniß der Edlen Herren sich finde. Es ist eine von den nicht seltenen Unrichtigkeiten dieses Verzeichnisses.

Grafen von **Daun**. Wider die eilf Vermählungen mit ritterbürtigen Frauenzimmern wird (S. 35 u. f.) mehr nicht eingewendet, als daß einige Zweige dieser reichsständischen Familie landsässig gewesen seyen. Allein auch diese waren Zweige eines reichsständischen Hauses, standen mit den übrigen in Gemeinschaft oder teutschem Sammteigenthum der Stammgüter, und waren bei solchen successionsberechtigt. Aehnliche Beispiele finden sich in Menge, selbst in den angesehensten reichsfürstlichen Familien.

Grafen von **Dietz** und **Weilnau**. Hier ist bloß erinnert, daß das Haus Weilnau «zuletzt» zu dem gemeinen Adel herabgesunken sey. Wäre dem so, so könnte die Erniedrigung doch auf die hier allein in Frage stehenden zwei Ehefälle, aus der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, nicht rückwirken.

Grafen von Solms. Bei der Ehe mit Elisabeth Catharine von **Cronberg**, möchte die cronbergische Familie zu einer dynastischen erhoben werden; weil — Rödelheim durch Elisabeth an das gräfliche Haus kam, und Gebhardi die Familie in sein Verzeichniß Edler Herren aufgenommen hat. War denn Rödelheim eine Dynastie? Und wäre es eine gewesen, seit wann gab denn der Real-Adel des Besitzthums dem Besitzer den persönlichen? An die öftern Unrichtigkeiten des überall unbescheinigten Gebhardischen Verzeichnisses, ist oben schon etlichemal erinnert worden. Das Geschlecht von Cronberg oder Cronen-

---

Humbracht a. a. O., Tab. 2 u. 3, und zwei bei Bucelinus l. c. P. III. p. 120. sq. Gauhe a. a. O., Th. I, S. 852. — Im Jahr 1632 erlosch der Mannstamm dieses Geschlechtes, mit Friedrich von und zu Hirschhorn auf Zwingenberg.

berg, nach seinen seit dem ersten Viertheil des dreizehnten Jahrhunderts bestehenden zwei Hauptlinien, dem Flügelstamm und dem Kronenstammen, von den Helmzierden so benannt, war rittermäsig, wie aus einer Menge gedruckter Urkunden [1]), aus seinen Stammtafeln [2]) und aus seiner Aufschwörung bei dem teutschen Orden [3]) hervorgeht. Erst 1623 ward einer desselben, Adam Philipp, in den Grafenstand erhoben [4]). Es gehörte zu der wetterauischen Ritterschaft, beide Stämme standen mit einander in Ganerbschaft durch Burgfrieden von 1344 und 1516 [5]), und seit 1492 in dem Schutzverein der acht Schlösser Friedberg, Gelnhausen, Reiffenberg, Cronenberg, Lindheim, Falkenstein, Dorheim und Staden, deren Besitzer den größern Theil der unmittelbaren Ritterschaft in der Wetterau bildeten [6]). Der Flügelstamm erlosch 1617, der Kronenstamm 1704.

Graf Gerlach von Isenburg-Salentin. Wegen seiner Gemahlin Hildegard von Syrcke (1460) wird erinnert, was schon in der beleuchteten Schrift (S. 69, Note) gemeldet war, daß ein Dynasten-Geschlecht von Sirck bestand, aber nicht nachgewiesen, daß die in Frage stehende von Syrcke demselben angehört habe.

Grafen von Castell. Des Herrn Beleuchters Erläuterung der Ehe Friedrichs VIII. (nach Andern IX.) mit Elisabeth von Reizenstein, bestätigt die väterliche Anerkennung dieser Ehe, welche, bei dem Mangel von Agnaten, hinreichend

---

1) Ein Verzeichniß von 1355—1673, bei Widder a. a. O., Th. IV, S. 473. GUDENUS Sylloge var. dipl., p. 651. Eine lange Reihe von Urkunden, von 1230 bis 1608, in Ebendeß. cod. dipl. T. I.—V.

2) Humbracht a. a. O., Tab. 10, 11 u. 12.

3) Venator a. a. O., S. 491.

4) PFEFFINGER Vitriar. illustr., T. II. p. 253. Humbracht, Tab. 11.

5) Joh. Just. Winckelmann's Beschreibung der Fürstenthümer Hessen u. Hirschfeld, Th. II, Cap. 4, S. 157 ff.

6) E. C. Mader's Nachrichten von der kais. und Reichsburg. Friedberg, Th. II, S. 71. 74.

war. Er fügt sogar die Ehe des zweiten Sohnes dieses Grafen, Johann's II. mit Magdalene Röderin, von nicht adelichem Stande, hinzu, mit der Bemerkung: «daß diese Ehe «eine Mißheirath war, kann Niemand bezweifeln». Dennoch ist der hiebei vorausgesetzte Grundsatz von sehr angesehenen Rechtsgelehrten, und selbst von dem Reichskammergericht, nicht nur nicht bezweifelt, sondern sogar verworfen worden; es dient aber eine Erörterung dieser Frage nicht für den gegenwärtigen Zweck. Abermal wird, bei diesem Fall, der Irrthum kund gegeben, daß jede unstandesmäsige Ehe eine Mißheurath sey.

Grafen von Löwenstein = Wertheim. Gegen die beiden Ehefälle, betreffend eine von Hohenhofen und eine von Teuffenbach, wird mehr nicht erinnert, als daß dieselben nicht bis zur Zeit des Grafen Johann V. von Sponheim reichen. Darauf ist oben schon das Nöthige geantwortet.

Wilhelm, Herr zu Runckel, betreffend seine Ehe mit Irmengard von Rollingen. Des Herrn Beleuchters Erhebung dieser adelichen Familie in den Dynastenstand hat oben (S. 78) schon, bei den Dynasten von Criechingen, ihre Abfertigung gefunden. Hier erhebt er auch das Stammhaus, Raldingen, später Rollingen genannt, vermuthlich eine Kemnade, zu einer Herrschaft, und verräth abermal den Fehlschluß, daß der Besitzer einer Herrschaft darum «von dynastischer Herkunft» sey.

Dynasten von Steinach. Wie er andere Familien nach Belieben erhöhet, so erniedrigt er diese. Sie sey, sagt er mit Beziehung auf Lamey, schon im dreizehnten Jahrhundert so sehr in Verfall gerathen, daß alle ihre Erbgüter in fremde Hände gekommen seyen; im Jahr 1360 sey ihr Mannstamm erloschen mit einem Ritter Bobbo. Zur Zeit der beiden Vermählungen, die hier in Rede stehen, war sie noch im Besitz ihrer Erbgüter, und auch nach Veräusserung derselben blieb ihr der Dynasten = Stand. Bobbo's Erlangung der Ritterwürde, die Könige und Fürsten sich zur Ehre rechneten, beweiset für sein persönliches Ansehen.

Dynasten von Plesse, wo vier Ehefälle, aus den Jahren 1276, 1308, 1330, 1495. Sie seyen in sehr bedrängte Umständen gerathen. Wie bei Steinach. Die Erwähnung: «Godschalk und Johann wurden i. J. 1424 vollends Burgmannen jenes (des mainzischen) Erzstifts», verräth wieder den oben (S. 49) schon gerügten Irrthum, als ob der Begriff des Burgmannes die Ministerialität in sich schliesse.

Dynasten von Bickenbach. Wider die Richtigkeit der beigebrachten neun Ehefälle wird (S. 39) nichts erinnert; nur dieses, daß das Besitzthum dieses Geschlechtes sich sehr gemindert habe, und bei dessen Erlöschung im J. 1497 ganz veräussert gewesen sey. Wie bei Steinach.

Hiemit schließt die Reihe der durch die Kritische Beleuchtung zur Erörterung gebrachten Vermählungen mit ritterbürtigen Frauenzimmern, welche in der beleuchteten Schrift angeführt sind, zu Begründung des daselbst in Beziehung genommenen Landes- und Familienherkommens mit dem gräflich-sponheimischen Geschlecht verwandter und nicht verwandter Familien, gleich oder mehr vornehmer, vom Grafen- und Dynasten-Stand.

In derselben Schrift ist (S. 73) gesagt, daß diese Kette von Landes- und Familienherkommen nach Belieben einer starken Verlängerung fähig sey. Verlängert ist sie oben, nur im Vorbeigehen, worden mit zwei und vierzig Fällen, wozu der Herr Beleuchter selbst Veranlassung gegeben hat, bei den von ihm zur Sprache gebrachten Familien der Dynasten von Fleckenstein und von Hohenfels, und der Grafen von Hohenlohe. Sehr leicht wäre, ohne Fortsetzung der eigenen Nachforschung, diese Zugabe mit nochmaligen zwei und vierzig Fällen, auf das Wenigste, zu vermehren, wenn man hier auch die von Andern [1]) vorlängst schon angeführten Fälle aufnehmen wollte.

---

1) Burgermeister's Graven- und Rittersaal, P. III. Sect. 13. p. 441. Ludiger de et in Mannsbach tr. histor. jurid. de matrimonio

Um den Ueberfluß nicht noch weiter zu treiben, mag es bei einem alphabetischen Namenverzeichniß der Familien vom Reichsgrafen- und Dynasten-Stand bewenden, worin, ausser den schon erwähnten, vollwirkende Vermählungen mit Frauenzimmern von Ritterart Statt gehabt haben. Es sind die Grafen und Dynasten von **Eppenstein**, **Erbach**, **Gleichen**, **Helfenstein**, **Hohenems**, **Leiningen**, **Limburg**, **Wachselrain**, **Manderscheid**, **Montfort**, **Moers**, **Sayn**, **Schaumburg**, **Schönburg**, **Schwarzburg**, **Stollberg**, **Truchseß von Waldburg**, **Waldeck**. «Man findet auch nicht», fügt **Struben** (a. a. O., S. 250) hinzu, «daß denen in solchen Ehen erzeugten Söhnen, das Successionsrecht jemals streitig gemacht worden, worauf sich Herr **Moser** im Staatsrecht, P. XIX. p. 339. billig berufet, und die Vorfechter der widrigen Meinung zu dessen Beweis auffordert». Und **Moser** setzt a. a. O. hinzu: «Ich wollte es auch keinem um das Lustre seines Hauses besorgten Grafen rathen, eines Agnaten mit einer alten von Adel erzeugten Kindern Quaestionem status zu moviren, dann er (zumal am Kaiserlichen Hof) übel damit anlaufen, und sich wohl gar einen Injurien-Proceß auf den Hals laden würde».

Endlich wird auch in der Beleuchtung (S. 40 u. ff.) versucht, ein neues Licht auf die beiden Fälle höherer Art zu werfen, welche in der beleuchteten Schrift (S. 70—73) zum Beschluß angeführt werden, um die analogische Schlußfolge a majori ad minus zu vollenden.

Bei der Vermählung der Elisabeth von **Maltitz** mit dem Markgrafen **Heinrich** dem Erlauchten von **Meissen**, wird

---

principis, comitis liberique domini, cum virgine nobili inito (Wezlar. 1740. 4.), Sect. III. p. 37. sqq. Struben's Nebenstunden, Th. V, S. 249 f. Moser's Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 152 u. 107. (A. F. Baz) Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen (Ohne Druckort. 1781. 4.), S. 39.

von folgendem Axiom ausgegangen. «Elisabeth war von rit«termäsiger Geburt, und eben darum aus dem Stande «der Ministerialen, und nicht aus dem Stande des «reichsfreien hohen Adels».

Weiter oben ward aus der Beleuchtung die neue Lehre vernommen, daß ein rittermäsiger Burgmann eben darum, weil er Burgmann war, Ministerial gewesen sey. Dieses Paradoxon findet sich dort widerlegt. Hier wird die ebenfalls neue Lehre an das Licht des Tages gestellt, daß wer von rittermäsiger Geburt war, eben darum Ministerial gewesen sey. Das heißt mit andern Worten: daß alle Rittermäsigen, der ganze heutige niedere Adel, in erblicher Hofhörigkeit oder rittermäsiger Leibeigenschaft, in Ministerialität, gestanden seyen. Beweise dafür werden nicht beigebracht.

Nachdem J. G. **Cramer**, Ludiger von **Mannsbach**, **Struben**, G. L. **Böhmer**, v. **Selchow**, nicht bloß behauptet, sondern durch Urkunden und Geschichtschreiber erwiesen haben, daß bei den Rittermäsigen die Ministerialität eine Ausnahme von der Regel, mithin von dem, der in vorgekommenen Fällen dieselbe behauptet, zu erweisen, ja daß in manchen ritterbürtigen Geschlechtern ein Theil ihrer Mitglieder frei, der andere in Ministerialität gewesen sey; wenn dieses seitdem durchgehends als bekannte und ausgemachte Wahrheit gegolten hat; so war zu erwarten, daß der Herr Beleuchter, unter dem Schein als sey ihm solches unbekannt, mehr sogar als das Gegentheil, nämlich daß alle Rittermäsigen in Ministerialität gewesen seyen, nicht so obenhin, ohne irgend einen Beweis, gleichsam als allbekannte und allgemein geltende Wahrheit, hingeworfen hätte.

Ein zweiter Fehlschluß, oder vielmehr eine mehrfache Verwirrung der Begriffe, zeigt sich in den oben angeführten wenigen Worten der Kritischen Beleuchtung; in dem Vorgeben, daß die Rittermäsigen eben darum, weil sie aus dem Stande der

Ministerialen waren, «nicht aus dem Stande des reichsfreien hohen Adels» gewesen seyen. Für das erste war, wie gesagt, nur ein Theil der Rittermäßigen in Ministerialität. Zweitens bestand in dem dreizehnten Jahrhundert, wovon die Rede, keine Abtheilung des Adels in hohen und niedern, es gab nur Nobiles und Militares, Edle oder Adeliche und Rittermäßige [1]). Drittens, frei waren die nicht in Ministerialität stehenden Rittermäßigen eben so wohl, wie die Nobiles. Soll das gewählte Prädicat «reichsfrei» gleichbedeutend seyn mit reichsunmittelbar, so war es schon damals den Nobilibus, dem hohen Adel der spätern Zeit, nicht ausschliessend eigen. Viertens, die Rittermäßigen waren nicht aus dem Stande der Ministerialen. Umgekehrt waren diese aus dem Stande der Rittermäßigen; nur bildeten sie eine unfreie Classe desselben. Fünftens, die Rittermäßigen gehörten nicht darum, weil sie — was, allgemein gesagt, unrichtig ist — aus dem Stande der Ministerialen waren, nicht zu dem Stande der Nobilium (in der Beleuchtung reichsfreier hoher Adel genannt), sondern darum, weil sie einen eigenen Stand bildeten, der von dem Stande der Nobilium verschieden war.

Was aber das eigentliche Verhältniß des Ehefalles der Elisabeth von Maltitz mit dem Markgrafen Heinrich betrifft, so ist dasselbe in der Beleuchtung verdunkelt. Die Ehe bestand schon, und ein Sohn aus ihr. Elisabeth war von Ritterart, aber von ministerialer. Zwei Besorgnisse waren rege geworden. Der Sohn konnte von dem Hofleibherrn der Mutter in die Ministerialität abgefordert, und es konnte ihm wegen der Ministerialität quaestio status gemacht werden, in Absicht auf den Gebrauch der väterlichen Standesrechte und die Suc-

1) De milite nobili et ingenuo Saec. XI. et XII. una cum vindiciis Marquardi de Grumbach dynastae. A. E. M. A. E. (auctore Eugenio Montag, abbate Ebracensi. Norimb. 1794. 8.) §. 12. p. 57. sqq.

cession in väterlichen Besitzungen. Hier trat der Kaiser mit seiner Machtvollkommenheit in das Mittel. Durch einen Gebot- und Gnadenbrief von 1278 verlieh er der Mutter und dem Sohn alle Rechte der Freigebohrenschaft, hiemit vertilgend den Standesflecken der rittermäßigen Erbhörigkeit; «dergestalt, daß «dieselben (der Sohn und alle hinfort aus derselben Ehe etwa «erzeugten Kinder) zur Nachfolge in Lehn- und allen andern «Gütern auf gleiche Weise wie Freigebohrne und Adeliche sol- «len gelassen werden, und daß sie demnach succediren mögen «und sollen in des Markgrafen Gütern, in allen und «jeden seinen Besitzungen, Ländern, Würden und «übrigen Gerechtsamen, als wären sie von Geburt aus «frei und aus freiem Bauch gebohren».

Was erhellet, aller Einwendungen ungeachtet [1]), deutlicher aus dieser kaiserlichen Verleihung, welche der Herr Beleuchter aus einem Privilegium der Freigebohrenschaft in ein Adels-Diplom verwandelt, als daß, nach damaligem Rechtsbegriff, der Successions-Fähigkeit des Sohnes zu des markgräflichen Vaters Besitzungen und Würden nicht die rittermäßige, sondern nur die ministeriale oder unfreie Geburt der Mutter im Wege stand? daß also, wäre Elisabeth von rittermäßiger freier Geburt gewesen, es für den Sohn, zur Successionsfähigkeit in Ansehung der väterlichen Besitzungen und Würden, einer kaiserlichen Verleihung nicht bedurft hätte [2])? Mehr als Freige-

1) Schon vor hundert Jahren ward in einer Deduction (in Moser's Reichs-Fama, Th. VI, S. 357.), betreffend den Streit über die Holstein-Plönische Succession, darüber geklagt, „daß der Carlsteinische Causidicus dem kaiserlichen Diplomati (von 1278) allerhand juristische Deuteleyen andichten wolle“.

2) Bei jetziger Nachforschung hat sich ergeben, daß obige Ansicht vorlängst auch Andere geäussert haben. J. G. Gonne, in den Erlang. gel. Anzeigen, 1744, S. 6. Mannsbach tr. cit., Sect. III. — Der Herr Beleuchter, welcher sich zu besonderem Geschäft macht, dem Verfasser der beleuchteten Schrift Wahrhaftigkeit abzusprechen, würde nicht ermangeln ihn zu beschuldigen, daß er die daselbst dargelegte Ansicht diesen Schriftstellern abgeborgt habe.

bohrenschaft ward vom Kaiser nicht verliehen, und mehr nicht ward zu dem beabsichtigten Zweck für nöthig erachtet. Freigebohrenschaft würde aber nicht hinreichend gewesen seyn zu väterlicher Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit des Sohnes, wenn des Markgrafen Vermählung mit einer Rittermäßigen von Rechtswegen eine Mißheurath gewesen wäre.

Was war der Erfolg? Der markgräfliche Sohn Friedrich war ein nachgebohrner. Die ältern Söhne, aus des Markgrafen erster Ehe, mit Constantia von Oestreich, konnten, unbeschadet ihrer Ehrerbietung gegen des Kaisers Machtvollkommenheit und erklärten Willen, einwenden: Der Sohn sey unfrei (ministerial) gebohren. Sie hätten hieraus von seiner Geburt an ein Recht gegen seine Nachfolge in die väterlichen Besitzungen und Würden gehabt; rückwirkend könne des Kaisers Gnadenverleihung dasselbe nicht vernichten. Anders und widrig gegen sie werde das Verhältniß sich gestellt haben, wenn vor Schliessung der Ehe schon, wenigstens vor des Sohnes Geburt, der Kaiser die Freigebohrenschaft verliehen hätte. Ex capite justitiae könnten demnach sie verlangen, daß wider Sie der kaiserlichen Verleihung keine Folge gegeben werde.

Durch solche Einreden konnte die Sache streitig und schwierig werden. Noch bei Lebzeiten des Vaters ward ein Temperament getroffen, wobei jede von beiden Parteien einen Theil ihrer Forderungen aufgab [1]). Der Vater behielt für sich Meissen. Von den beiden Söhnen erster Ehe, erhielt Albrecht Thüringen, Dieterich Osterland. Die mit Elisabeth von Maltitz in dritter Ehe erzeugten Söhne erhielten gewisse Amtbezirke; der ältere, Friedrich, die Stadt Dresden und das Schloß Radeburg, nebst

1) Ge. Fabricius origin. Saxonicar. lib. VI. p. 586. berichtet: "Sibi pater retinuit Misniam, Alberto dedit Thuringiam, Diderico Osterlandiam, filiis Elisabethae certas praefecturas, Friderico Dresdensem assignavit, quid Hermanus proprium habuerit, adhuc legere non memini".

deren Zugehörungen [1]). Für einen Nachgebohrnen, dem zwei ältere Stiefbrüder, dem Vater ohne alle Widerrede ebenbürtig, in der Succession vorgingen, einen Sohn, dem erst fünf Jahre nach seiner Geburt der Kaiser die Rechte der Freigebohrenschaft verliehen hatte, war dieser Landestheil bedeutend genug. Durch solchen Vergleich ward der aus dem kaiserlichen Gebot- und Gnadenbrief hervorleuchtende Rechtsgrundsatz der Gleichheit, daß Ehen zwischen Nobilibus und Personen von freier Ritterart vollwirkend seyen für Frau und Kinder, nicht aufgehoben, nicht einmal angefochten, eher bestätigt.

In Urkunden titulirte sich Friedrich von seinem Landestheil: «Dominus civitatis et territorii Dresden» [2]); desgleichen: «Dominus de Dresden, illustris domini Henrici quondam Misnensis et orientalis marchionis filius» [3]). Daß er sich nicht auch Marchio Misnensis titulirte, war, weil die Markgrafschaft Meissen in der Ländertheilung ihm nicht zugetheilt worden, der Wahrheit und der Sitte des Zeitalters gemäß, in welchem der Canzleistyl noch nicht allgemein auch den Nachgebohrnen den vollen Haus- und Ländertitel beilegte. Doch legte sich Friedrich auch den Titel: «Misnensis et orientalis Marchio, princeps et heres terrae Lusatiae» in einer Urkunde bei, als er damit umging, seinen Anspruch auf gleiche Theilung der väterlichen Länder dem König Johann von Böhmen gegen Entschädigung abzutreten [4]).

---

1) Friedrichs Erklärung in einer Urkunde, in Weck's Beschreibung der Stadt Dresden, S. 157. Struben's Nebenstunden, Th. V, S. 235.

2) Weck a. a. O., S. 157.

3) Urk. v. 1299 in J. G. L. Wilcke Ticemannus (Lips. 1754. 4.), cod. dipl. p. 141.

4) Wilcke l. c. p. 114 seq. Daß Friedrichs Mutter, in einer in ihrem Witwenstande ausgefertigten Urkunde von 1238 (bei Wilcke p. 70.), sich titulirt: „Nos Elisabeth illustris domini Henrici Misnensis et Orientalis marchionis relicta“, nämlich vidua, beweiset nach damaligem Canzleystyl keineswegs eine Erniedrigung derselben

Friedrich hinterließ von seiner Gemahlin, Jutta Gräfin von Schwarzburg, keine Söhne, daher konnte bei seinen Nachkommen der Fall einer Nachfolge auch in andern väterlichen Landestheilen nicht vorkommen.

Anlangend den zweiten illustren Fall, die Ehe des Herzogs **Wilhelm III.** von Sachsen zu Weimar mit der ritterbürtigen Catharine von **Brandenstein**, Witwe eines fränkischen Edelmannes von Heßberg (1463), so stehen alle in der Kritischen Beleuchtung angeführten Thatumstände schon (S. 72) in der beleuchteten Schrift, bis auf die Einwilligung des erbverbrüderten «Hauses» Hessen, von welchem jedoch nur Landgraf Heinrich III. zu Marburg einwilligte [1]). Sie beweisen unverkennbar, daß diese Ehe von sämmtlichen Agnaten des Herzogs, von der gesammten Landschaft und von einem Mitglied des erbverbrüderten Hauses Hessen als vollwirkend anerkannt ward. Die Zustimmung so vieler bei der Landesnachfolge Betheiligten würde nicht zu erlangen gewesen, und nicht ertheilt worden seyn, wäre nach damaligen Rechtsgrundsätzen eine Ehe des Herzogs mit einer Ritterbürtigen für Mißheurath zu achten gewesen. Nicht aus rechtlicher Nothwendigkeit, nur als Cautel, um möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, ward jene Zustimmung eingeholt.

Zugaben

zu dem dritten und vierten Abschnitt.

1.

Oben schon ist an- und ausgeführt, daß die Häuser Baiern und Baden, ihrer übrigen erhabenen Geburt-,

---

unter die Standeswürde ihres Gemahls, wie durch viele Urkunden damaliger Zeit dargethan werden kann. Daß sie, wie Pütter (über Mißheirathen, S. 37) sagt, den Titel einer Markgräfin von Meissen bei seinem Leben nicht geführt habe, ist eine unerwiesene Angabe.

1) Pütter über Mißheirathen, S. 60.

Standes-, Herrscher- und Familienvorzüge unbeschadet, doch in Absicht auf das sponheimische Rechtsverhältniß anders nicht denn als gräflich zu betrachten seyen.

In der beleuchteten Schrift ist gezeigt, und hier ist bestärkt worden, daß nach dem gemeinen teutschen Recht des Mittelalters und der neuern Zeit, daß insbesondere nach dem gräflich-sponheimischen Landes- und Familienherkommen, daß auch nach demjenigen einer sehr bedeutenden Menge von gräflichen und dynastischen Familien, Ehen zwischen Herren aus solchen Familien und Frauenzimmern von freier Ritterart in jeder Hinsicht für vollwirkend galten und gelten. Bestätigt ward der erwähnte gemeinrechtliche Grundsatz auch durch Zeugnisse und Urtheile von Rechtsgelehrten, und durch reichsgerichtliche Praxis.

Nach dem Zeugniß und dem Urtheil von Rechtsgelehrten, sowohl in dem Mittelalter [1]), als auch in der neuern Zeit [2]), wo die Meinungen über Mißheurathen in der Regel

---

1) Petrus ab Andlo (eigentlich Doctor Peter, aus der Stadt Andlaw im Elsaß, s. v. Savigny's Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. I, Berl. 1815, Num. XV), der um das J. 1460 zwei Bücher de Imperio Rom. Germ. schrieb, meldet lib. II. c. 13. Folgendes: "Comites vero cum simplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant; sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, ex tunc illorum demum proles decomitatur". Für das Gegentheil des letzten Satzes sprechen indeß unzweifelhafte Fälle.

2) Rechtsgutachten von Franc. Pfeil responsa et consilia (Magdeb. 1600. fol.), consil. 78. num. 161. et seq. Herm. Vultejus consilia seu responsa facultatis jurid. Marpurg., vol. III. (Marp. 1614. fol.) cons. 17. Besold († 1638) in Lünig's thesaur. juris comitum, p. 561. Henr. Salmuth responsum pro matrimonio principis cum nobili virgine. Jenae 1660. Nic. Myleri ab Ehrenbach gamologia personarum imperii illustrium (Stuttg. 1664. 4.), cap. V. §. 10. p. 96. sq. De Mannsbach tr. cit. (1740) Sect. III. J. M. v. Günderrode's Abh. des teutschen Staatsrechtes (1743), Buch IV, Cap. 4, §. 22, S. 550. J. G. Gonne a. a. O. (1744), S. 4—15. Moser's t. Staatsrecht, Th. XIX (1745), S. 338.

nicht milder waren als in der frühern, dürfen Ehen zwischen Grafen und freien ritterbürtigen Frauenzimmern, als Mißheurathen nicht angesehen und behandelt werden.

So auch nach dem Gerichtsgebrauch der höchsten Reichsgerichte. Noch in der neuesten Zeit des teutschen Reichs, ward dieser Rechtsatz mehr denn einmal bei dem Reichshofrath und dem Reichskammergericht contradictorisch durchgesetzt.

Einer von den in Gemeinschaft regierenden Grafen von Löwenstein-Wertheim, Carl Ludwig, hatte im Jahr 1742 eine Tochter des Freiherrn Johann Wenzel Deym von Strzicz (nach Andern Strzticz) geheurathet. Drei mit ihm in Gemeinschaft regierende Grafen seines Geschlechtes, seine Brüder Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig, und sein Vetter Johann Philipp [1]), wollten diese Ehe als Mißheurath betrachtet wissen. Aber der Reichshofrath erkannte gegen sie ein Mandat ohne Clausel, und bald nachher (1751 und 1752) paritorisch: «daß die gräfliche Eheconsortin, sammt derselben Kindern, in dem Besitz des Matrimonii aequalis, sammt Titel, Wappen, Rang, Succession der Kinder, und allen übrigen effectibus, wie dieselben Namen haben, zu erhalten sey». Graf Carl Ludwig machte im Jahr 1754 bei dem Reichshofrath die Anzeige, sein Bruder Johann Ludwig Vollrath sey nun von dem Widerspruch gegen die Standesmäßigkeit seiner Vermählung abgestan-

---

Ebendeß. Familien-Staatsrecht, Th. II (1775), S. 151 ff. u. 107. Struben's rechtl. Bedenken, Th. II, Bed. 135. v. Cramer's wezlar. Nebenstunden, Th. XXV, S. 63; nachdem er in seinen Observatt. juris univ. T. IV. obs. 1083. unzusammenhängend sich geäussert hatte. A. F. Baz a. a. O. (1781), S. 41 ff. 126 ff.

1) Ein fünfter mitregierender Graf, Wilhelm Heinrich, schloß sich dem Widerspruch nicht an. Er selbst lebte vermählt mit einer Dame, die als Tochter eines kaiserlich-russischen Obristen von Wilson angegeben ward. Er starb ohne Nachkommen.

den» [1]). Die Nachkommen des Grafen Carl Ludwig, aus der gemeldeten Ehe, succedirten in den våterlichen Antheil an der Grafschaft Wertheim. Sie bilden jetzt die Carlische Special-Linie (zu Kreuzwertheim) der åltern Hauptlinie dieses Hauses oder der Linie Lówenstein-Wertheim-Freudenberg [2]).

Ein åhnlicher Fall ereignete sich in dem gråflichen Hause **Schaumburg-Lippe**. Graf Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe und Sternberg zu Alverdissen, Großvater des jetzt regierenden souverainen Fürsten Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe, hatte im Jahr 1722 sich vermåhlt mit Philippine Elisabeth, aus dem alten ritterbürtigen Geschlecht von **Friesenhausen**. Der Landgraf von Hessen-Cassel, als Lehnherr des lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg, und der seit 1728 regierende Graf Albert Wolfgang zu Schaumburg-Lippe wollten diese Ehe für eine Mißheurath, und die daraus abstammenden Nachkommen für nicht successionsfåhig angesehen wissen. Wider beide erkannte der Reichshofrath, auf Ansuchen des Grafen Friedrich Ernst, am 12. Juli 1753 ein Mandat ohne Clausel, worin diese Behauptung als unstatthaft verworfen ward. In der Imploration war angeführt: es sey «kein Gesetz im römischen Reich vorhanden, so die Ehe eines Reichsgrafen oder aus einem solchen Haus entsprossenen Herrn, mit einer von beiderseits Eltern ritter- und stiftsmåsig gebohrnen Person aus dem alten teutschen Reichs-Adel, für ungleich, oder die daraus erzeugten Kinder für unfåhig zur Lehn- und Landesfolge erklåre, da vielmehr von zwei und drei Jahrhunderten her eine unlåugbare Observanz des Contrarii in denen vornehmsten gråflichen Håusern Teuschlands, ja sogar in dem Hause Schaumburg selbst sich ergebe, am wenigsten aber einem oder andern fürst-

---

2) Moser's Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 107 f.

3) Genealogisches u. Staats-Handbuch, 65. Jahrg., Frankf. 1827, S. 475 ff.

lichen Hause zustehe, dergleichen Neuerungen in Teutschland zu introduciren» [1]).

Der regierende Graf von Schaumburg-Lippe fügte sich sofort diesem Gebotbrief. Der Landgraf machte Einwendungen dawider, die aber durch eine am 9. Mai 1754 erkannte Paritoria verworfen wurden, worin zugleich eine «Manutenz-Commission, zur starken Handhabung des kaiserlichen Judicati, auf die ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises» erkannt ward [2]).

Als im Jahr 1787 der Fall eintrat, wo einen Enkel des Grafen Friedrich Ernst, den jetzt regierenden Fürsten Georg Wilhelm, die Reihe der Nachfolge in der Grafschaft Schaumburg lippischen Theils traf, suchte Hessen-Cassel denselben durch Waffengewalt davon zu verdrängen. Er fand aber bei dem Reichshofrath den kräftigsten Schutz, und bei den Höfen von Wien und Berlin die nachdrücklichste Fürsprache gegen die hessische Invasion und Occupation der Grafschaft [3]).

Graf Carl Wilhelm Gustav von Sayn-Wittgenstein-Sayn hatte sich im Jahr 1727 mit Anne Marie Theresie von der Heyden vermählt [4]). Nach dessen Tod ward seine Witwe, wegen in den Ehepacten ihr zugesagter Succession, mit Ausnahme der Stamm- und Fideicommiß-Güter, mit seinen Geschwistern in einen Rechtstreit verwickelt. Das Reichskammergericht entschied solchen zu ihrem Vortheil. In dem deßhalb ergangenen Urtheil vom 30. April 1766 [5]), ward dieselbe als

1) Struben's rechtl. Bedenken, Th II, Bed. 135, S. 514. Moser's Staatsarchiv, 1753, Part. 11. p. 350.

2) Moser's Staatsarchiv, 1754, Part. 8. p. 287. Ebendeß. Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 106.

3) Reuß teutsche Staatskanzley, Th. XV, S. 373, Th. XX, S. 443, Th. XXI, S. 1, Th. XXII, S. 348. Pütter's Rechtsfälle, Bd. III, Th. 3, S. 851.

4) Das angef. Genealogische und Staatshandbuch, S. 573.

5) In J. U. Frhrn. v. Cramer's wetzlar. Nebenstunden, Th. 63, S. 12.

standesmäßige Witwe ihres Gemahls, und als nach Inhalt der Ehepacten successionsfähig betrachtet. Die Ehe war kinderlos gewesen.

2.

In der Kritischen Beleuchtung, in dem Eingang zu dem vierten Abschnitt S. 32, wird ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß in vielen Familienverträgen reichsständischer Häuser die Ehen des hohen Adels mit Personen des niedern, für «unstandesmäßig» erklärt würden. Es ist oben (S. 81) schon dagegen bemerkt worden, daß Verträge solcher Art nur Ausnahmen von der Regel bilden. Der Herr Beleuchter hat wohl nicht bedacht, daß er gerade durch die Erwähnung solcher vertragmäßigen Bestimmungen, der Gegenseite eine Waffe in die Hand gab, indem Er selbst dieselbe auf eine Erörterung der Frage von der practischen Rechtsgültigkeit solcher Verträge leitete.

Von dem, auch von angesehenen Rechtsgelehrten [1]) angenommenen Grundsatz ausgehend, daß durch Bestimmungen dieser Art in Familienverträgen oder letztwilligen und andern einseitigen Verordnungen, die Grenzen der Familien-Autonomie überschritten würden, sprachen der Kaiser und der Reichshofrath ihnen alle Rechtsgültigkeit ab. Ward Familien-Statuten, worin dergleichen eingemischt waren, auf An-

---

1) C. H. de Selchow electa juris germ. publ. et priv., p. 377. G. L. Böhmer's Rechtsfälle, Bd. I, Abth. 2, Num. 55, S. 434 ff. Moser's Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 155. (A. F. Baz) Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, §. 47, S. 117. L. C. Miller Gedanken über die Fideicommisse des hohen und niedern Adels (Schwabach. 1773. 8.), S. 62 f. u. §. 47. Henr. Hersemeier diss. de pactis gentilitiis familiarum illustr. et nobil. (Mog. 1788. 4.), §. 15. Chr. Wiederhold diss. de vi atque efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium matrimonia inaequalia prohibentium. Marb. 1795. 4.

suchen von Betheiligten kaiserliche Bestätigung ertheilt, so geschah es mit ausdrücklicher Ausnahme der letzten; es ward «Ihrer «Kaiserlichen Majestät dieserhalb, begebenden Falles, Dero «alleinige allerhöchste Cognition vorbehalten» [1]).

Daher ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn in dem Bainheimer Entscheid die Ehen mit Frauenzimmern von Ritterart für Mißheurathen wären erklärt worden, oder dafür erklärt zu verstehen wären, dieser Bestimmung von dem Kaiser und dem Reichshofrath, bis an das Ende des teutschen Reichs, alle Rechtsgültigkeit würde abgesprochen, und ihre allseitige Unverbindlichkeit gerichtlich und aussergerichtlich würde erklärt worden seyn.

Fünfter Abschnitt.

Ueber das Surrogat der Grafschaft Sponheim.

Die Bekämpfung so genannter historischer Unwahrheiten, ist in diesem Abschnitt der Kritischen Beleuchtung nur zu einem kleinen Theil die Aufgabe. Die Hauptabsicht ist gerichtet, theils auf Verwirrung einer sehr einfachen und einleuchtenden Geschicht- und Rechtserörterung durch Verdrehung der Thatsachen und durch Trugschlüsse, theils auf Bekanntmachung etlicher Behauptungen und Einwürfe, welche in einer baierischen amtlichen Beantwortung einer badischen officiellen Denkschrift aufgestellt sind.

---

1) Beispiele: 1752, in dem Hause Anhalt-Schaumburg, Pütter über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen, S. 304; 1769, in dem Hause Nassau-Saarbrücken, Moser's Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 129, u. Pütter a. a. O., S. 306; 1770, in dem gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim, Moser a. a. O., S. 130, u. Pütter, S. 307; 1784, in dem gräflichen Hause Erbach-Erbach, Reuß teutsche Staatskanzley, Th. X, S. 94 u. 121, u. Pütter, S. 309. Vergl. (v. Rieffel's) Der Reichshofrath in Justiz- u. Gnadensachen, Th. II, S. 176 ff.

In der beleuchteten Schrift ist (S. 11 ff. u. 27 ff.) dargethan: daß der lünéviller Friede das Entschädigungs-Princip ausdrücklich darauf beschränke, daß nur den erblichen Reichsständen Entschädigung für den Verlust ihrer Länder auf der linken Rheinseite zu Theil werden solle; daß hierunter Baiern und Baden wegen ihrer sponheimischen Landestheile, weil sie in Ansehung derselben nicht Reichsstandschaft gehabt, so wenig als die reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer begriffen gewesen seyen.

Es ist ebendaselbst nachgewiesen, daß die vermittelnden oder vielmehr bestimmenden Mächte Frankreich und Rußland durch eine Uebereinkunft mit der Reichsdeputation, welche von Kaiser und Reich ratificirt und zu einem Reichsgesetz erhoben worden, sehr bedeutende Ausnahmen von jener Entschädigungsregel zu Gunsten verschiedener Reichsstände, namentlich Preussens, Pfalzbaierns, Wirtembergs, Badens, gemacht haben; Ausnahmen von zweifacher Art, indem ihnen nicht nur Ersatz oder Entschädigung für nichtreichsständische, zum Theil nicht einmal reichsunmitelbare, selbst für ausser Teutschland gelegene Besitzungen, sondern auch überdieß Zusatz oder Landesvermehrung durch ansehnliche Territorial-Zugaben verliehen ward.

Zu den Ausnahmen der ersten Art gehört, daß Pfalzbaiern und Baden Ersatz erhielten, nicht nur für ihre beiderseitigen nichtreichsständischen gräflich-sponheimischen Landestheile, sondern auch sogar für landsässige ausser dem teutschen Reich gelegene Besitzungen. Von der letzten Art waren auf baierischer Seite das Marquisat Bergen op Zom, die Herrschaft Ravenstein und andere Grundgüter, sämmtlich in dem holländischen Antheil von Brabant, angeschlagen zu 300,000 Gulden jährlichem Ertrag, dann die Grafschaft Lützelstein und andere Grundbesitzungen im Elsaß, zusammen mit einem jährlichen Ertrag von 200,000 Gulden. Baden erhielt Ersatz für seine landsässigen Güter und Herrschaften im Luxemburgischen und

im Elsaß, deren jährlicher Ertrag auf 78,000 Gulden angeschlagen ward.

Die Ausnahmen der zweiten Art, der Zusatz oder Landesgewinn, betrugen: für Preussen 183 Quadrat-Meilen mit 415,000 Einwohnern und 2,180,000 Gulden Einkünften; für Pfalzbaiern 104 Quadrat-Meilen mit 274,000 Einwohnern und 2,800,000 Gulden Einkünften; für Wirtemberg 22¼ Quadrat-Meilen mit 106,000 Einwohnern und 370,000 Gulden Einkünften; für Baden 45¾ Quadrat-Meilen mit 190,000 Einwohnern und 1,065,000 Gulden Einkünften.

Es fällt in die Augen, daß unter den vier am meisten begünstigten erblichen Reichsständen, Pfalzbaiern in jeder Hinsicht mehr als die andern begünstigt, daß ihm weit der größte Gewinn zu Theil geworden sey. Sein Gewinn betrug an jährlichen Staatseinkünften 620,000 Gulden mehr als der Gewinn Preussens. Er überstieg den badischen an Flächeninhalt um 58¼ Quadrat-Meilen, an Einwohnern um 75,000, an jährlichen Staatseinkünften um 1,735,000 Gulden. Auch das hatte es vor Baden voraus, daß ihm für Besitzungen, die unter dem Entschädigungs-Princip des lüneviller Friedens nicht begriffen waren, ausnahmweise weit mehr Ersatz als dem Hause Baden gegeben ward. Ihm wurden durch reichsunmittelbare Besitzungen vergütet, ein Fünftheil, den es an der vordern Grafschaft Sponheim mehr als Baden besessen hatte, und an jährlichem Ertrag von ausser dem teutschen Reich gelegenen Besitzungen, 422,000 Gulden mehr, als dem Markgrafen von Baden.

Ueberdieß ist, in Absicht auf das Loos, welches in dem Reichsdeputations-Hauptschluß dem Kurfürsten von Pfalzbaiern zugetheilt ward, das größte unter allen, vorlängst die Bemerkung gemacht worden, daß, wäre auch dem Kurfürsten für den Verlust mehr nicht als blosser Ersatz durch Landesbezirke an seinem Hauptlande gegeben worden, er schon durch den geographischen Zusammenhang und die Abrundung seines Gebietes

an Macht bedeutend werde gewonnen haben, da die verlorenen Besitzungen zerstreut und weit entfernt von dem Mittelpunct seiner Macht und Staatsverwaltung gelegen waren; auch sey durch solchen Ersatz das Gleichgewicht der Macht in Teutschland nicht nur vollkommen hergestellt, es sey sogar beträchtlich verstärkt worden [1]).

Aus Allem geht hervor, daß durch die von dem Kaiser und Reich sanctionirten Bestimmungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation, das allerdurchlauchtigste Haus Baiern in jeder Hinsicht weit mehr als Baden begünstigt worden sey, daß es insbesondere eine weit beträchtlichere Landesvermehrung als Baden gewonnen habe.

Wenn demnach auf baierischer Seite nach Recht und Billigkeit sich kein Grund findet, das Haus Baden um dessen Landesvermehrung zu beneiden, so steht nur zur Frage: ob das königliche Haus Baiern in dem möglichen Fall eines dereinstigen Anfalls des Surrogats für den badischen Antheil an Sponheim, berechtigt sey, unter dem Titel des Surrogats oder Ersatzes für diesen Antheil, mehr als einen demselben an gleichzeitigem statistischem Werth gleich kommenden Bezirk in Anspruch zu nehmen? einen Bezirk sogar, der weit den größten Theil alles dessen umfassen würde, was Baden durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erhalten hat, der, nach baierischer Behauptung und der in der beleuchteten Schrift (S. 31) befindlichen Berechnung, weniger nicht begreifen würde, als 40 Quadrat-Meilen mit 164,000 Einwohnern und 870,000 Gulden

---

1) Der Deputations-Receß, von A. C. Gaspari, Th. I (1803), S. 85. Histoire abrégée des traités de paix, par M. de Koch, édition de F. Schoell, T. VI (1817), p. 283. — „La maison Palatine aura pareillement reçu une organisation plus forte et plus avantageuse pour sa défense“. Worte in dem Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Aug. 1802, in der angef. Histoire abrégée etc., p. 279.

Einkünften, nach den Schätzungen aus dem Jahr 1803? Ob also, in dem angenommenen Fall, für Baiern der badische Antheil von Sponheim, von 8 Quadrat-Meilen mit 25,500 Einwohnern und 162,000 Gulden Einkünften, für Baiern auf so hoch anwachsen müsse, auf einen Ueberschuß oder Gewinn, der nicht geringer wäre, als 32 Quadrat-Meilen mit 138,500 Einwohnern und 708,000 Gulden Einkünften?

Diese Hauptfrage in dem Surrogat-Streit, ist in der beleuchteten Schrift verneint worden, aus Gründen des Rechts, der Billigkeit, der Politik, die wir hier nicht wiederholen wollen. Es ist auch daselbst (S. 30) daran erinnert worden, daß in den Jahren 1805 bis 1807, über Festsetzung der Surrogate für die beiderseitigen sponheimischen Landestheile, Verhandlungen zwischen Baiern und Baden gepflogen wurden; daß hier Baden sich bereit erklärte, zu Anweisung eines (dem sponheimischen Landestheil) angemessenen Bezirks in der Gegend vom Bodensee; daß dagegen Baiern damals, wo von ihm ein naher Anfall noch nicht in Aussicht genommen war, sich nur zu Anweisung eines ungleich kleinern Bezirks verstehen wollte, bestehend in der Herrschaft Tettnang, deren Bevölkerung, mit Inbegriff von Langenargen, man um jene Zeit auf 12,000 bis 12,300 schätzte, den Flächeninhalt auf 5¾ Quadrat-Meilen.

Der statistische Gehalt dieser Erklärung gibt einen auffallenden Fingerzeig, wie damals, wo aus der ersten Ehe des Großherzogs Carl Friedrich drei männliche Nachkommen, insgesammt zu männlicher Nachkommenschaft Hoffnung gebend, lebten, auf baierischer Seite ein badischer Antrag würde aufgenommen worden seyn, daß für den sponheim-pfälzischen Landestheil ein Bezirk von 40 Quadrat-Meilen mit 164,000 Einwohnern und 870,000 Gulden Einkünften, nach den Schätzungen von 1803, als Surrogat einzusetzen sey, wie jetzt von baierischer Seite von Baden gefordert wird.

Das Alles sind, doch nur zum Theil, — in der Sprach- und Vertheidigungsmanier der Kritischen Beleuchtung — «Wie-

derholungen von Ausflüchten», die man hier nicht umgehen zu können glaubte, weil sie nicht jedem Leser sogleich gegenwärtig sind, und weil schon daraus auf die hier folgenden Einwürfe ein treffendes Licht fällt.

1) Die Behauptung, heißt es in der Kritischen Beleuchtung S. 43, «die Grafen von Sponheim wären nicht reichs«ständisch gewesen, leitet den Verfasser (der beleuchteten «Schrift) bei seinen versuchten Bestimmungen über das Sur«rogat der Grafschaft. Da (aber) erwiesen ist, daß Sponheim «eine reichsständische Grafschaft war, so fällt der Schluß «von selbst durch die Unhaltbarkeit des Vordersatzes».

Ob und wie der gerühmte Beweis in der Kritischen Beleuchtung geführt worden sey? — das hat der Gegenbeweis, oben in dem ersten Abschnitt, klar genug gemacht. Wäre aber auch jener Beweis zur Genüge geführt, so würde damit weder der einzige noch der wichtigste Grund für die Verneinung der oben erwähnten Hauptfrage widerlegt seyn.

2) «Da», heißt es S. 44, «der Markgraf von «Baden, als solcher, keinen Verlust erlitten, so konnte nur «der Graf von Sponheim und der (elsaſſer und luxemburger) «Grundherr Anspruch auf Entschädigung machen. Um «aber die Vergrösserung für etwas Anderes als für blosse Ent«schädigung gelten zu machen, ruft der Verfasser die Nachbar«schaft (von Frankreich), die Verwandtschaft (mit dem Kaiser «Alexander und andern souveränen Häusern), und die Regenten«tugenden des Markgrafen zu Hülfe, und erhebt sie zu Titeln «der Vergrösserung».

Der Gegenstand dieses auffallend oberflächlich motivirten Einwurfs ist in der beleuchteten Schrift urkundlich und so umfassend erörtert, daß man hier nur darauf zu verweisen braucht. Dort ist nachgewiesen, daß die Ländervertheilung von 1803 dem Wesen nach das Werk der vermittelnden, oder vielmehr bestimmenden Mächte Frankreich und Rußland war, daß die Reichsdeputation dieselbe vertragweise angenommen hat, daß

Kaiser und Reich dieselbe durch einen Reichsschluß genehmigt haben. Es ist aus den eigenen ausdrücklichen Erklärungen der vermittelnden Mächte, der wahren und besten Ausleger ihrer Bestimmungen, und selbst aus ihren stillschweigenden Erklärungen, die aus der Vergleichung der statistischen Werthe und der Landkarte deutlich genug hervorgehen, nachgewiesen, daß von ihnen in der Ländervertheilung zwei wesentliche Rücksichten, die eine ganz verschieden und unabhängig von der andern, beabsichtigt und geltend gemacht wurden: a) die rechtliche der Entschädigung oder Surrogat-Bestimmung für erlittenen Verlust, zum Vortheil der betheiligten erblichen Reichsstände jeder Ordnung, selbst einiger von ihnen ausnahmweise in nichtreichsständischer, ja sogar in nichtteutscher Eigenschaft. b) die politische der Vergrösserung und der geographischen Anordnung des Länderbestandes etlicher erblichen Reichsstände der ersten und zweiten Ordnung, nämlich Preussens, Pfalzbaierns, Wirtembergs, Badens. Es ist nachgewiesen, daß der Markgraf von Baden in der ersten Beziehung nur als Graf von Sponheim und als luxemburger und elsasser Grundherr, in der zweiten hingegen als Markgraf Carl Friedrich von Baden in Betracht gezogen worden sey; in der letzten als «Grenznachbar von Frankreich, Groß-Schwiegervater des Kaisers Alexander von Rußland, geachtet in ganz Europa wegen seiner Regententugenden mehr noch, als wegen des Alters, des Ruhms, der gleichzeitigen erlauchten Familienverbindungen seines Geschlechts».

An eine umfassende Widerlegung dieser geschichtlichen und rechtlichen Deduction hat sich der Herr Beleuchter nicht gewagt. Er greift bloß nach etlichen aus dem Zusammenhang gerissenen Momenten, und setzt sich dabei über die moralische Scheu hinweg, die ihn würde abgehalten haben, sich an den Manen Carl Friedrichs durch schielende Erwähnung seiner von ganz Europa gekannten und verehrten Tugenden zu versündigen. Nach ihm wäre bei Festsetzung der Territorial-Verleihung an Baden auf den Markgrafen von Baden, und auf die Persön-

lichkeit Carl Friedrichs **gar nicht** Rücksicht genommen worden, **nur** auf den **Grafen** von Sponheim, als Besitzer eines weniger als die Hälfte betragenden Antheils an der nichtreichsständischen Grafschaft Sponheim, eines Nebenländchens nicht der Markgrafschaft, sondern des Markgrafen von Baden, und auf den landsässigen luxemburger und elsasser **Grundherrn**. Nicht dem Markgrafen, nicht Carl Friedrich, nur dem kleinen nichtreichsständischen Grafen und nichtteutschen Grundherrn zu Liebe, wäre eine Ausnahme von der Entschädigungsregel des lüneviller Friedens, eine so auffallende, gemacht worden. Nicht dem Markgrafen, nicht Carl Friedrich, wären für den Verlust von 8 Quadrat-Meilen mit 25,500 Einwohnern und 162,000 Gulden Einkünften an nicht reichsständischem Gebiet, und von 78,000 Gulden Einkünften von nichtteutschem landsässigem Besitzthum auf 5¼ Q.Meilen eines fremden Staatsgebietes, 59¼ Q.Meilen teutschen reichsständischen Gebietes mit 237,000 Einwohnern und 1,540,000 Gulden Einkünften als Ersatz oder Surrogat gegeben worden. Und ein solches, nicht in Folge der reichsfriedensschlußmäßigen Regel, sondern in Folge einer auffallend wohlwollenden Ausnahme verliehenes Besitzthum, dessen statistischer Werth den Verlust um 45¾ QMeilen [1]) mit 199,000 Einwohnern und 1,065,000 Gulden Einkünften übersteigt, also um bedeutend mehr als das Fünf- oder Sechsfache [2]) an Bodenfläche, mehr als das Achtfache an Einwohnern, mehr als das Fünffache an Einkünften übersteigt, wäre mehr nicht als **Ersatz** oder **Surrogat** für den erlittenen Verlust! —

3) Der dem verhältnißmäßig geringen Verlust an Werth gleiche **Ersatz**, und der nach Verhältniß übergroße **Zusatz**

---

1) Eigentlich um 51¾, wenn man, wie sich gebührt, die Bodenfläche des landsässigen auswärtigen Besitzthums mit 5½ QM. nicht in Ansatz bringt.

2) Man s. die nächst vorhergehende Note.

bilden zusammen, nach (S. 46 u. 48 f.) der arithmetisch-juristischen Schlußweise des Herrn Beleuchters, nicht bloß ein Surrogat, sie bilden sogar eine «universitas juris», in welche bei dem nach etwaiger dereinstiger Erlöschung des badischen Mannstammes erfolgenden Anfall des sponheim-badischen Surrogats an Baiern, diese Macht und der Erbe des Surrogats für die luxemburger und elsasser Grundgüter, doch der letzte nur zu einem geringen Theil, sich zu theilen hätten.

Der zweifache kleine Ersatz würde dann den einfachen großen Zusatz, der nicht um seinetwillen, sondern aus einem ganz andern Grund erworben ward, an sich ziehen, die beiden Surrogat-Herren würden dem Nachfolger in der Markgrafschaft, jetzt Großherzogthum, Baden das ganze stattliche Gewand abziehen, welches von den vermittelnden Mächten, von Kaiser und Reich großgünstig verliehen ward, und der Markgraf oder Großherzog hätte sich noch glücklich zu schätzen, daß nicht auch die aller Erwerbungen von 1803 beraubte Markgrafschaft oder Großherzogthum als res singularis in die mit so anziehender Kraft begabte universitas juris hinein schlüpfte.

Um in der Kritischen Beleuchtung diese hoch gerühmte universitas juris in die Welt zu bringen, bedurfte es nur einer zweifachen Operation. Zuerst ward der grosse Zusatz mit der Surrogat-Farbe des kleinen Ersatzes überstrichen, dann aber die Surrogat-Zweiheit (die kleine wirkliche, und die grosse angebliche oder übertünchte) der in dem Reichsdeputations-Hauptschluß dem Hause Baden zugetheilten Ländermasse in eine Rechtseinheit, eine universitas juris, verwandelt. Dabei ward die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Surrogat für die sponheimer Landestheile und demjenigen für die luxemburger und elsasser Grundgüter für Nichts geachtet. Doch nur zum Zweck der augenblicklichen Demonstration; denn in dem Augenblick, wo es gilt, wo Baiern als Graf von Sponheim in das sponheimische Surrogat succediren würde, müßte die willkührlich gebildete Surrogat-Universität oder Rechtseinheit wieder aufge-

löset, sie müßte in eine Zweiheit gespalten werden, weil doch auch dem Rechtsnachfolger des luxemburger und elsasser Grundherrn Etwas von der universitas juris zu lassen wäre.

Das Recept zu einer solchen Rechtsverwandlung und Landesvergrösserung, wäre demnach folgendes. Ueberstreiche mit der Farbe des kleinen Surrogats (des Ersatzes) das große Nicht-Surrogat (den Zusatz), gib dann der nunmehr gleichfarbigen Zweiheit, wegen der Farbeneinheit den Namen universitas juris, Rechtseinheit oder Gemeinheit, und vermähle sie mit einer ältern universitas juris, dem badischen Lande. Kommt die Zeit zum Einnehmen (zur Succession), so trenne zuvörderst die Vermählung, dann scheide die neuere Rechtsuniversität oder Einheit in eine Rechtszweiheit, in zwei res singulares, und gib jeder von ihnen den Namen universitas juris. Verwandle auch den titulus singularis, den Bainheimer Successions-Vertrag, aus welchem allein, nach zeitherigem Rechtsbegriff, der baierische Graf von Sponheim in das sponheim-badische Surrogat succediren könnte, in einen titulus universalis, und lasse nun den baierischen Surrogat-Herrn titulo universali zu der neu creirten Rechts-Universität greifen.

Die römischen Gesetze stellen gleichnißweise eine Hereditas, im römischen Sinn des Wortes, als eine Art von universitas dar, als ein gewisses juristisches Ganzes (Totalität oder Complex), im Gegensatz der darunter begriffenen einzelnen Sachen und Rechte [1]). Rechtslehrer gaben dem Verglichenen den Namen universitas juris, um es von dem zu unterscheiden, was die Gesetze schlechthin oder im eigentlichen Sinn universitas nennen [2]).

---

1) Africanus sagt: „Bonorum appellatio, sicut hereditatis, universitatem quandam ac jus successionis, et non singulares res demonstrat". L. 208. D. de R. J. Man s. auch L. 1. §. 4. D. de dote praeleg.

2) Brissonius de V. S., voc. universitas.

Es sind aber die römischen Rechtsbegriffe von der Hereditas, und die dabei angenommene Vorstellungsart einer «quaedam universitas» und einer Successio universalis, nicht anwendbar auf die sponheim-baierische Succession nach Erlöschung des badischen Mannstammes. Diese erfolgt nicht titulo universali, und nicht ex beneficio defuncti ultimi possessoris, sondern sie hat ihren Rechtsgrund in einem (nach römischem Recht sogar ungültigen) Erbvertrag, in dem Bainheimer Entscheid von 1425; sie ist also eine Successio singularis.

Aber auch wahrheitwidrig angenommen, jene Succession erfolge titulo universali, so ist doch die bei der römischen Hereditas aus dem SC. Juventianum von Rechtslehrern abgeleitete Rechtregel: res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei, nichts weniger als allgemein [1]). Namentlich ist sie, der Natur der Sache nach und kraft positiver Bestimmung [2]), auch nach der Lehre des in der Kritischen Beleuchtung angeführten baierischen Rechtslehrers und Anderer [3]), bei solchen Sachen nicht anwendbar, die nicht um der Erbschaft willen («hereditatis caussa») erworben worden sind, wie, obiger Ausführung zufolge, bei der badischen Landesvermehrung offenbar der Fall ist.

Auf königlich-baierischer Seite selbst folgte man, in den Verhandlungen mit Baden in den Jahren 1805 bis 1807, dem richtigen Grundsatz, daß den beiderseitigen Surrogaten der

---

1) Den Rechtsbestand dieser beiden Sätze als Regel, läugnete schon Cujacius, ad Africanum tract. II.; in seinen Operib. (Francof. 1623. fol.), T. II. p. 384. Er sagt: "Sed utrumque tamen doctorum Catholicum plerumque falsum est; ergo pro regula adferri non debet".

2) L. 20. pr. D. de hered. pet.

3) Glück's Erläuterung der Pandecten, Th. VI, §. 538, S. 547. — Westphal's Commentar über die Gesetze von Vorlegung und Eröffnung der Testamente, S. 299. Dan. Mollebi Semestrium lib. I. lit. 24. §. 10.

sponheimischen Landestheile keine anziehende Kraft, in Beziehung auf die beiderseitige Landesvermehrung von 1803, eigen sey. Weit entfernt von einer Geneigtheit, einen den statistischen Werth der sponheim-pfälzischen Landestheile übersteigenden Landesbezirk dem Hause Baden als Surrogat anzuweisen, bestimmte man dazu einen Bezirk, dessen Werth demjenigen der genannten Landestheile nicht nur nicht gleich kam, sondern sogar um mehr als die Hälfte geringer war, die durch den presburger Frieden neu erworbene Herrschaft Tetnang.

Auf das auffallende Mißverhältniß, auf den badischen reichlichen Gegensatz dieser unstreitig zu geringen Schätzung des baierischen Surrogats, schwerlich auf mehr, beziehen sich wahrscheinlich die Worte, welche, aus einer dem Verfasser gegenwärtiger Schrift nie zu Gesicht gekommenen Note des badischen Ministers von Edelsheim vom 29. Juli 1806, in der Kritischen Beleuchtung (S. 47) aus der baierischen officiellen «Beantwortung der Denkschrift von Baden gegen Baiern» ꝛc. angeführt werden: «daß die für den Verlust der Grafschaft Sponheim erlangte Vergütung nicht nach engen Evaluationen, sondern nach allgemeinen, mit einem vergrösserten Maasstabe geschehenen Schätzungen gemacht worden seyen».

Nicht mit arithmetischer Genauigkeit, nur annähernd, konnten vielleicht auch die statistischen Schätzungen der beiderseitigen sponheimischen Landestheile damals gemacht werden; sey es, daß es an Zählungen der Einwohner und genauen Landesvermessungen fehlte, daß aus Local-Archiven und Registraturen das Nöthige nicht mehr erkundet werden konnte, u. dgl. m. Näheres, oder vielmehr Gewißheit, wird aus dem Gesammtinhalt der Note, und aus einer Vergleichung derselben mit der vorausgegangenen baierischen, überhaupt aus dem Zusammenhang der damaligen Verhandlungen sich ergeben.

Auf jeden Fall wird man für gewiß annehmen dürfen, es sey in der angerufenen Stelle die Absicht nicht gewesen, zu behaupten oder einzuräumen, daß, zu Gunsten Baierns, die

gesammte dem Hause Baden in dem Reichsdeputations-Hauptschluß zugetheilte Ländermasse, bloß nach Abzug dessen was verhältnißmäßig für den mindern Betrag der landsässigen luxemburger und elsasser Güter berechnet werden konnte, als Surrogat für die sponheim-badischen Landestheile betrachtet werden könne oder müsse. Vollends annehmen, es habe in der Note ein solches Uebermaas von Surrogat bewilligt werden wollen, ohne zugleich eine gegenseitige verhältnißmäßige Surrogat-Wiederlage aus der gleichzeitigen, die badische weit übersteigenden, pfalzbaierischen Ländervermehrung, mithin ein noch größeres Surrogat von Baiern folgerichtig zu bedingen, wäre offenbar eben so viel, als sich das Vorstellungs- und Begehrungsvermögen des Ministers von Edelsheim unter der Stufe der gemeinsten menschlichen Intelligenz und Neigung zu Selbsterhaltung denken.

4) Angeführt wird (S. 47 f.), aus der baierischen amtlichen «Beantwortung der Denkschrift von Baden» rc., folgende Stelle. «Was Baden für seinen Theil der Grafschaft Sponheim empfangen, weiset jetzt auch den Umfang des zu bestimmenden Surrogats nach. Denn der Rechtsgrund, vermöge dessen Baden die im Reichsdeputations-Abschiede von 1803, §. 5, bezeichneten deutschen Reichslande erhielt, war kein anderer als die durch den lüneviller Frieden bestimmte Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer erlittenen Gebietsverluste. Wenn die Politik Frankreichs, in dem Berichte des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. August 1803, andere Beweggründe aufstellte, so waren diese als ein fremder Redeschmuck doch für Teutschland keineswegs verbindlich, und die teutsche Reichsdeputation konnte, ohne die Grenzen ihrer Vollmacht zu überschreiten, sie nicht in ihren Beschluß aufnehmen». — «Der Bericht des französischen Ministers, worauf sich die badische Denkschrift bezieht, kann niemals, weder unmittelbar noch mittelbar, als teutsches Reichsgesetz in Anwendung gebracht werden. Es ist ausserdem ein Leichtes, die eigentliche, für

Teutschlands Sicherheit gefährliche Absicht der damaligen französischen Machthaber aufzudecken . . . Das Haus Pfalzbaiern mußte vom Rhein zurückgedrückt, und das badische Gebiet mußte erweitert werden, damit bei den nachfolgenden Kriegen Frankreichs mit Teutschland ersteres den Rhein ungehindert überschreiten, und auf badischem Gebiete alle vortheilhaften militärischen Stellungen besetzen konnte». — «Diese Vortheile Frankreichs geben den erklärenden Commentar zu dem Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Soll nun ein feindlicher Zweck, der mit der angeblichen Belohnung verschleiert wurde, eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Reichsdeputations-Abschiedes begründen? Da dieses nicht zulässig ist, so beruhen die Erwerbungen Badens vom Jahr 1808 lediglich auf dem Rechtstitel der Entschädigung, und was es pour sa part au Comté de Sponheim erhielt, wurde ein Theil der sponheimischen Erbgemeinschaft. Diese Bestimmung würde gelten, wenn Baden nur ein Kloster zur Entschädigung erhalten hätte; sie muß also auch anerkannt werden, da es einen reichlichen Ersatz für den sponheimischen Verlust erhielt».

Der Deputations-Schluß, dessen sieben und vierzig erste Paragraphen Wort für Wort anders nichts sind, als von der Reichsdeputation durch Uebereinkunft angenommene, nachher von dem Kaiser und Reich genehmigte Bestimmungen der vermittelnden Mächte, gab Baden, wie Baiern, beiden als Grafen von Sponheim, Entschädigung für Sponheim, und die gesetzmäßige Regel weiset denselben, dem Surrogat, keinen grössern «Umfang» an, als denjenigen des erlittenen Schadens, mehr nicht als ein gleiches qualitatives und quantitatives Verhältniß zwischen dem Ersatz und dem zu ersetzenden Gegenstand. Derselbe Deputations-Schluß gab dem Markgrafen von Baden, wie dem Kurfürsten von Pfalzbaiern, eine sehr bedeutende Landesvermehrung, in Folge des deutlich erklärten Willens der vermittelnden Mächte, daß dieser Landes-

gewinn dem Einen wie dem Andern in seiner politischen Haupteigenschaft bestimmt sey, also keineswegs in der geringen und untergeordneten gräflich-sponheimischen Nebeneigenschaft. Dieses zweifache thatsächliche Verhältniß ist in der beleuchteten Schrift und oben zur Genüge dargethan. Es widerstrebt der Natur dieser Bestimmung und dem klaren Sinn der gleichzeitigen amtlichen Erklärungen, daß dem pfalzbaierischen Grafen von Sponheim die rein badische, und dem badischen Grafen von Sponheim die rein pfalzbaierische Landesvermehrung, bei dem Anfall des gegenseitigen sponheimischen Surrogats, mit anfallen müsse.

Auch auf einen «Rechtsgrund» wird sich berufen, aus welchem Baden die in dem §. 5. des Deputations-Schlusses bezeichneten Reichslande erhalten habe. Der soll aber «kein anderer» seyn, «als die durch den lüneviller Frieden «bestimmte Entschädigung für die erlittenen Gebietsverluste». Wenn kein anderer zu finden ist, als dieser, so fehlt es Baiern, wie Baden, an einem Rechtsgrund zu Entschädigung für Sponheim. Nach der ausdrücklichen Erklärung des 7. Artikels des lüneviller Friedens, welche in dem Eingang des Deputations-Schlusses zu lesen ist, sollte nur den «erblichen Reichsständen» Entschädigung gegeben werden. Die von Baiern und Baden repräsentirten Grafen von Sponheim waren aber, wie schon oft erwähnt, eben so wenig Reichsstände, als die vielen reichsunmittelbaren reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer auf der linken Rheinseite, denen eben darum, weil sie nicht erbliche Reichsstände waren, Entschädigung gänzlich versagt ward.

Ist nun der einzige Rechtsgrund, aus welchem der Deputations-Schluß Entschädigungen gab, nicht anwendbar auf die Grafen von Sponheim, und erhielten diese dennoch Entschädigung, so muß bei ihnen eine Ausnahme von der Regel gemacht worden seyn. Welchem Umstand aber hatten wohl die beiden Grafen, der pfalzbaierische wie der badische, diese Ausnahme zu danken? Etwa einer Rücksicht auf ihre politische Unbedeutenheit?

Oder derjenigen auf die mehrfache Bedeutenheit ihrer Repräsentanten, des Kurfürsten von Pfalzbaiern und des Markgrafen von Baden? Hatten sie aber schon die blosse Entschädigung, den dem Verlust werthgleichen Ersatz, dieser günstigen subjectiven Verbindung zu danken, wie undankbar und widersinnig wäre es, wenn sie sogar auch den zugleich verliehenen übergrossen Zusatz, die Landesvermehrung, sich, ihrer kleinen Person, zueignen wollten, welche die höhere Politik und persönliche Zuneigung der vermittelnden Mächte unter Zustimmung zuerst der Reichsdeputation, dann auch des Kaisers und Reichs, ihren Repräsentanten, gewiß nicht in dieser Eigenschaft, sondern in anderweiter von höherer und auszeichnender Art, zuwandten? Die Beweggründe solcher Auszeichnung legten die vermittelnden Mächte offen dar, in der Declaration an die Reichsdeputation, womit sie den von ihnen errichteten Entschädigungsplan begleiteten. Wenn im Wesentlichen übereinstimmend hiemit, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dem Bericht sich erklärte, den er am 21. August 1803 in feierlicher Versammlung des Erhaltung-Senats erstattete, und der hierauf durch den officiellen Moniteur universel zur Kenntniß von Europa gebracht ward, so war dieses so wenig ein «fremder Redeschmuck», als der Bericht eine aphtonianische Chrie.

Aber, wird eingewendet, die Reichsdeputation konnte, ohne die Grenzen ihrer Vollmacht zu überschreiten, jene Beweggründe nicht in ihren Beschluß aufnehmen. Die Beweggründe hat die Reichsdeputation in ihren Beschluß nicht aufgenommen; wohl aber, was wichtiger und nöthig war, die Bestimmungen, bei welchen jene zur Grundlage dienten. Die ihr ertheilte Reichs-Generalvollmacht vom 3. August 1802 [1]) ermächtigte sie, «die in dem lüneviller Frieden Art. 5 und 7,

---

1) In den Protokollen der Reichsdeputation; Beilagen, Bd. I, S. 7. Auch in dem Eingang des R. Dep. Hauptschlusses.

«einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, «einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu «untersuchen, zu prüfen und zu erledigen». Hätte sie durch Aufnahme der erwähnten Bestimmungen in ihren Beschluß, die Grenzen ihrer Vollmacht überschritten, was keineswegs erwiesen ist, so wäre dieses Gebrechen durch die nachfolgende Genehmigung vollkommen geheilt worden, welche ihre Machtgeber, Kaiser und Reich, durch den Reichsschluß vom 24. März und 28. April 1805 ertheilten [1]).

Wohl kann der Bericht des französischen Ministers nie als ein teutsches Reichsgesetz in Anwendung gebracht werden. Aber die von Kaiser und Reich durch einen Reichsschluß genehmigten Bestimmungen, welche der Bericht commentirt, können und müssen es, denn sie wurden durch die Genehmigung zu einem Reichsgesetz erhoben.

Zurück gedrückt von dem Rhein ward das Haus Pfalzbaiern; aber mit seinem freien Willen und gegen überwiegende Vortheile. Das Zurückdrängen soll geschehen seyn, «damit bei Kriegen Frankreich den Rhein «ungehindert überschreiten, und auf badischem Gebiet «alle vortheilhaften militärischen Stellungen (Puncte) besetzen «konnte». Da hier der politische Gesichtpunct der physischen Macht in einer officiellen Schrift zur Sprache gebracht ist, so wird bei dem gegebenen Anlaß die Frage, zur Beantwortung mit Hinblick auf die teutsch-französische Kriegsgeschichte, nicht übel zu deuten seyn: ob, oder wie viel, feindlichen französischen Heeren der Rheinübergang mehr erschwert gewesen seyn würde, wenn die Pfalz auf der rechten Rheinseite im Besitz von Baiern geblieben wäre, als in dem jetzigen von Baden, Hessen und Nassau? —

Lag nicht vielmehr im strategischen Interesse Baierns, die schwache Seite am Rhein aufzugeben, und mit dem ganzen ihm

1) De Martens recueil des traités, Supplém. T. III, p. 346

bestimmten Territorial-Ersatz und dem sehr bedeutenden Zusatz, durchaus verbunden mit geographischem Zusammenhang und mit Abrundung des gesammten Gebietes, seine physische Macht dort zu verstärken, wo seine Hauptmacht um den Mittelpunct der Staatsverwaltung sich schon vereinigt fand? War nicht, unter allen denkbaren Hypothesen des Alleinstehens und der Kriegsbündnisse mit andern Staaten, solche Concentrirung der physischen Staatskräfte für Baiern ungleich günstiger, als die frühere geographische Absonderung, Zerstreuung und Entlegenheit?

Die pfalzbaierische Regierung selbst war, bei den damaligen Staatsveränderungen, von den überwiegenden politischen und administrativen Vortheilen der geographischen Vereinigung ihres neuen Länderbestandes mit dem ältern lebhaft durchdrungen. Nicht nur ließ sie mit voraussehender Klugheit, schon ein Jahr vor der Versammlung der Reichsdeputation, sich dieselbe von Frankreich in einem Separat-Friedensvertrag vom 24. August 1801, dann in einem geheimen Vertrag vom 24. Mai 1802, endlich auch von Frankreich und Preussen in einem Tractat vom 5. September 1802 versprechen [1]), sondern sie bestrebte sich auch, als Mitglied der Reichsdeputation und als mehrfacher Stimmführer in dem Kurfürstenrath und Fürstenrath der allgemeinen Reichsversammlung, wesentlich dazu mitzuwirken, zugleich auch von ihrer Seite die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß enthaltenen Territorial-Bestimmungen «für das einzige «Mittel» erklärend, «den für das Wohl des gesammten «teutschen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbandes «selbst, so nothwendigen Ruhestand, und eine gute Ord-«nung im Reich wieder herzustellen» [2]).

Hiezu kam, daß auch die französische Regierung in dem genannten Separat-Frieden versicherte, und nachher in Ge-

1) Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit rc., S. 24 u. f.

2) Ebendaselbst, S. 15—20.

meinschaft mit Rußland durch die Uebereinkunft mit der Reichsdeputation über den Entschädigungsplan, und durch die denselben begleitende Declaration, bethätigte, auch Ihr Interesse stimme mit den dem Kurhause Pfalzbaiern bewilligten Vortheilen überein.

Der Verfasser der beleuchteten Schrift, der, nach des kritischen Herrn Beleuchters Versicherung, «in der That noch «ein Neuling in der Politik» ist, bescheidet sich, hier, gleich den oben (S. 114) angeführten früheren Schriftstellern, nur pfalzbaierische und französische Selbstgeständnisse nachgeschrieben zu haben.

Hätte Baden für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim «nur ein Kloster», einen Gegenstand von minderem Werth als der Verlust, erhalten, so wäre die Entschädigung unvollständig gewesen, und es hätte daher Baiern, bei dem Eintritt seiner Succession, als Surrogat nur die unvollständige Entschädigung in Anspruch nehmen können. Dann, und selbst bei mehr nicht als vollständigem Schadenersatz, wäre aber auch Baden unter den wenigen nicht mitbegriffen gewesen, in Ansehung derer die vermittelnden Mächte für nöthig erachteten, in ihrer Declaration an die Reichsdeputation, als Beweggrund ihrer Zutheilung einer den Verlust bedeutend übersteigenden Ländermasse, ausdrücklich zu erklären, daß sie dabei «nicht «bloß Ersatz für anerkannten Verlust, sondern auch Erhal«tung des Gleichgewichts beabsichtigt hätten», und daß auch «gegenseitige Convenienzen» (convenances respectives) dabei seyen berücksichtigt worden. Dann wäre die ausdrückliche Motivirung des badischen Looses durch die Persönlichkeit des Markgrafen Carl Friedrich, durch seine Familien-Allianzen, welche beide mit seiner Vertretung eines Theils der unansehnlichen Grafschaft Sponheim nichts gemein hatten, durch das politische Interesse Frankreichs bei Verstärkung des schwäbischen Reichskreises, nicht passend gewesen. Erklärte Beweggründe genug, welche zur Evidenz erheben, daß der gräfliche Theilhaber des kleinen Sponheim es nicht war, dem, als solchem, die von

9 *

Kaiser und Reich genehmigte, reichsgesetzlich sanctionirte Politik und Gunst der vermittelnden Mächte zu der Landesvermehrung verhalf.

5) In dem Reichsdeputations-Hauptschluß, §. 5, wird dem Markgrafen von Baden die ihm bestimmte Ländermasse angewiesen: «für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim, «und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, «Elsaß und so ferner». Nachdem in der beleuchteten Schrift (S. 35 ff.) nachgewiesen worden, daß etlichen Reichsständen, namentlich Baiern und Baden, zu Theil geworden sey, nicht bloß was die Gerechtigkeit ihnen als Ersatz für erlittenen Verlust, sondern auch überdieß, was die Politik ihnen als Landesvergrösserung, und zu verstärkender Concentrirung ihrer Staatsgebiete, bestimmt habe, und daß insbesondere die Vergrösserung Badens nicht dem kleinen nichtreichsständischen Grafen von Sponheim, sondern nur dem Markgrafen Carl Friedrich von Baden, für ihn und sein Haus, zugetheilt worden sey, wird daselbst (S. 45) fortgefahren, wie folgt.

«Darauf, auf die badische Landesvergrösserung, werden «auch die Schlußworte ««und so ferner»» (im französischen «Original-Text ««et cetera»») in der angeführten Stelle «des R. D. Hauptschlusses zu beziehen seyn. Sonst wären sie, «was nicht zu vermuthen ist, ohne Bedeutung, indem Baden «Entschädigung für noch andern als den unmittelbar vorher «genannten Verlust, nicht zu erwarten hatte. Daß sie aber «hier von besonderer Bedeutung seyen, läßt sich daraus «schliessen, daß sie nur allein bei Baden, bei keinem der vielen «andern Entschädigten, in jenem Reichsgesetz und in dem «Original-Text vorkommen».

Der Herr Beleuchter erklärt (S. 45 u. f.) vorstehende Bemerkung geradehin für eine «Lächerlichkeit»[1]. «Wir

---

1) Also für keinen Bei- oder Nachtrag zu Sam. Stryck's Dissertation de Etcaetera.

«bitten», sagt er, «die Leser, nicht zu lachen, denn wir haben «es mit sehr ernsten Behauptungen des Verfassers zu thun, «und müssen sie eben so ernsthaft prüfen. Wer etwas von der «Grammatik versteht, wird hoffentlich sogleich einsehen, «daß das et cetera sich nur auf Verluste, nicht aber auf «Verwandtschaft, viel weniger auf Tugenden, als wovon «bekanntlich in Regensburg gar nicht die Rede war, beziehen «könne. Da nun Baden ausser dem Antheil an Sponheim und «den Herrschaften im Luxemburgischen und Elsaß nichts ver«loren hatte; so hat das et cetera gar keine Bedeutung, «und die ganze Auszeichnung, welcher sich Baden, wie ««keiner der vielen andern Entschädigten»» bei der Reichs«deputation zu erfreuen hatte, bestand — in einem bedeutungs«losen et cetera. — Nicht wir sind es, die eine solche «Bemerkung verschuldet haben, sie gehört dem Genie des jungen «Publicisten an. — So weit reicht die Geschicklichkeit dieses «Publicisten, daß er aus einem et cetera ein neues Staats«recht herauszuspinnen weiß»!

Lächelnd unterwerfen wir diese Lustigmacher-Scene dem Urtheil der Leser, ihnen überlassend, ob Sie daraus den Schluß ziehen wollen oder können, dieses et cetera sey entweder ein Grammatikal-Schnitzer der vermittelnden Mächte, den die Reichsdeputation, bestehend aus neun Subdelegirten der acht Reichsstände, gedankenlos nachgeschrieben habe, oder ein Schreib- oder Druckfehler. Lang wird es schwer halten, dieses und irgendwo einen ähnlichen Fehler nachzuweisen. Ist es aber kein Fehler der angezeigten Art, so weiß «wer etwas von der «Grammatik versteht», daß diese verbietet «bedeutungslose» Worte zu gebrauchen.

6) «Gibt», heißt es S. 49 f., «der Verfasser auswärtigen «Mächten das Recht, nach ihrer ehemaligen Convenienz Baiern «vom Rhein zu entfernen; so kann, da die gegenwärtige Con«venienz nichts dagegen hat, daß Baiern (durch den Rheinkreis) «Grenznachbar Frankreichs sey, er ihnen auch das Recht nicht

«absprechen, ihre ehemalige Politik zu ändern, und nach «Belieben neue Schenkungen auszutheilen».

Was im Jahr 1803 von der Politik der vermittelnden Mächte dem Markgrafen von Baden, wie dem Hause Pfalzbaiern, wie Preussen und Wirtemberg, als Landesvermehrung zugedacht ward, das genehmigten Kaiser und Reich. Sie erhoben sogar die genehmigte Bestimmung, durch förmlichen Reichsschluß, zu einem Reichsgesetz. Jene vier begünstigten Reichsstände erwarben hieraus ein Recht, das, einmal erworben, unabhängig ist von der Fortdauer der Reichsverbindung und von Aenderungen in der Politik. Im Jahr 1819 vereinigten sich die vermittelnden Mächte nicht nur, sondern auch Oestreich, Preussen und Großbritannien, durch Staatsverträge zu der Stipulation: «der Besitzstand des Großherzogthums (Baden), «wie solcher dermal besteht, ist förmlich anerkannt» [1]. Dadurch erkannten diese fünf Mächte die Fortdauer jenes Rechtes, und stellten dasselbe unter ihren Schutz.

Als der Sieg von den Fahnen Frankreichs gewichen war, sah diese Macht sich genöthigt, in dem pariser Frieden von 1814 die durch den lüneviller Frieden an sie abgetretenen teutschen Länder auf der linken Rheinseite frei zu geben. Auf dem wiener Congreß ward Baiern zu Territorial-Cessionen an Oestreich und zur Annahme eines Gegenwerthes genöthigt, unter welchem ein Bezirk auf der linken Rheinseite, der jetzige baierische Rheinkreis, begriffen war. Gebieterische Umstände nöthigten Baiern zur Annahme. Unvereinbar mit seiner Politik erschien ihm die Schwächung seiner Macht durch beträchtliche Abtretungen an der östreichischen, und durch Gegenwerthe an der französischen Grenze; aber es mußte der Macht der Umstände nachgeben. Fruchtlos waren alle seine Bestrebungen auf

1) Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit, S. 46 ff.

und nach dem wiener Congreß, durch Abreissung badischer Bezirke eine Landesvermehrung, wenigstens vollständigen Ersatz, und geographischen Zusammenhang seines Untermainkreises mit dem Rheinkreis zu erwirken [1].

Auch Frankreichs Politik stimmte nicht dazu, daß Baiern, wenn gleich in minderer Bedeutenheit, wieder sein Grenznachbar ward, aber gebieterische Umstände nöthigten, es sich gefallen zu lassen. Widerstrebte dieses schon dem Interesse Frankreichs, so wäre mit solchem um so mehr und, wie zur Zeit des Deputations-Schlusses, fortwährend unvereinbar, daß bei einem Eintritt der Nachfolge in dem sponheimischen Surrogat, Baiern mit bedeutend verstärkter Macht, in den Gegenden von Basel, Strasburg und Mannheim, wieder an den Rhein vorrücke.

7) Weiter wird (S. 50) eingewendet: durch die so eben erwähnten Staatsverträge von 1819 seyen «die Rechte Baierns «in Bezug auf die sponheimische Erbgemeinschaft nicht **vernichtet** worden». Der Verfasser lasse «auch in neueren «Zeiten die Rechtssache der sponheimischen Erbschaft durch den «General-Receß zu Frankfurt **entscheiden**, vergesse aber, «daß dieselbe Commission zu Frankfurt im Protokoll vom 21. «Februar 1819 ausdrücklich erklärte: ««Die Commission ««könne sich nicht berufen halten, in Discussionen über An-««sprüche einzugehen, die sich auf alte Verhältnisse der Grafen ««von Sponheim bezögen, und ein Object beträfen, das den ««Verhandlungen der gegenwärtigen Commission ganz fremd ««geblieben»».

In der beleuchteten Schrift wird nirgend behauptet, daß die baierischen Eventual-Successions-Rechte, auf das Surrogat der sponheim-badischen Landestheile, durch die Staatsverträge von 1819 seyen **vernichtet** worden; und eben so wenig,

1) Man s. den „Anhang, betreffend die Baierische Territorialfrage“; in dem Sponheimischen Surrogat- und Successions-Streit, S. 130 ff.

daß durch den frankfurter General-Receß «die Rechtssache der «sponheimischen Erbschaft» sey entschieden worden. Es gehört diese zweifache Behauptung zu den Verdrehungen, zu den dem Verfasser der beleuchteten Schrift angedichteten Aeusserungen, wovon sogleich noch andere Beispiele vorkommen werden. Die eigenen Worte der beleuchteten Schrift bewähren solches.

«Wohl wird», heißt es S. 48, «durch diese ursprünglichen, erneuerten, neuen und vervielfältigten Schutzrechte, einzeln und zusammen genommen, kein wohlbegründetes Recht eines Dritten, nicht Baierns gräflich-veldenzisches Eventual-Successionsrecht auf das Surrogat der gräflich-sponheim-badischen Landestheile, beeinträchtigt. Aber nur in seinem rechtmäßigen Umfang, dem oben nachgewiesenen. Unbegründete Prätensionen finden darin politischen und gesetzmäßigen Widerstand, und zugleich sind die Rechtsvortheile des jetzigen Besitzstandes durch sie nicht weniger gesichert, als durch die Grundverträge des teutschen Bundes».

Auch schließt, S. 129, die Hauptabhandlung mit den Worten: «Vermuthlich werden von beiden Seiten Haupt-Deductionen folgen, mit archivalischem Apparat, und in Ermangelung der Sühne, wird ein Richter die Spreu zu sichten wissen von dem Weizen».

Ist in diesen Stellen mehr zu finden, als eine Hinweisung auf zwei wichtige Momente, welche der Herr Beleuchter zu beleuchten nicht für gut gefunden hat? Das erste: daß bei dem Eintritt, wirklichem oder vermeintem, der sponheim-pfälzischen Nachfolge in dem Surrogat der gräflichen sponheim-badischen Landestheile, ein Versuch, den jetzigen Besitzstand des Großherzogthums Baden eigenmächtig zu verrücken, politischen und gesetzmäßigen Widerstand finden würde, von Seite der fünf Mächte (Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien, Preussen), dann von Seite des teutschen

Bundes [1]). Das zweite: daß einen Streit, so wohl über den Umfang des genannten Surrogats, als auch über die Frage: ob der Fall der vertragmäßigen Succession (nach dereinstigem Ableben Seiner Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs) eintreten werde, oder eingetreten sey? — nicht die Eigenmacht, auch nicht die Gesammtheit der fünf Mächte, sondern, nach erfolglosem Versuch der Sühne, ein Richter zu entscheiden habe, sowohl in Absicht auf die Rechtsvortheile des Besitzstandes als auch in Ansehung des Rechtes selbst [2]).

8) Endlich wird Alles, was in der beleuchteten Schrift, S. 49 bis 127, über den sponheimischen Successions-Streit, betreffend die Successions-Fähigkeit Ihrer Hoheiten der drei Herren Markgrafen von Baden, Söhne aus der zweiten Ehe des verewigten Großherzogs Carl Friedrich, aus dem Gesichtpunct sowohl der Standesungleichheit als auch der morganatischen Eigenschaft dieser Ehe, historisch und rechtlich ausgeführt ist, S. 51 mit den kurzen Worten abgefertigt: «Es sind Wiederholungen dessen, was früher gesagt, was bereits widerlegt wurde. Wir begnügen uns, nur in der Kürze zu bemerken, daß Baden kein Recht hatte, die Grafen von Hochberg einseitig, ohne Zustimmung Baierns, in die sponheimische Gemeinschaft aufzunehmen. Die nachmalige großherzogliche Erklärung der Erbfähigkeit aus morganatischer, unstandesmäßiger Ehe entsprossener Söhne, konnte nur so weit von Wirkung seyn, als sie das großherzogliche Haus allein betraf. So weit dagegen das Haus Baiern in Ansehung der Grafschaft Sponheim betheiligt war, mußte dessen Einwilligung, nach den sponheimischen

---

1) Bundes-Acte des t. Bundes, Art. 11. Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 29 u. f. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes &c., Th. I (2. Aufl.), §. 148 g u. f., S. 241 ff.

2) Bundes-Acte a. a. O. Beschluß der Bundesversammlung v. 16. Juni 1817. Wiener Schlußacte v. 1820, Art. 21 u. ff. Klüber a. a. O., §. 148 b u. ff., S. 243 ff.

Hausgesetzen, erlangt werden; ausserdem war die einseitige Aufnahme in die sponheimische Gemeinschaft ohne rechtliche Wirkung».

Wiederholt ist, in der beleuchteten Schrift, für den Thatbestand (S. 104 ff.) nur, was kurz vor dem Aachener Congreß in dem achten Bande von Klüber's Acten des wiener Congresses, S. 170 ff., zuerst öffentlich bekannt ward. Dieses ist in den auf baierischer Seite öffentlich erschienenen Druckschriften nicht widerlegt worden. Begehrt nur ward, daß auch die Urkunde vom 24. November 1787 nach ihrem ganzen Inhalt bekannt gemacht werde; ein Begehren, auf welches als Erwiederung die Bemerkungen dienen mögen, welche S. 124 ff. der beleuchteten Schrift zu lesen sind.

Was aber die Rechts-Deduction betrifft, so mag leicht jeder Leser sich die Fragen beantworten: ob das Gesagte geradehin Wiederholung dessen genannt zu werden verdiene, was in der frühern von badischer Seite zu Mannheim erschienenen Druckschrift sich findet? Und ob das Gesagte in der frühern baierischen Druckschrift (wahrscheinlich) des Herrn Beleuchters, die vor der beleuchteten Schrift erschien, im Voraus widerlegt worden sey? Für bloße Wiederholungen glaubt der Verfasser sich nicht bestimmt. Hätte er diese Streitsache irgendwo seines Erachtens nach Gebühr schon dargestellt und erörtert gefunden, so würde ihm nie beigefallen seyn, ihr eine nicht geringe Zeit und Mühe zu widmen, die er angenehm und vortheilhaft für andere Zwecke anwenden zu können meint.

Was indeß, der angeblichen Wiederholungen ungeachtet, dieser Beleuchter «nur in der Kürze zu bemerken» sich begnügt, wollen wir hier auch nur kurz beleuchten. Es beruht auf der von ihm nicht erwiesenen Voraussetzung, die zweite Ehe des Großherzogs Carl Friedrich sey in Ansehung der daraus abstammenden Söhne morganatisch, ausserdem aber eine Mißheurath (nach seiner Sprachweise eine unstandesmäßige Ehe) gewesen. Da die Unrichtigkeit des Einen und des Andern in der

beleuchteten Schrift dargethan, solches aber in der Beleuchtung klüglich mit Stillschweigen übergangen ist, so wäre eine Wiederholung hier am unrechten Ort.

Eben darum wäre auch überflüssig, nochmal urkundlich und rechtlich hier nachzuweisen: daß die Herren Markgrafen in die sponheimische Gemeinschaft nicht aufgenommen worden, sondern dazu gebohren seyen; daß das Letzte von den Agnaten des Hauses Baden nur anerkannt worden sey; daß auch ohne solche Anerkennung, das ihnen durch ihre Geburt angestammte Recht bestanden, und zu seiner Zeit wirksam geworden seyn würde; daß folglich, zum Nachtheil der sponheim-pfälzischen Eventual-Successions-Berechtigten, kein Unberechtigter in die sponheimische Gemeinschaft einseitig aufgenommen, oder aufzunehmen versucht worden sey [1]).

Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt daß die drei Herren Söhne aus der zweiten Ehe des Großherzogs Carl Friedrich anfangs nur den Grafentitel führten. In der beleuchteten Schrift ist dargethan, daß die bloß willkührliche, mit ausdrücklichem Vorbehalt geschehene Suspension der Führung des Fürstentitels, schon ihrer Natur nach ganz unverfänglich sey für die Successions-Rechte der Herren Markgrafen, wie in der Markgrafschaft oder dem Großherzogthum Baden, also auch, und noch viel mehr, in der Grafschaft Sponheim. Es ward (S. 116) überdieß beispielweise sich bezogen auf das Herkommen in den königlichen Familien von Frankreich, beiden Sicilien und Sardinien, wo ebenfalls nachgebohrne Herren nur den Grafentitel führten und noch führen, unbeschadet ihrer Successions-Rechte.

Aber auch in teutschen Fürstenhäusern, in dem jetzt königlichen Hause Baiern selbst, findet sich dieselbe Sitte

---

1) Dieses Alles ist ausgeführt in der Druckschrift: „Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit“, S. 104—124.

schon in dem Mittelalter, und später. Des Herzogs Ludwig von Baiern, römisch-teutschen Kaisers, nachgebohrne Söhne zweiter Ehe, Wilhelm und Albert, und des letzten einziger Sohn Wilhelm († 1417), führten nur den Grafentitel, wegen der Grafschaften Holland, Seeland ꝛc., die durch ihre Mutter und Großmutter Margarethe, Tochter des Grafen Wilhelm III. von Holland, auf sie vererbt waren.

Dieselbe Sitte bezeugt von dem Hause Braunschweig, Botho's im Jahr 1492 gedrucktes Chronicon Brunsuicense picturatum, in folgender Stelle: «So was do dyt wiese de eldeste Broder dat bleyf eyn Hertoghe, de jüngste eyn Greve». In dem Hause Sachsen findet man Grafen und Herren von Moloerode und Hohenwarth, Grafen von Wettin, Grafen von Weissenfels, Grafen von Merseburg [1]). Des Herzogs Ulrich von Wirtemberg Bruder Georg, welcher in Mümpelgard regierte, führte nur den Grafentitel, und so auch dessen Sohn Friedrich, bis zu seiner Nachfolge in dem Herzogthum [2]). Als einer sehr bekannten Sache, erwähnte mit Bestimmtheit dieser Rechtsitte in den europäischen Regentenhäusern, namentlich in den teutschen, schon vor anderthalb Jahrhunderten ein Reichskammergerichts-Assessor [3]).

---

1) Jo. Dav. Koeler diss. stemmatographia augusta Saxonica, tab. III. n. 9.

2) Cph. Besold thesaur. pract. (edit. Norimb. 1666. fol.), p. 299.

3) Huld ab Eyben diss. de titulo nobilis etc. (Giess. 1677), §. 7; in Ejus Scriptis (edit. J. N. Hertii, Argent. 1708. fol.), p. 824. Hier die eigenen Worte: "Usque adeo permixti ac prope confusi sint (sunt) hi duo nobilium gradus, ut eadem in familia, imo eadem in domo, uno ex sanguine cretis, alter Princeps, alter Comes, Pater Princeps, filius Comes, frater unus Princeps, alter Comes, etc. extiterint; quod uti in multis extra Germaniam Europae partibus frequentissimum, ita nec in Germania ignotum omnino aut inusitatum, ut filiorum veterrimo ejusque posteris, utpote regnantibus, in Comitum gradu et nomine manentibus reliquis, Principalis dignitas tribuatur solis".

Der neuern und neuesten Beispiele, wo in teutschen reichsständischen Häusern, eine Linie den Fürstentitel, die andere oder alle andern aber den Grafentitel, oder, nach ausdrücklicher Vorschrift des vom Kaiser erlangten Fürsten-Diploms, nur der regierende Erstgebohrne den Fürstentitel, alle übrigen Mitglieder nur den Grafentitel führten, zum Theil noch jetzt führen, überall unbeschadet ihres Successions-Rechtes, sind so manche und sie sind so bekannt, daß überflüssig wäre, sie namentlich hier anzuführen.

Damit, durch Erörterungen von Nebensachen, die Hauptsache dem Gesichtkreis der Urtheiler nicht entrückt, damit darüber kein Urtheil irre geleitet werde, wird dienlich seyn, zum Beschluß hier noch die Haupt-Streitfragen in dem Successions-Streit richtig, einfach und klar zu stellen.

Die Streitfrage ist nicht:

ob ohne Einwilligung der sponheim-pfälzischen Eventual-Successions-Berechtigten von dem sponheim-badischen Hause, namentlich von dem Großherzog Carl Friedrich mit Zustimmung sämmtlicher Agnaten seines Hauses, oder von dem Großherzog Carl, zur Succession in die sponheim-badischen Landestheile, jetzt deren Surrogat, Unfähige und Unberechtigte mit Rechtsbestand für tüchtig und berechtigt haben erklärt, und so in die sponheimische Gemeinschaft aufgenommen werden können?

Diese Frage ist ohne allen Zweifel zu verneinen, sie ist in der beleuchteten Schrift ohne Anstand verneint worden, es wird von dem Hause Baden, daß sie zu bejahen sey, nicht behauptet.

Die wahren Streitfragen, unverdreht und unverfänglich gefaßt, sind:

1) Ist die zweite Ehe des verewigten Großherzogs Carl Friedrich von Baden für morganatisch, auch

in Ansehung der daraus abstammenden Söhne zu achten?

2) Ist, nach Verneinung dessen, dieselbe Ehe für eine Mißheurath zu achten, und sind darum die daraus abstammenden Herren Söhne nicht successionsfähig in den sponheim-badischen Landestheilen, jetzt deren Surrogat?

Die eine und die andere Frage ist in der beleuchteten Schrift verneint worden, aus Gründen [1]), welche durch die kritische Beleuchtung nicht widerlegt worden sind.

Die petitorische Entscheidung beider Fragen beruht nicht, weder ganz noch zum Theil, auf Staatsverträgen und Verhandlungen europäischer Mächte aus den Jahren 1813 bis 1819, auch nicht auf authentischen Auslegungen derselben; denn diese Fragen sind nie ein Gegenstand derselben gewesen. Es sind also nicht so genannte europäische, sondern rein teutsche Fragen. Als solche stehen sie, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, unter der Competenz desselben Richters, welchen die oben (S. 135) angeführten Grundverträge des teutschen Bundes, für alle und jede Streitigkeiten teutscher Bundesglieder unter sich, verordnet haben. Bis zu solcher bundesverfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung, die, fern von Willkühr, Machtspruch und Eigenmacht, nach Rechtsgesetzen erfolgen muß, steht der dermalige Besitzstand sicher, unter dem Schutz sowohl des teutschen Bundes, vermöge seiner Grundverträge (oben S. 135), als auch der europäischen Mächte, welche den Frankfurter General-Receß von 1819 geschlossen haben, oder ihm beigetreten sind.

* * *

In den vorigen Abschnitten schon hat sich der beleuchten sollende Charakter der Unwahrhaftigkeit mehrmals auch darin

1) In der Schrift: „Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit“ ꝛc., ist die erste Frage erörtert, S. 93 bis 127; die zweite, S. 51 bis 93.

bemerkbar gemacht, daß dem Gegner Behauptungen und Aeusserungen angedichtet werden. In diesem Abschnitt ist die kritische Beleuchtung sich hierin gleich geblieben. Etliche Beispiele sind oben schon angeführt. Hier noch andere.

Der Verfasser der beleuchteten Schrift soll

1) sich, so heißt es S. 44 und 50, «das Ansehen gegeben haben, die Schriften der baierischen Schriftsteller nicht gelesen zu haben, um, wie er sage, die Freiheit seines Urtheils von fremdem Einfluß sorglich zu bewahren. Es sey eine eigene Freiheit des Urtheils, die auf die Rede des Gegners nicht zu achten sich rühme».

In der Schlußrede der beleuchteten Schrift (S. 128) erklärt der Verfasser mit den klarsten Worten, daß er zwei baierische Flugschriften (die einzigen, die bis dorthin öffentlich erschienen waren) geliehen erhalten und gelesen habe, als seine Abhandlung schon vollendet und unter der Presse gewesen sey. Gelesen muß er sie doch noch haben; denn unmaasgebend fügte er sein Urtheil über den Gehalt der einen und der andern hinzu. Angegeben, hoffentlich zur Zufriedenheit jedes Unbefangenen, wurden auch von ihm die Gründe seiner Enthaltung von gleichzeitigem Besitz und Gebrauch der von beiden Seiten öffentlich erschienenen Druckschriften». Er verwahrte sich dabei ausdrücklich gegen den Verdacht «einer, am allermeisten im Reich der Wissenschaften, unweisen Geringschätzung». Neutral, nicht kampflustig, abhold unabgenöthigter Polemik, wofür er (S. 129) sich erklärte, war er fern von der Absicht, eine Parteischrift, eine Recension, oder eine gelehrte Streitschrift [1]) zu liefern.

Ob nicht durch seine Darstellung der Inhalt der zwei baierischen Flugschriften, wenn auch nicht förmlich und in polemischem Gewand, doch der That nach widerlegt sey? ob nicht der Herr Beleuchter, sehr wahrscheinlich Verfasser von

1) Darum unterblieb auch, was er, in historischer und publicistischer Hinsicht, wider die von badischer Seite zu Mannheim erschienene Druckschrift vielfach erinnern zu können glaubt.

einer der beiden Schriften, ihm die Unterlassung förmlicher Widerlegung Dank wissen sollte? darüber mögen Kenner entscheiden. Hätte der Verfasser in jenen Schriften irgend Etwas gefunden, das ihm einer Widerlegung zu bedürfen schien, und solcher in seiner Schrift nicht schon der That nach erhalten hatte, so würde er, nur aus eigenem Antrieb und durchaus uneigennützig mit unparteyischer Prüfung der beiderseitigen Gründe sich beschäftigend, dasselbe gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen haben.

2) Auch die von dem Herrn Beleuchter S. 47 angeführte baierische officielle Schrift: «Beantwortung der Denk-«schrift von Baden gegen Baiern, wegen des Surrogats der «ehemaligen Grafschaft Sponheim», soll, nach S. 50, der Verfasser der beleuchteten Schrift gelesen, aber solches verläugnet haben, um «sich dadurch in den Stand zu setzen, «widerlegte Behauptungen noch einmal vorbringen zu können, «in Hoffnung, unachtsame Leser würden sie für neu und unbe-«streitbar halten».

Der Verfasser der beleuchteten Schrift versichert, die angeführte (in den Buchhandel wahrscheinlich nicht gekommene) officielle «Beantwortung» ꝛc., gleichwie die auf ihrem Titel genannte badische Denkschrift, bis diese Stunde nicht gesehen, geschweige denn gelesen, ja ihr Daseyn und ihren Titel erst durch die Kritische Beleuchtung erfahren zu haben. Die in dieser (S. 47 f.) daraus abgeschriebene Stelle hat oben Erwiederung gefunden; wozu man den Anlaß einzig dem Herrn Beleuchter zu verdanken hat. Haben diesem, der vermuthlich baierischer Staatsdiener, Quiescent oder Pensionär ist, ministerielle Verbindungen zu dem Besitz jener Schriften verholfen, so kann jener Verfasser sich solcher Vortheile auf keiner von beiden Seiten rühmen.

3) Nach S. 43 wäre in der beleuchteten Schrift behauptet: a) «Baiern habe höchstens ein Recht auf eine Länderstrecke, «die dem ehemaligen badischen Antheil an Sponheim gleich sey,

«b) fortwährend aber unter badischer Hoheit stehen «müsse».

Offenbar ist mehr nicht behauptet, als (S. 46) daß «Baiern über Rechtsverletzung sich nicht beschweren könne, wenn ihm, zu Sicherstellung seines eventuellen Nachfolgerechtes, für die vormaligen sponheim-badischen Landestheile, ein seinem Hauptlande möglichst bequem gelegener Landesbezirk, von gleichem statistischem Werth wie jene Landestheile, als Surrogat von Baden angewiesen werde». Auch ist (S. 42) gesagt: selbst der Begriff des Surrogats fordere «mehr nicht als ein gleiches qualitatives und quantitatives Verhältniß zwischen dem Ersatz und dem zu ersetzenden Gegenstand».

Die Frage: ob das Surrogat auch nachdem es an Baiern gefallen, fortwährend unter badischer Hoheit stehen müsse? ist mit keiner Sylbe berührt.

4) Nach S. 46 soll der Verfasser behauptet haben, «nicht «der Verlust des Landes, sondern die Persönlichkeit «des Markgrafen, sey bei der Reichsdeputation berücksichtigt «worden».

Bestimmter und klarer, als S. 27 u. ff. und S. 45 in der beleuchteten Schrift zu lesen ist, könnte wohl schwerlich gesagt werden, daß «die vermittelnden Mächte bei ihrem Vertheilungsplan, daß Kaiser und Reich bei dessen Annahme und Ausführung, die erklärte Absicht gehabt haben, daß das Haus Baden die in dem Reichsdeputations-Hauptschluß ihm zugetheilten Besitzungen titulo partim *indemnitatis* partim incrementi erhalten solle, daß nämlich ihm ein verhältnißmäßiger Theil derselben, nach dem Gebot der Gerechtigkeit, als Entschädigung für den Verlust der sponheimischen Landestheile und der Güter im Elsaß und Luxemburgischen, alles Uebrige aber, nach den Eingebungen der Politik und des persönlichen Wohlwollens, als Landesvergrösserung bestimmt sey».

5) Obenhin wird (S. 47) dem Verfasser der beleuchteten Schrift der Vorwurf gemacht, daß «er sich gegen strenge Begriffe

«des römischen, des deutschen Privat- und des Lehnrechts erklärt habe».

Wo er dieses gethan haben soll, wird nicht angezeigt. Dagegen wird man überall, wo es hier auf Rechtsgründe ankommt, finden, daß er, eingedenk seiner natürlichen Pflicht und seines Doctor-Eides, sich bestrebt habe, strenge, richtige und scharf bestimmte Rechtsbegriffe in Anwendung zu bringen, deren Anwendung auch wohl in gegenwärtiger Schrift nicht vermißt werden wird. Wenn er aber S. 128 in Beziehung auf eine baierische Streitschrift die Aeusserung sich erlaubt hat, dieselbe habe «mit der Meinung nicht befreunden können, daß in Streitfällen wie der gegenwärtige mit gerichtlich-processualischer Streitfertigkeit, mit einem Pandecten-Compendium, einem teutschen Privatrecht- und einem Lehnrecht-Buch auszureichen sey», so hat er gerade dadurch seine Ueberzeugung an den Tag gelegt, daß zu rechtlicher Erörterung und Beurtheilung dieser Streitfrage eine umfassendere Rechtskenntniß, als aus so sparsamen Quellen sich schöpfen läßt, unentbehrlich, daß ein Stegreif-Publicist ihr nicht gewachsen sey.

Im Uebrigen fehlt es auch in diesem Abschnitt nicht an beleuchten sollenden Ehrensäulen. Proben davon sind oben bei Gelegenheit nicht verschwiegen worden. Zum Schluß nur eine noch, dem Stifter zum ewigen Gedächtniß. Sie steht Seite 50.

Nachdem der kritische Herr Beleuchter wahrheitwidrig, wie gezeigt ist, vorgegeben hatte, der Verfasser habe behauptet, die oben gedachten zwei baierischen Flugschriften nicht gelesen zu haben, fährt er fort, wie folgt. «Der Verfasser hat sich «dadurch» (durch jene ihm angedichtete Behauptung) «in den «Stand gesetzt, widerlegte Behauptungen noch einmal vorbringen «zu können, in Hoffnung unachtsame Leser würden sie für neu «und unbestreitbar halten. Durch solche Kunstgriffe, durch «unrichtige Anführungen aus Schriftstellern, und durch Sophi- «stereien, die sich hinter eine schwerfällige, mit lateinischen

«Brocken gespickte Schreibart verbergen, mag es ihm gelungen «seyn, die Leichtgläubigkeit irre zu führen und die Befangenheit «in ihrem Wahne zu bestärken. Ernste, wahrhaft unpartheiische «Männer werden dagegen durch keinen gelehrten Schein sich «blenden lassen, sondern in der nachgewiesenen Unzuverlässigkeit «des Verfassers Grund genug finden, seinen Behauptungen nie «ohne aufmerksame Prüfung zu trauen».

Schlussrede.

Möchten Alle, welche gegenwärtiger Erörterung bis hieher zu folgen Güte und Geduld genug gehabt haben, sich nun geneigt und im Stande fühlen, ein reifes Urtheil zu fällen über den historischen, rechtlichen und sittlichen Werth der Kritischen Beleuchtung. Mögen Sie entscheiden, ob die beleuchtete Schrift einer weitern Schutzrede wider diese Angriffe bedürfe. Möchten Sie der Versicherung trauen, daß auch gegenwärtige Blätter ohne Vor- oder Mitwissen irgend eines Badeners geschrieben und der Presse übergeben worden seyen!

Eine Schrift, worin der Gegenstand eines Parteikampfes ohne irgend ein anderes Interesse, als dasjenige der selbsterkannten Wahrheit und Gerechtigkeit, von einem Dritten, der keinem der beiderseitigen Banner folgt, erörtert wird, findet fast unvermeidlich Gegner auf beiden Seiten. Diesem Schicksal ist die Schrift: «Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden», nicht entgangen. Mit gewohnter Bitterkeit erklärt der Beleuchter, Baier von Nation und Beruf, ihren Verfasser für einen «Parteigänger». In Badens Haupt- und Residenz-Stadt ward sie in der Zeitung zum Verkauf nicht ausgeboten, und in dem Museum ihr eine Stelle unter den politisch-literärischen Neuigkeiten versagt, während in Baiern das Eine und das Andere unbedenklich gefunden ward.

Wenn auf beiden Seiten erhitzte oder neidische Gemüther und ihre Dienstbaren sie unwillig und übelwollend von sich stossen, was folgt daraus? — Großherzigkeit ist eine Gabe der Natur. Hätte aber ein Urtheil, das frei und fern von der Hitze des Kampfes, ohne Geding, Sold oder Lohn, ohne Furcht vor Mißgunst oder Tadel, sich gebildet und ausgesprochen hat, nicht auf jeder von beiden Seiten einigen Anspruch, wenn auch nicht auf objective Wahrheit, doch auf Anerkennung seiner Reinheit und Unbefangenheit?

Unerwartet nimmt sogar der Beleuchter, in dem Anhang seiner Schrift, den Anhang der beleuchteten Schrift in Schutz gegen persönliche Vorwürfe aus dem Badischen, in einer Recension [1]) eilend vorangestellt, mit zur Sache nicht gehörender, unlogisch motivirter Nennung eines Namens, so, daß selbst der Beleuchter (S. 53) Verdacht schöpft, ob sie «publicistischer oder geheimer Natur» seyen. Es sind Vorwürfe, die bei einer Ahnung dessen, was Alles darauf nachträglich ex facto erwiedert werden könnte, und auch nur der Erwiederungen, welche durch sie in der Kritischen Beleuchtung und hier hervorgerufen wurden, vielleicht nicht gewagt worden, auch im Interesse der Gönnerschaft wahrscheinlich unterblieben wären, wenn rücksichtlos alles Geschichtliche, nicht bloß Einiges, in jenem Anhang wäre gesagt worden. Auch für jetzt mag es bei dem Gesagten bewenden.

Jedem Kenner mußte auffallen, daß Baden in seinem Vertrag, durch welchen es am 11. Mai [2]) 1815 der großen Allianz wider Napoleon beitrat, sich nur die «politische», nicht auch

---

1) K. S. Zachariä über die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim. Heidelberg 1828. 8. So der Titel des besondern Abdrucks einer Recension in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, 1828, Heft 4, S. 321 ff.

2) Das mit Großbritannien vollzogene Original ist vom 13. Mai datirt.

die gerade damals sehr bedrohte territoriale Existenz des Großherzogthums von den verbündeten Mächten hatte garantiren lassen. Es war ein Unterscheidungs- und Unterlassungsfehler, ohne welchen eine Reihe von Anfechtungen und widerwärtigen Verhandlungen wäre abgeschnitten und verhütet worden, deren Gegenstand noch vier Jahre lang nachher die territoriale Integrität dieses Staates war. Dreizehn Jahr später, zehn nach dem Ableben des Großherzogs, nachdem dieser Streitpunct längst beseitigt, nachdem er eine Domäne der Geschichte geworden war, fand man einigen Aufschluß über jenes Non-Factum in dem Anhang der genannten Druckschrift.

War unvereinbar mit der Würde und dem Interesse der Geschichte, wie mit dem Charakter und der unabhängigen Lage des Verfassers, gewisse bei den Verhandlungen dargebotene Blössen, nachdem sie schon in einem nicht kleinen Kreise bekannt geworden waren, höfisch zu bedecken, so geschah doch die Enthüllung mit möglichster Schonung, ohne Nennung eines Namens, und es ward im Uebrigen, besonders in der Hauptsache, freundlich, zum Theil sehr freundlich, der Vergangenheit überall gedacht, wo und so weit sie es verdient. Dennoch kamen Vorwürfe, öffentlich, ohne Verzug.

«Wie konnte», so lauten sie, «er (der Verfasser) es doch von sich erhalten, Aeusserungen eines Fürsten, welche offenbar im Vertrauen gegen ihn geschahen, für geeignet zur Publicität zu erachten? Staatsmänner zu beschuldigen, welche durch ihre Dienstpflichten oder durch ihre Dienstverhältnisse verhindert seyn müssen, sich zu vertheidigen? Ohnehin waren die Zeiten, von welchen der Verfasser spricht, sorgliche und eilige Zeiten. Wie konnte überdieß der Herr Verfasser den Schein oder den Verdacht nicht scheuen, daß er, obwohl ein Vertheidiger der Rechte des Hauses Baden, dennoch der Vergangenheit nicht freundlich gedenke»?

«Gegen jene Vorwürfe», heißt es in der Kritischen Beleuchtung, «kann sich der Verfasser mit gutem Grunde verthei-

digen, wenn er erinnert, daß auch vertrauliche Aeusserungen der Fürsten über öffentliche Angelegenheiten, nach dem Tode der Fürsten, der Geschichte, also der Publicität angehören, daß Staatsmänner, als solche, auch in sorglichen und eiligen Zeiten sich nicht übereilen, und nicht aus Unkunde versäumen sollen, für die höchsten Interessen des Staates zu sorgen; endlich, daß auch Minister sich nicht entehren, wenn sie sich vertheidigen. — Wohl aber wäre der Verfasser zu tadeln, daß er jenen Fürsten auf die Wichtigkeit des dritten Artikels im Beitrittstractat vom 12. (11.) Mai 1815 zu spät in deutlichen Ausdrücken aufmerksam machte. Mit bloß leisen Andeutungen war hier wenig zu helfen. Die Weisheit après le coup (nach dem Sturz Napoleons) hat überall wenig geholfen».

Allerdings beginnt für Fürsten, wie für jeden Andern, mit dem Tode die Nachwelt; eine moralische und geschichtliche Wahrheit, an welche Erzieher und Freunde der Herrscher sie zu erinnern nie ermüden sollten. Wer den verewigten Großherzog Carl von Baden nach seinem fürstlich-humanen Sinn, wer seine entschiedene Abneigung gegen Wahrheitscheu, seine hohe Achtung für historische Wahrheit und Oeffentlichkeit, seine in einem ähnlichen Fall im April 1816, gegen versuchte ministerielle Anregungen, bewährte Denk- und Handlungsweise gekannt hat, wird dreist annehmen, daß Er, kehrte er zurück, an der jetzigen Enthüllung eines kleinen Theils ehemaliger Verhandlungen nicht im Mindesten Aergerniß nehmen [1]), daß Er vielmehr die Wahrheit des Gesagten ohne den geringsten Anstand bestätigen, daß Er, der für Sich keine Hoftrompete duldete, auf deßhalb gemachte Vorwürfe den schärfsten Verdacht übel berechneter Wohldienerei werfen würde. Fürsten sind gegen Wahrheit und

---

1) Würde wiederholt Veranlassung dazu gegeben, so könnte dieses bestätigt werden durch einen vollständigen Commentar zu den Andeutungen auf Seite V und VI der Vorrede zu Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, Abtheilung II.

Offenheit in der Regel nur dann empfindlich, wenn man sie verwöhnt hat, sich von erniedrigender Knechtheit und Höfelei umfangen zu lassen, wenn die ihnen nahen stets beflissen sind, selbst wider den Schein von Unannehmlichkeit ihren Augen einen Schleier vorzuhalten. Das schärfste Auge wird blöde gegen das Sonnenlicht, wenn man ihm dasselbe anhaltend verbirgt.

Wer aber tadelt, daß der Großherzog nicht früher in deutlichen Ausdrücken auf die Wichtigkeit des dritten Artikels aufmerksam gemacht worden sey, der ist unbekannt mit der zarten Vorsicht, welche bei diesem Fürsten nöthig war, wenn unbegehrte Rathschläge, ungeachtet aller Willigkeit sie anzuhören, Eingang finden, wo nicht gar, bei der vorherrschenden Maxime daß Fürsten viel Diener aber wenig Freunde hätten, entgegengesetzte Wirkung thun sollten. Der dreimalige Wink, ohne die mindeste dazu erhaltene Veranlassung, war schon ein Wagstück, wozu vielleicht ein Anderer so leicht sich nicht entschlossen hätte. Auch verdient der Verewigte wohl Entschuldigung, wenn er, sich umgebend mit dem Rath drei seiner obersten Staatsdiener, bei dem mit einer Art von Zudringlichkeit erhaltenen Wink sich begnügte. Bedurfte es denn mehr als gewöhnlicher Sachkunde und Klugheit, um in einem selbstgefertigten Artikel sich nicht auf Gewährleistung nur der *politischen* Existenz des Großherzogthums zu beschränken? Wäre in dem Augenblick der gegebenen Winke *solche* Beschränkung auch nur muthmaßlich vorauszusetzen gewesen, so würde ohne allen Zweifel gleich das erstemal der Wink in durchaus deutlichen Ausdrücken gegeben worden seyn.

Aber gewiß, was am Ende das Wichtigste ist, wäre um solcher deutlichen Ausdrücke willen die Fassung des Artikels nicht besser geworden als sie ist. Denn offenbar standen die Verfasser desselben in der Meinung, durch die von *ihnen* gewählten Ausdrücke («existence politique») in der fruchtbarsten Kürze unverbesserlich Alles gesagt, erschöpft und verhütet zu haben, was mit jenen wort- aber auch sinnreicheren deutlichen Aus-

drücken wäre bezweckt worden. Auch schwebte, was jedem Kenner einleuchten wird, bei dem Winkgeben nicht der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen, in seinen Folgen so wichtigen, so denkwürdig gewordenen Redactions-Fehlers vor; nein, nur die Besorgniß, daß, bei den durch schon vor Augen liegende Verhandlungen und Verträge bekannten Absichten und Gesinnungen [1]), das Verlangen einer Garantie des damaligen gesammten Territorial-Bestandes des Großherzogthums, Schwierigkeiten begegnen werde. In der That traten diese ein, wie das Ansinnen eines geheimen Artikels bewährt, der solche deutlich genug ausdrückte [2]). Sie wurden aber durch die Ablehnung des geheimen, und die selbsteigene Fassung des offenen Artikels nicht beseitigt.

Ernster, als die dem Großherzog und seinen Unterhändlern mehrfach drohenden Warnungen, hätte doch auch in der größten und klarsten Ausführlichkeit der dreimalige Wink nicht seyn können. Und lag nicht musterhaft vor den Augen der drei badischen Minister der Beitrittvertrag, welchen etliche Wochen früher die neun und zwanzig Vereinigten souverainen Fürsten und Freien Städte Teutschlands mit den verbündeten Mächten geschlossen hatten? Hatten diese in ihrem dritten Artikel sich auf eine Garantie nur ihrer politischen Existenz beschränkt? Hatten sie nicht darin, in den umfassendsten und bestimmtesten Ausdrücken, ihren territorialen Zustand sich gewährleisten lassen [3])? Würden die Mächte eine wörtliche Uebertragung dieses Artikels, in den badischen Beitrittvertrag, beharrlich verweigert haben? Hätten sie dieselbe mit Billigkeit und ohne Verletzung ihres augenblicklichen politisch-militärischen Interesse [4]) verweigern

---

1) Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit, S. 143—147.

2) Ebendaselbst, S. 151.

3) Ebendaselbst, S. 149 f.

4) Ebendaselbst, S. 148 u. 150.

können? Und walteten denn am 11. Mai 1815 nicht dieselben, ja noch dringendere Gründe vor, aus welchen Baden vier Jahre später, in dem am 10. Juli 1819 mit Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen geschlossenen Vertrag, die förmliche Anerkennung nicht bloß seiner politischen Existenz oder Souverainetät, sondern «des Besitzstandes des Großherzogthums, wie er heute existirt» (tel qu'il existe aujourd'hui) stipulirte [1])?

Im Uebrigen war dem Großherzog, bei dem ihm eigenen Scharfblick, der wahre und volle Sinn des dreimaligen Winkes keineswegs entgangen. Er selbst hatte, seiner ausdrücklichen Versicherung zufolge, dem dritten Artikel ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, den angesonnenen verhängnißvollen geheimen Artikel standhaft verworfen, seine Minister deßwegen dreimal auf die kaiserliche Burg geschickt, und bewirkt, daß diese selbst den dritten offenen Artikel verfaßten [2]). Er vertraute, in Hinsicht auf zweckmäßige Fassung des Artikels, einzig der Klugheit und Sachkunde seiner Unterhändler, und diese waren beflissen, das Vertrauen nach ihren Kräften zu rechtfertigen.

Mit gleicher Zuversicht darf man annehmen, daß derselbe Großherzog öffentliche Selbstvertheidigung sich für betheiligt haltender «Staatsdiener», noch dermaliger oder gewesener [3]), gegen ihnen persönlich Mißfälliges in der in Rede stehenden Enthüllung, nichts weniger als verübeln, vielleicht selbst sie dazu auffordern würde. Wenn zu den Eigenheiten dieses Fürsten gehörte, Minister vielfältig als blosse Schaustücke zu betrachten und zu behandeln, so erkannte Er dagegen sehr verständig, daß Titel, Rang und Leibesschmuck nicht ihre wahre Auszeichnung sind, und daß solche Aussenwerke weder

---

1) De Martens recueil, etc., Supplément, T. XIII, p. 636.
2) Der Sponheimische Surrogat- und Successions-Streit, S. 151.
3) Der dritte ist todt.

wesentlich tüchtig und unfehlbar noch tadelfrei machen. Wenn ihrer Person, ihren Handlungen und Gesinnungen dargebrachte Huldigungen Ihm verdächtig schienen, hatte er darin unrecht? In dem Sonnenschein der Ministerschaft, sind hundert Hände und Federn für eine zu ihrer Vertheidigung allezeit fertig und bereit. Aber auch der beste hat, wie alle Ex-Minister bezeugen werden, Das mit den Günstlingen gemein, daß, so bald er den Glanzstuhl verlassen hat, das Heer von Wohldienern und Schleppträgern, welches ihn umlagerte, von dem Gefeierten abfällt, wie im Herbst die Blätter von den Bäumen.

Sollte in dem vorliegenden Fall der Minister-Vorwurf des Herrn Recensenten wohl berechnet und gerechtfertigt erscheinen, so möchte zu beweisen gewesen seyn, daß die drei Staatsminister, welche den badischen Beitrittvertrag unterhandelten und den dritten Artikel so verfaßten, nicht gefehlt hätten. Zu beweisen, daß sie durch den von ihnen gewählten Ausdruck « existence politique », die gerade damals hart bedrohte territoriale Existenz des Großherzogthums, nach ihrem damaligen Umfang, sicher gestellt, mithin gethan hätten, was von ihnen zu erwarten war. Denn daß nur diese Existenz, nicht die politische, gefährdet, daß sie dringend bedroht sey, war ihnen aus den sichersten Quellen bekannt. Hatten nicht die gegenseitigen Unterhändler ihnen zugemuthet, daß in einem geheimen Artikel Baden sich vorläufig zu Territorial-Cessionen ausdrücklich bereit erklären solle? Waren ihnen nicht die wiederholten Verträge und Verhandlungen bekannt, durch welche, vor und auf dem wiener Congreß, Baiern eifrig sich bestrebte zum Besitz ansehnlicher badischer Landesbezirke zu gelangen?

Statt solcher Beweisführung, ohne welche den Vertheidigten absichtwidrig ein übler Dienst geleistet ward, werden « sorgliche und eilige — Zeiten » vorgeschützt. Groß wohl und dringend war die Besorgniß, daß dem Großherzogthum eine schöne Provinz von bedeutendem Umfang werde abgerissen werden. Desto sorglicher mußte aber auch das Bestreben seyn,

durch eine kluge Bestimmung in dem Allianz-Vertrag sich von der schweren Sorge zu befreien. Und hiezu war gerade der sorgliche Augenblick höchst günstig für Baden. Mehr als je war Napoleon gefürchtet, in der neuen, wie durch einen Zauberschlag hervorgerufenen kriegerischen Stellung, der Großherzog nicht weniger nahe verwandt mit Ihm wie mit dem Kaiser Alexander, auf langer Strecke sein Grenznachbar, und der Hauptfestung Strasburg gegenüber ein Heer von sechzehn tausend Mann, damals das einzige am Oberrhein, selbstständig und schlagfertig in Bereitschaft haltend für Den, dem Er beitrat.

Unwillkommener hätte den verbündeten Mächten in dem sorglichen Zeitpunct nichts begegnen können, als ein noch längeres Temporisiren des Großherzogs mit der Unterhandlung seines Beitrittvertrags, und wohl gar seine Abreise von dem wiener Congreß bevor dieser Vertrag geschlossen war. Konnte in dem Drang dieses unruhe- und gefahrvollen Augenblicks, wo die in Wien versammelten Monarchen sich persönlich zu der Reise nach dem Schauplatz des nahe bevorstehenden Kriegs schon anschickten, dem Großherzog von Baden weniger bewilligt werden, als den neun und zwanzig andern teutschen Regierungen, denen insgesammt in ihrem Beitrittvertrag schon feierliche Zusage gegeben war, daß «ohne ihre freie und freiwillige «Zustimmung» an ihrem Territorial-Bestand Nichts geändert werden dürfe?

Eile forderte der Drang der Umstände für die Monarchen mehr, als für den Großherzog, der, wie bekannt, aus seiner ruhigen Fassung so leicht nicht zu bringen war. Uebereilung, bei der Unterhandlung und Schliessung des badischen Vertrags, ward auf keiner Seite verschuldet. Wochen vergingen, ehe die fünf Artikel zu Stande gebracht wurden, diese (mutatis mutandis) Copie der fünf Artikel des etliche Wochen früher schon von den erwähnten neun und zwanzig andern

teutschen Regierungen geschlossenen Beitrittvertrags, **nur mit Ausnahme des dritten Artikels**[1])! —

Immer wird dieser Artikel, die Quelle langwieriger, mühsamer, sorgenvoller, kostspieliger Unterhandlungen des Hauses Baden, eine Denkwürdigkeit bleiben in der Geschichte der Diplomatie. Wäre aber gegenwärtige Erwiederung unwillkommen auch irgend einem Andern als ihrem Verfasser, so fällt die Schuld auf die unbewachte Veranlassung.

---

1) Man vergleiche die beiden Verträge, in den Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 391 u. 427.

Daniel I

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Für den Sieg der historischen und rechtlichen Wahrheit in dem
Sponheimischen Surrogat- und Successions-Streit zwischen Baiern und Baden
Wider die Streitschrift: 'Über die Sponheimische Surrogat- und
Successionsfrage ; Eine kritische Beleuchtung der Schrift: Der
Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit etc. Stuttgard und Tübingen 1

Frankfurt a. M. 1829

Bavar. 2461 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378726-6